



Fairtrade-Standard für Kleinbauernorganisationen

Aktuelle Version: 03.04.2019_v2.0

Nächste überarbeitete Version voraussichtlich: 2024

Ihr Kontakt für Anmerkungen: standards@fairtrade.net

Weiterführende Informationen und Download von Standards in englischer Sprache:
www.fairtrade.net/standards.html

Hinweis: Es handelt sich um die deutsche Übersetzung des Fairtrade Standard for Small-Scale Producer Organizations in der Version vom 03.04.2019. Diese ersetzt alle vorangehenden Versionen. Allein die englischsprachige Originalversion hat Rechtskraft.



Inhalt

Einführung	3
Das Ziel	3
Theorie des Wandels	3
Anwendung des Standards	5
Implementierung	6
Übersicht bisheriger Änderungen	9
1. Allgemeine Voraussetzungen	10
1.1 Zertifizierung	10
1.2 Definition Kleinbauernorganisation	12
2. Handel	13
2.1 Rückverfolgbarkeit	14
2.2 Beschaffung	16
2.3 Verträge	16
2.4 Verwendung der FAIRTRADE-Siegel	17
3. Produktion	18
3.1 Steuerung von Produktionsverfahren	18
3.2 Ökologische Entwicklung	20
Biodiversität	29
Abfall	32
Genetisch veränderte Organismen (GVO)	33
Anpassung an den Klimawandel und Minderung der Folgen	34
3.3 Arbeitsbedingungen	35
Verbot von Diskriminierung	35
Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit	37
Kinderarbeit und Schutz von Minderjährigen	39
Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen	41
Arbeitsbedingungen	43
Arbeitssicherheit	45
4. Unternehmen und Entwicklung	47
4.1 Entwicklungspotenziale	47
4.2 Demokratie, Teilhabe und Transparenz	52
4.3 Verbot von Diskriminierung	56
Anhang 1. Grundsatz zum geografischen Geltungsbereich für die Zertifizierung von Produzent*innen durch Fairtrade	58
Anhang 2. Liste gefährlicher Substanzen	60



Einführung

Das Ziel

Fairtrade fördert nachhaltige Entwicklung und bekämpft Armut durch gerechtere Handelsbeziehungen. Der Fairtrade-Standard für Kleinbauernorganisationen legt die Anforderungen fest, die für die Teilnahme am Fairtrade-System zu erfüllen sind.

Theorie des Wandels

Unsere Theorie des Wandels beschreibt die Veränderungen, die Fairtrade bewirken möchte und wie wir uns vorstellen, zu dieser Veränderung beizutragen ([vgl. Abbildung 1](#)). Weitere Informationen über die Theorie des Wandels von Fairtrade erhalten Sie in englischer Sprache auf der Fairtrade International [Website](#).

Fairtrade unterstützt Kleinbäuerinnen, -bauern und Arbeiter*innen, die durch Handelspraktiken benachteiligt sind. Fairtrade möchte Voraussetzungen schaffen, unter denen diese Menschen sichere und nachhaltige Lebensbedingungen genießen, ihr Potenzial voll ausschöpfen und selbst über ihre Zukunft bestimmen können. Um dies zu erreichen, hat Fairtrade drei langfristige Ziele definiert¹:

- Handel fairer gestalten
- Stärkung von Kleinbauern und Beschäftigten
- Förderung nachhaltiger Lebensbedingungen

Um diese Ziele zu erreichen will Fairtrade Veränderungen in vier Bereichen bewirken:

- Kleinbauern- und Arbeiterorganisationen
- Geschäftspraktiken innerhalb der Lieferkette
- Verbraucherverhalten
- zivilgesellschaftliches Handeln

Verweise

Bei der Formulierung der Fairtrade-Standards folgt Fairtrade International weltweit anerkannten Standards und Übereinkommen, u.a. der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO). Fairtrade wendet ein streng standardisiertes Verfahren zur Entwicklung der Fairtrade-Standards an, dass [in englischer Sprache] [hier](#) nachzulesen ist. Das Verfahren befolgt den [ISEAL-Kodex zur Entwicklung von Sozial- und Umweltstandards](#).

¹ Die drei Ziele von Fairtrade sind eng miteinander verknüpft. Insbesondere die Kombination aus einem fairer gestalteten Handel und der Stärkung von Kleinbauern und Beschäftigten ist für die Schaffung nachhaltiger Lebensbedingungen unumgänglich.



Abbildung 1: Fairtrade Theorie des Wandels²



²Die Theorie des Wandels ist ein organisches Dokument, das regelmäßig aktualisiert wird. Deshalb wird hier auf eine deutsche Übersetzung verzichtet. Die hier abgebildete Übersicht gibt den Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des überarbeiteten Standards wieder. Einen aktuellen Überblick gibt die neueste Version der „Fairtrade Theory of Change“, insbesondere die Grafik „Detailed Fairtrade Theory of Change for Small Producer Organization situations“.
 Weitere Infos unter: <https://www.fairtrade-deutschland.de/de/was-ist-fairtrade/wirkung-von-fairtrade/theorie-des-wandels.html>



Anwendung des Standards

Geltungsbereich

Dieser Standard gilt ausschließlich für Kleinbauernorganisationen in den Ländern, die unter den geographischen Geltungsbereich in [Annex 1](#) fallen.

Der Standard gilt für Fairtrade-Kleinbauernorganisationen, unabhängig von dem Produkt, das diese zertifizieren lassen wollen. Fairtrade International gibt außerdem Produkt-bezogene Standards heraus, die Organisationen ebenso einhalten müssen.

Abschnitte

Der Fairtrade-Standard für Kleinbauernorganisationen umfasst vier Abschnitte: Allgemeine Voraussetzungen, Handel, Produktion sowie Unternehmen und Entwicklung.

- Der Abschnitt **Allgemeine Voraussetzungen** beschreibt die Anforderungen für die Zertifizierung und den Geltungsbereich dieses Standards.
- Der Abschnitt zum **Handel** umfasst die entsprechenden Anforderungen in Bezug auf den Verkauf von Fairtrade-Produkten.
- Der Abschnitt zur **Produktion** enthält die Anforderungen für eine umwelt- und sozial verträgliche Praxis, um dem Ziel geregelter Einkommen und angemessener Arbeitsbedingungen für Beschäftigte näher zu kommen.
- Der Abschnitt **Unternehmen und Entwicklung** beschreibt den speziellen Fairtrade-Ansatz zu einer nachhaltigen und sozialen Entwicklung. Hierin wird erklärt, wie sich Produzent*innen durch gesellschaftliche Organisation eine Grundlage für Empowerment und nachhaltige Existenzgrundlagen schaffen können.

Aufbau

Jeder Abschnitt des Standards enthält:

- eine Erläuterung des **Zwecks** und den **Geltungsbereich**, die die Ziele und den Anwendungsbereich des Abschnitts beschreiben.
- die **Anforderungen**, die die Grundlage der konkreten Auflagen bilden, die es einzuhalten gilt. Die Audits Ihrer Organisation erfolgen gemäß diesen Anforderungen.
- einen **Hinweis** zur Interpretation der Anforderungen. Dieser umfasst bewährte Praxisbeispiele, Vorschläge und Ideen, wie sich die Anforderungen umsetzen lassen. Darüber hinaus liefert dieser Teil eine ausführliche Erklärung der Anforderungen und ihrer Gründe und/oder ihres Zwecks. Organisationen werden bei Inspektionen nicht auf die Erfüllung der Hinweise geprüft.

Anforderungen

Dieser Standard enthält zwei verschiedenen Arten von Anforderungen:

- **Kernanforderungen**, die die Fairtrade-Prinzipien widerspiegeln und eingehalten werden müssen.; Sie sind mit dem Begriff „Kern“ in der linken Spalte des Standards gekennzeichnet.
- **Entwicklungsanforderungen**, die sich auf die stete Verbesserung beziehen, die zertifizierte Organisationen im Allgemeinen erreichen müssen, bemessen an einem Zielkatalog, der u.a.



durchschnittliche Mindestziele definiert und vom Zertifizierungsunternehmen vorgegeben wird. Sie sind mit dem Begriff „Entw“ in der linken Spalte des Standards gekennzeichnet.

Sie entsprechen dem Fairtrade-Standard für Kleinbauernorganisationen, wenn Sie alle Kernanforderungen erfüllen und die Mindestziele der Entwicklungsanforderungen erreichen, wie vom Zertifizierungsunternehmen vorgegeben. Weitere Informationen zur Inspektion gemäß Kern- und Entwicklungsanforderungen erhalten Sie auf der Website des Zertifizierungsunternehmens.

Den Kernanforderungen sind die Zahlen 0, 1 oder 3 zugeordnet, Entwicklungsanforderungen sind entweder mit der Zahl 3 oder 6 gekennzeichnet. Diese Zahl steht für den Zeitraum in Jahren bis zur nächsten Überprüfung der jeweiligen Anforderung. Bitte beachten Sie, dass einige Anforderungen eventuell nicht für Ihre Organisation gelten. Wenn Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation beispielsweise keine Beschäftigten anstellen, werden Sie nicht auf die Anforderungen zu Arbeiter*innen überprüft. Oder falls Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation keine Pestizide verwenden, erfolgt keine Inspektion hinsichtlich der Anforderungen für Pestizide. In solchen Fällen würde das Zertifizierungsunternehmen die jeweiligen Anforderungen als unzutreffend betrachten.

Die persönliche Anrede „Sie“ bezieht sich in diesem Standard auf die Kleinbauernorganisation als für die Erfüllung der Anforderungen verantwortliche Vertragspartei. Wenn Anforderungen die Mitglieder Ihrer Organisation direkt betreffen, wird dies ausdrücklich im Dokument angegeben.

Der Begriff „Kleinbauer“ beinhaltet auch Sammler*innen der Erträge von Wildpflanzen. Deshalb gilt der Standard für Kleinbauernorganisationen auch für Zusammenschlüsse von Sammlerinnen und Sammlern, die Wildpflanzenfrüchte wie Sheanüsse, Paranüsse, Argannüsse, Baobab-Früchte, Kaffee oder Honig ernten, wenn diese aus wilden Quellen stammen.

Implementierung

Das Zertifizierungsunternehmen entwickelt konkrete Kriterien für die Inspektionen und als Grundlage für ihre Zertifizierungsentscheidungen. Diese Kriterien folgen dem Wortlaut und Zielen der Anforderungen in diesem Dokument.

Die Anforderungen in diesem Dokument gelten für Produzentenorganisationen ersten Grades. Das Zertifizierungsunternehmen überträgt die Anforderungen dieses Standards auf Organisationen zweiten und dritten Grades. Fairtrade Internationals Abteilung für Standards und Preisgestaltung hält Dokumente zur Erläuterung mit weiteren Informationen über diesen Standard bereit. Sie erhalten diese Dokumente in englischer, französischer, spanischer und portugiesischer Sprache auf der Website von Fairtrade International: www.fairtrade.net/standards. Die Dokumente zur Erläuterung sind nicht Bestandteil von Inspektionen.

Anwendung

Diese Version des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen wurde am 3. April 2019 veröffentlicht und gilt ab 1. Juli 2019. Sie ersetzt alle vorigen Versionen und beinhaltet sowohl neue als auch veränderte Anforderungen. Neue bzw. veränderte Anforderungen sind in diesem Standard kenntlich gemacht durch den Zusatz **“NEU 2019”**. Auch die Hinweise mehrerer Anforderungen wurden überarbeitet. Einzelheiten zu den Änderungen enthält das Dokument [main changes](#).



Organisationen, die ihre Zertifizierung am oder nach dem 1. Juli 2019 beginnen, müssen alle für sie zutreffenden Anforderungen dieses Standards erfüllen.

Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen im Rahmen ihres normalen Zertifizierungszyklus' alle für sie zutreffenden Anforderungen erfüllen. Übergangsfristen gelten wie folgt:

- Anforderungen mit dem Zusatz **NEU 2019***: gültig ab 1. Juli 2019
- Anforderungen mit dem Zusatz **NEU 2019****: gültig ab 1. April 2021
- Anforderungen mit dem Zusatz **NEU 2019*****: gültig ab 1. Januar 2022

Definitionen

Eine **(Produzenten-)Organisation ersten Grades** bezeichnet eine Kleinbauernorganisation deren gesetzliche Mitglieder einzelne Kleinbauern sind.

Eine **(Produzenten-)Organisation zweiten Grades** bezeichnet eine Kleinbauernorganisation, deren gesetzliche Mitglieder ausschließlich aus Zusammenschlüssen von Organisationen ersten Grades bestehen.

Eine **(Produzenten-)Organisation dritten Grades** bezeichnet eine Kleinbauernorganisation, deren gesetzliche Mitglieder ausschließlich aus Zusammenschlüssen von Organisationen zweiten Grades bestehen.

Fairtrade-Verträge sind schriftliche Übereinkünfte zwischen Verkäufer*in und Käufer*in von Waren und Erzeugnissen, die zu Fairtrade-Bedingungen in Einklang mit den Fairtrade-Standards hergestellt wurden.

Der Fairtrade-Entwicklungsplan dokumentiert mindestens eine Maßnahme, die eine Organisation aus ihrer Fairtrade-Prämie oder anderen Quellen finanzieren will, um einen Fortschritt auf geschäftlicher Ebene oder für die Organisation, ihre Mitglieder, Beschäftigten, das soziale Umfeld und/oder die Umwelt zu erreichen.

Der Fairtrade-Mindestpreis (FMP) (sofern für ein Produkt gegeben) ist der Preis, den Käufer*innen den Produzent*innen für ein Produkt mindestens zahlen müssen, um eine Fairtrade-Zertifizierung zu erhalten.

Die Fairtrade-Prämie ist ein Geldbetrag, der zusätzlich zum Preis anfällt und in einen Gemeinschaftsfonds für Bäuerinnen und Bauern gezahlt wird, um ihre soziale, wirtschaftliche und ökologische Situation zu verbessern. Über die Verwendung dieses Zusatzeinkommens und seine Verwaltung entscheiden die Kleinbauernorganisationen demokratisch.

„Fairtrade-Produkte“ bezeichnet fertige Produkte oder Rohstoffe oder Halbfabrikate, die später in der Fertigstellung eines Produkts verwendet werden, an- bzw. abgebaut sowie gefertigt und gehandelt in Einklang mit den jeweils geltenden Fairtrade-Standards.

Landwirtschaftliche Familien- und Kleinbetriebe stellen eine Variante dar, wie landwirtschaftliche Produktion organisiert sein kann. Sie werden von einer Familie geführt und betrieben und hängen hauptsächlich von der von Familienmitgliedern geleisteten Arbeit ab.



Die **Generalversammlung** ist das oberste Entscheidungsgremium, das alle wichtigen Entscheidungen einer Organisation diskutiert und trifft.

Ein **internes Managementsystem (IMS)** besteht aus Verfahren und Prozessen, die es zu dokumentieren und befolgen gilt, damit der Standard und / oder interne Organisationsrichtlinien auch wirklich eingehalten werden. Anhand detaillierter Informationen über Mitglieder lässt sich ihre Leistung überwachen und optimieren, außerdem können so auf den Bedarf der Mitglieder zugeschnittene Angebote erarbeitet werden.

Kleinbäuer*innen sind Landwirt*innen, die strukturell keine dauerhaften Beschäftigten benötigen und ihre Produktion hauptsächlich über die Arbeitskraft ihrer Familienangehörigen betreiben.

Ein **Überwachungsausschuss** ist ein Gremium einer Organisation, das für mehr Transparenz in der Verwaltung und einen größeren Einflussbereich für Mitglieder sorgt. Der Ausschuss handelt im Namen der Mitglieder und übt eine ständige, wirksame Kontrollfunktion über den Vorstand und die Organisationsleitung aus.

Der Begriff „**lohnabhängig Beschäftigte**“ umfasst alle Arbeiter*innen inklusive Wanderarbeiter*innen, Zeitarbeitskräfte, Saisonarbeitskräfte, Leiharbeitskräfte und fest angestellte Arbeitskräfte. Als Arbeitskraft gelten alle lohnabhängig Beschäftigten, gleichgültig, ob sie dauerhaft oder nur zeitweise angestellt sind, ob Wanderarbeiter*in oder ortsansässig, Leiharbeiter*in oder direkt angestellt. Die Bezeichnung „Arbeitskraft“ umfasst das gesamte Personal, von der Feldarbeit über die Aufbereitungsbetriebe bis hin zur Verwaltung. Der Begriff ist beschränkt auf Angestellte, die sich gewerkschaftlich organisieren können und schließt von daher üblicherweise mittleres und oberes Management sowie andere Fachkräfte aus.

Wanderarbeiter*innen sind Personen, die sich für eine Anstellung von einer Region in eine andere Region Ihres Landes oder über Grenzen hinweg in andere Länder bewegen. Bei der Auslegung von Anforderungen dieses Standards ist davon auszugehen, dass Wanderarbeiter*innen für eine begrenzte Dauer in der Gegend beschäftigt werden, in die sie migriert sind. Arbeitskräfte gelten in diesem Standard nicht als Wanderarbeiter*innen, wenn sie mindestens ein Jahr in der Region gelebt haben, in der sie arbeiten und wenn der Arbeitgeber ihnen entweder eine Festanstellung angeboten hat oder sie eine rechtskräftige unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben.

Der Begriff **Saisonarbeitskraft** bezeichnet Wanderarbeiter*innen, deren Arbeit sich dadurch auszeichnet, dass sie nur unter bestimmten saisonalen Bedingungen und zu einer bestimmten Jahreszeit ausgeführt werden kann.

Gelegenheitsarbeiter*innen sind Personen, die unregelmäßig und nur für kurze Zeit für ein Unternehmen tätig sind.

Aktualisierungen nachhalten

Unter Umständen kann Fairtrade International die Fairtrade-Standards im Rahmen gewisser Standardverfahren ändern, weitere Informationen hierüber liefert http://www.fairtrade.net/setting_the_standards.html in englischer Sprache. Anforderungen eines Fairtrade-Standards können ergänzt, gelöscht oder verändert werden. Wenn Sie zertifiziert sind, ist es Ihre Pflicht, Fairtrade Internationals Website regelmäßig zu besuchen und Änderungen der Standards nachzuverfolgen.



Die Fairtrade-Zertifizierung bezeugt, dass Sie die Fairtrade-Standards erfüllen. Änderungen der Fairtrade-Standards können Veränderungen der Zertifizierungsanforderungen nach sich ziehen. Wenn Sie sich durch Fairtrade zertifizieren lassen wollen, oder es bereits sind, sind Sie verpflichtet, die Kriterien zur Erfüllung der Standards und die Zertifizierungsbedingungen auf der Website des Zertifizierungsunternehmens unter www.flo-cert.net regelmäßig auf Änderungen zu prüfen.

Übersicht bisheriger Änderungen

Version	Veröffentlichung	Änderungen
03.04.2019_ v 2.0	03.04.2019	<p>Vollständige Überarbeitung des Fairtrade-Standards für SPO: bessere Definition von Kleinbauernorganisationen und stärkerer Schwerpunkt auf landwirtschaftliche Familienbetriebe, zielgerichtete Verfahren für die Betriebsführung, mehr Arbeitskräfte sind durch diverse arbeitsbezogene Anforderungen geschützt, höhere Resistenz gegen den Klimawandel und stärkerer Schutz natürlicher Ressourcen und der Gesundheit von Arbeitskräften, Einführung einer Gender-Strategie, verbesserte Planung der Fairtrade-Prämie und eine bessere Übersicht über die Prämie, neue Anforderung zu integrem Handel.</p> <p>Änderung der Standard-Bezeichnung, Harmonisierung mit dem Fairtrade-Standard für lohnabhängig Beschäftigte und dem Fairtrade-Standard für Händler, Ergänzung der Definitionen, Vereinfachung des Wortlauts, Neuordnung der Anforderungen des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen, Löschung von Wiederholungen, zusätzliche oder verbesserte unterstützende Hinweise und neue Gestaltung des Standards. Detaillierte Informationen zu allen Änderungen in englische Sprache enthält das Dokument Main Changes.</p>



1. Allgemeine Voraussetzungen

Zweck: Dieses Kapitel beschreibt die Anforderungen der Zertifizierung und den Geltungsbereich dieses Standards. Es bildet den erforderlichen Rahmen für eine erfolgreiche Umsetzung des Standards.

Das Kapitel gilt für Sie als Organisation und für Ihre Mitglieder.

1.1 Zertifizierung

1.1.1 Inspektionen zulassen

Kern	Sie sind verpflichtet, angekündigte und unangekündigte Kontrollen Ihres eigenen Betriebsgeländes sowie Ihrer Subunternehmer zuzulassen und auf Anfrage des Zertifizierungsunternehmens Auskünfte in Bezug auf die Fairtrade-Standards zu erteilen.
Jahr 0	

1.1.2 Ansprechpartner*in für Zertifizierungsangelegenheiten

Kern	Sie ernennen eine*n Ansprechpartner*in für alle Zertifizierungsangelegenheiten. Diese Person hat die Pflicht, den Zertifizierer über Kontaktdaten und wichtige, die Zertifizierung betreffende Informationen auf dem Laufenden zu halten.
Jahr 0	
<p>Hinweis: Idealerweise ist die/der Ansprechpartner*in entweder Mitglied oder Beschäftigte*r der Organisation und kein*e Außenstehende*r.</p> <p>Wichtige Anlässe für die Meldung von Informationen sind: Änderungen in Bezug auf die Rechtsform, der Statuten, verbundene Organisationen, auf die Anzahl der Arbeitskräfte / Mitglieder, zusätzliche Einheiten und neue Produkte, die als Fairtrade verkauft werden sollen, Kontaktdaten einschließlich E-Mail-Adresse.</p>	

1.1.3 NEU 2019* Etablierte Organisationen

Kern	Sie weisen nach, dass Sie eine etablierte Organisation sind.
Jahr 0	
<p>Hinweis: Der Nachweis einer etablierten Organisation kann durch Vorlage folgender Dokumente erbracht werden: amtlicher Eintrag, Belege kommerzieller Aktivitäten, Finanzberichte oder die Empfehlung eines Fairtrade-Produzentennetzwerks.</p>	

1.1.4 NEU 2019* Marktpotenzial

Kern	Sie weisen nach, dass für Ihr Produkt ein Absatzpotenzial auf dem Fairtrade-Markt besteht.
Jahr 0	
<p>Hinweis: Ein Nachweis für Markt- bzw. Absatzpotenzial kann in Form einer Absichtserklärung oder eines ähnlichen Dokuments eines (zukünftigen) Handelspartners erfolgen, worin dieser sein Interesse bekundet und Angaben zu voraussichtlichen Abnahmevolumen unter Fairtrade-Bedingungen macht.</p> <p>Der Zertifizierer wird diese Anforderung nur im ersten Audit überprüfen.</p>	



1.1.5 NEU 2019* Kollektive und demokratische Entscheidung über den Fairtrade-Beitritt

Kern	Sie sorgen dafür, dass die Entscheidung zum Fairtrade-Beitritt von der Generalversammlung demokratisch und in Kenntnis der Sachlage getroffen wird. Sie informieren Ihre Mitglieder darüber, wie sie an Fairtrade teilhaben können, über die potenziellen Vorteile einer Zertifizierung und die Pflichten, die mit dieser verbunden sind.
Jahr 0	
Hinweis: Der Beteiligungswille Ihrer Mitglieder ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass Fairtrade seine Wirkung entfalten kann. Alle Mitglieder müssen die grundlegenden Prinzipien und das Konzept von Fairtrade verstehen, z.B. Demokratie, Teilhabe, Transparenz, den FMP und die Fairtrade-Prämie, so dass Ihre Organisation und ihre Mitglieder die mit Fairtrade verbundenen Chancen voll ausschöpfen können.	

1.1.6 NEU 2019* Einhaltung nationaler Gesetze

Kern	Es liegen keine Hinweise vor, dass Sie oder Ihre Mitglieder in den von diesem Standard behandelten Bereichen gegen nationale Gesetze verstoßen. Falls Ihr Land eigens für die Anwendung von Fairtrade als Zertifizierungssystem zusätzliche Auflagen macht, sind Sie und Ihre Mitglieder auch zur Einhaltung dieser verpflichtet.
Jahr 0	
Hinweis: Fairtrade International verlangt, dass Organisationen und ihre Mitglieder in Hinsicht auf die von diesem Standard behandelten Bereiche nationale Gesetze stets einhalten. Sollte eine Anforderung des Standards im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften eines Landes stehen, gilt immer die gesetzliche Vorgabe und muss von daher eingehalten werden. Wenn nationale Vorschriften im Widerspruch zu international anerkannten Standards und Konventionen stehen (z.B. die grundlegenden ILO-Übereinkommen) oder zu den Fairtrade Standards, gilt das höhere Kriterium. Sollte die landeseigene Gesetzgebung hingegen höhere Standards setzen als Fairtrade International, gelten diese nationalen Vorgaben. Gleiches gilt für regionale und branchenspezifische Praktiken. Der Geltungsbereich dieser Anforderung ist auf die von diesem Standard behandelten Themen beschränkt (z.B. Arbeitsbedingungen, Umweltauflagen). Alle anderen Themen, die nichts mit den im vorliegenden Standard beschriebenen Anforderungen zu tun haben, sind nicht von dieser Anforderung betroffen.	

1.1.7 NEU 2019* Land- und Wasserrechte

Kern	Sollte es Hinweise auf Streitfälle über die Rechtsansprüche Ihrer Mitglieder auf Land, Wassernutzung und Grundbesitz geben, müssen diese verantwortungsvoll und transparent gelöst werden, bevor eine Zertifizierung erfolgen kann. Sollten Ansprüche auf das Land und Streitigkeiten andauern, muss ein Nachweis vorliegen, dass eine rechtliche Lösung in Aussicht steht und diese von Justizbehörden Ihres Landes vollzogen wird.
Jahr 0	
Hinweis: Diese Anforderung basiert auf dem ILO Convention C169 (onvention über eingeborene und in Stämmen lebende Völker), Teilfr II und den Freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten , die vom Ausschuss für Welternährungssicherung der Vereinten Nationen (Committee on World Food Security-Food and Agricultural Organization, CFS-FAO) im Mai 2012 definiert wurden, sowie auf der UNDROP-Erklärung für die Rechte von Kleinbäuer*innen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten.	

1.1.8 NEU 2019* Integrier Handel

Kern	Es liegen keine Hinweise vor, dass Sie oder Ihre Mitglieder den Standard aktiv umgehen.
Jahr 0	
Hinweis: Fairtrade akzeptiert keine unlauteren Praktiken, die Produzent*innen die Gelegenheit nehmen, auf Augenhöhe am Wettbewerb teilzunehmen. Als unlautere Praktiken gelten Handlungen, die erheblich von guter Handelspraxis abweichen	



und gegen Treu und Glauben verstoßen. Beispiele hierfür wären:

- der Verkauf von Produkten ohne Fairtrade-Zertifizierung als Fairtrade-Produkte;
- Parzellierung von Grundstücken, um als Kleinbauer bzw. -bäuerin zu gelten;
- Fälschung der Mitgliederdaten;
- Doppelverkauf* von Mengen, wenn Mitglieder zu mehr als einer Organisation gehören.

1.2 Definition Kleinbauernorganisation

1.2.1 **NEU 2019***** Anteil kleinbäuerlicher Mitglieder

Kern	<p>Ihre Organisation besteht aus Kleinbäuerinnen und -bauern. Fairtrade definiert eine Kleinbauernorganisation als eine Organisation, in der mindestens zwei Drittel (2/3 oder 66%) der Mitglieder Kleinbäuerinnen und -bauern sind. Wenn Ihre Mitglieder weniger arbeitsintensive Produkte anbauen (wie Kakao, Kaffee, Kräuter, Kräutertees und Gewürze, Honig, Nüsse, Ölsamen, Getreide oder Faserpflanzen), sind sie Kleinbauern, wenn für sie folgende Kriterien zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der landwirtschaftliche Betrieb wird hauptsächlich von den Mitgliedern und ihren Angehörigen betrieben / geführt; • Die Arbeit auf dem landwirtschaftlichen Betrieb wird hauptsächlich von den Mitgliedern und ihren Angehörigen verrichtet; • Die Mitglieder arbeiten für sich selbst und beschäftigen Arbeitskräfte nicht dauerhaft. Unter gewissen Umständen, wenn ein/e Bäuer*in anfallende Arbeiten nicht selbst erledigen kann (z.B. auf Grund ihres Alters oder Arbeitsunfähigkeit) und die von Familienmitgliedern geleistete Arbeit nicht ausreicht, ist die dauerhafte Beschäftigung einer Person erlaubt. <p>Wenn Ihre Mitglieder besonders arbeitsintensive Produkte anbauen (wie Zuckerrohr, zubereitetes und haltbar gemachtes Obst und Gemüse, frische Früchte, frisches Gemüse, Tee), sind sie Kleinbäuer*innen, wenn für sie entweder die oben aufgeführten Kriterien oder gewisse, von Fairtrade International definierte Landes- und Produktindikatoren zutreffen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Produktstandards. Für die Zertifizierung von Fairtrade-Produkten gilt diese Definition für Kleinbäuer*innen, auch wenn nationales Recht Kleinbäuer*innen anhand regionaler Gegebenheiten definiert.</p>
Jahr 0	

Hinweis: Landwirtschaftliche Familien- und Kleinbetriebe stellen eine Variante dar, wie landwirtschaftliche Produktion organisiert sein kann. Sie werden von einer Familie geführt und betrieben und hängen hauptsächlich von der von Familienmitgliedern – sowohl von Frauen als auch von Männern – geleisteten Arbeit ab. Saisonarbeiter*innen dürfen gemeinsam mit Familienmitgliedern zur Hochsaison (z.B. zur Erntezeit) eingesetzt werden.

***Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. Januar 2022 erfüllen. Bis dahin gilt die [Anforderung 1.2.1 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011 v1.5](#)



1.2.2 **NEU 2019***** Größenbeschränkung für Anbauflächen

Kern	Die Anbaufläche für Fairtrade-Produkte pro Mitglied beträgt maximal 30 Hektar.
Jahr 0	
<p>Hinweis: Ausnahmen dieser Regel gibt es für Orangensaft, Saftorgangen und Weintrauben, vgl. den Fairtrade-Standard für frische Früchte und den Fairtrade-Standard für zubereitetes und haltbar gemachtes Obst für SPOs.***Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. Januar 2022 erfüllen.</p>	

1.2.3 **NEU 2019***** Anteil der von Kleinbäuerinnen und -bauern zu Fairtrade-Bedingungen verkauften Mengen

Kern	Mindestens zwei Drittel (2/3 bzw. 66%) des jährlichen Absatzvolumens eines Fairtrade-Produkts, das Sie zu Fairtrade-Bedingungen verkaufen, muss von Kleinbäuerinnen und -bauern produziert worden sein, wie von Fairtrade in Anforderung 1.2.1 vorgegeben.
Jahr 0	
<p>Hinweis: Dies gilt auch für Organisationen zweiten und dritten Grades. Das bedeutet nicht, dass Sie Produkte von nicht-Mitgliedern als Fairtrade-Produkte verkaufen dürfen. All Ihre Fairtrade-Produkte müssen von registrierten Mitgliedern stammen (vgl. Anforderung 2.1.1).</p> <p>***Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. Januar 2022 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 1.2.2 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen 01.05.2011_v1.5.</p>	

2. Handel

Zweck und Geltungsbereich: Dieses Kapitel beschreibt die Regeln, die es zu befolgen gilt, wenn Sie Fairtrade-zertifizierte Produkte Ihrer Organisation verkaufen. Dieser Abschnitt soll dafür sorgen, dass Geschäfte unter Fairtrade-Bedingungen transparent und unter korrekter Verwendung der Fairtrade-Siegel stattfinden.

Es umfasst hingegen nicht die Anforderungen, die Sie erfüllen müssen, um mit Produkten anderer zertifizierter Organisationen zu handeln. In diesem Fall gelten Sie als Händler und müssen die Auflagen des Fairtrade-Standards für Händler erfüllen.

Dieses Kapitel beinhaltet außerdem nicht die Regeln für Mischprodukte oder zusammengesetzte Inhaltsstoffe (Produkte oder Inhaltsstoffe aus mehreren Bestandteilen). Wenn Sie Mischprodukte oder zusammengesetzte Inhaltsstoffe verkaufen möchten, gelten für Sie die entsprechenden Auflagen des Fairtrade-Standards für Händler.

Ihre Abnehmer*innen müssen den Fairtrade-Standard für Händler befolgen, wenn sie Ihnen Fairtrade-Produkte abkaufen. Wir raten Ihnen, sich über die betreffenden Regelungen zu informieren, denn deren Kenntnis verschafft Ihnen eine bessere Verhandlungsposition für Geschäftsabschlüsse unter Fairtrade-Bedingungen. Die Regeln für Händler*innen werden im [Fairtrade- Standard für Händler](#) erklärt.

Dieses Kapitel gilt für Ihre gesamten Fairtrade-Geschäftsabschlüsse.



2.1 Rückverfolgbarkeit

2.1.1 Physische Trennung von Fairtrade-Produkten

Kern	Sie verkaufen ausschließlich Produkte als „Fairtrade“, die von Ihren Mitgliedern erzeugt wurden. Um Produkte als „Fairtrade“ zu verkaufen, müssen Sie die von Ihren Mitgliedern hergestellten Produkte physisch getrennt halten von Produkten, deren Erzeuger*innen nicht Ihrer Organisation angehören, und zwar zu jedem Zeitpunkt, in jedem Produktionsschritt (Lagerung, Transport, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Abwicklung), bis das Produkt verkauft ist.
Jahr 0	
<p>Hinweis: Diese Anforderung gilt u.U. nicht für die Verarbeitung von Kakao, Rohrzucker, Saft und Tee (siehe Anforderung 2.1.8).</p> <p>Sie brauchen nur die Produkte von Mitgliedern von den Produkten Ihrer Nicht-Mitglieder trennen, die Sie als „Fairtrade“ verkaufen wollen. Sie können durchaus Produkte von Nicht-Mitgliedern verkaufen, nur dürfen diese nicht als Fairtrade-Produkte gehandelt werden. Wenn Mitglieder Ihrer Organisation auch Mitglied einer anderen Produzentenorganisation für dasselbe zertifizierte Produkt / dieselben zertifizierten Produkte sind, müssen Sie besonders auf die Rückverfolgbarkeit der Produkte dieser Mitglieder achten (vgl. Anforderung 4.2.2.).</p>	

2.1.2 Dokumentation der Produktionskette

Kern	Sie dokumentieren die Produktionskette von Ihren Mitgliedern bis zum ersten Abnehmer schriftlich.
Jahr 0	
<p>Hinweis: Die Dokumentation der Produktionskette sollte auch eine Beschreibung der Abholung bei Ihren Mitgliedern und der Übergabe an Ihren Abnehmer beinhalten.</p>	

2.1.3 Buchführung über von Mitgliedern bezogene Produkte

Kern	Sie führen über die von Ihren Mitgliedern bezogenen Produkten Buch. Ihre Aufzeichnungen müssen Auskunft geben über den Namen des einzelnen Mitglieds, das Kaufdatum, die Produktbezeichnung, das Volumen und den Preis, den das Mitglied für sein Produkt erhalten hat.
Jahr 0	

2.1.4 Dokumentation von Fairtrade-Produkten

Kern	Wenn Sie ein Fairtrade-Produkt verkaufen, kennzeichnen Sie in den zugehörigen Papieren (z.B. Rechnungen oder Lieferscheinen) unmissverständlich, dass es sich um ein Produkt handelt, das unter Fairtrade-Bedingungen entstanden und gehandelt ist.
Jahr 0	

2.1.5 Buchführung über Fairtrade-Absätze

Kern	Sie führen über Ihre gesamten Fairtrade-Absätze Buch. Ihre Aufzeichnungen dokumentieren das Absatzvolumen, den Namen des Abnehmers, seine Zertifizierungs-ID (ID = Identifikationsnummer), das Datum der Transaktion und einen Verweis auf Verkaufsbelege, und zwar so, dass das Zertifizierungsunternehmen diese Aufzeichnungen den entsprechenden Verkaufsbelegen zuordnen kann.
Jahr 0	



2.1.6 Buchführung über die Verarbeitung von Fairtrade-Produkten

Kern	Wenn Sie Fairtrade-Produkte verarbeiten, dokumentieren Sie die Menge eines Produkts vor und nach der Verarbeitung.
Jahr 0	

2.1.7 Vermarktung von Fairtrade-Produkten

Kern	Wenn Sie ein Fairtrade-Produkt verkaufen, kennzeichnen Sie es eindeutig, so dass es als Fairtrade-Produkt identifizierbar ist.
Jahr 0	Diese Anforderung gilt nicht für Kakao, Rohrzucker, Saft und Tee, wenn Sie diese Produkte an Handelspartner ohne physische Rückverfolgbarkeit verkaufen.
Hinweis: Sie entscheiden darüber, auf welche Weise Sie das Produkt als Fairtrade-Produkt kenntlich machen (z.B. Zertifizierungs-ID oder „Fairtrade International/Fairtrade“ auf der Verpackung und den Belegen), so lange die Kennzeichnung gut sichtbar und eindeutig ist.	

2.1.8 Rückverfolgbarkeit während der Verarbeitung

Kern	Wenn Sie Kakao, Rohrzucker, Saft oder Tee sowohl produzieren als auch verarbeiten und Ihr Produkt an Handelspartner ohne physische Rückverfolgbarkeit verkaufen, brauchen Sie die von Ihren Mitgliedern stammenden Produkte bei der Verarbeitung nicht von den Produkten von Nicht-Mitgliedern getrennt halten. Folgende Auflagen sind einzuhalten:
Jahr 0	<ul style="list-style-type: none"> • Die Menge verkaufter Fairtrade-Produkte übersteigt nicht die Menge der von Ihren Mitgliedern erzeugten Produkte. • Ein Produkt wurde von Ihren Mitgliedern erzeugt, bevor Sie es verkaufen. • Das Produkt Ihrer Mitglieder wird zu derselben Produktionsstätte geliefert und dort verarbeitet, wo das Fairtrade-Produkt verarbeitet wird; • Das Produkt Ihrer Mitglieder entspricht in Art und Qualität den Vorgaben zur Verarbeitung des Fairtrade-Produkts (Angemessenheitsprinzip, like-for-like). <p>Wenn Sie Kakao, Rohrzucker, Saft und Tee an Handelspartner verkaufen wollen, die physische Rückverfolgbarkeit bieten, halten Sie Ihre Produkte während des Produktionsprozesses physisch voneinander getrennt.</p>
Guidance: Hinweis: Die oben beschriebenen Auflagen werden als Mengenausgleich bezeichnet. Zur Illustration, was „angemessen“ für ein Produkt bedeutet, hier zwei Beispiele: Wenn Sie Kakaopulver aus hochwertigem Kakao verkaufen, dürfen Sie keine Kakaobohnen geringer Qualität Ihrer Mitglieder annehmen. Oder wenn Sie Bio-Tee verkaufen, können Sie keinen Tee Ihrer Mitglieder verwenden, der nicht Bio ist. Die Vermischung von Produkten Ihrer Mitglieder mit denen von nicht-Mitgliedern bei der Verarbeitung kommt nur in Frage, wenn Sie selbst oder ein Subunternehmer die Produkte verarbeiten. Bis zum Verarbeitungsprozess ist die physische Trennung unumgänglich (s. Anforderung 2.1.1). <p>Der Zertifizierer wird entscheiden, ob die Einhaltung weiterer Anforderungen nötig ist, damit Ihre Produkte im Rahmen physischer Rückverfolgbarkeit verkauft werden können.</p>	



2.2 Beschaffung

2.2.1 Verkauf von Lagerware kurz nach der Fairtrade-Zertifizierung

Kern	Wenn Sie das Zertifikat erhalten, können Sie die Ware, die Sie auf Lager haben, als Fairtrade-Produkte verkaufen, allerdings gilt dies nicht für Produkte, die mehr als ein Jahr vor Ihrer ersten Zertifizierung erzeugt wurden.
Jahr 0	
<p>Hinweis: Diese Anforderung bedeutet, dass Produzentenorganisationen, die neu zertifiziert werden, bereits ihre vorrätigen, innerhalb der letzten 12 Monate geernteten Produkte verkaufen können und nicht auf die nächste Ernte nach der Zertifizierung warten brauchen.</p> <p>Auch für diese Produkte gelten die Auflagen zur Rückverfolgbarkeit, d.h. sie müssen von Ihren Mitgliedern stammen.</p>	

2.3 Verträge

2.3.1 Rechtsverbindliche Kaufverträge

Kern	Sie schließen bindende Kaufverträge ab, die Ihre Abnehmer vorlegen und die den Fairtrade-Anforderungen entsprechen.
Jahr 0	
<p>Hinweis: Vgl. Anforderung 4.1.2 des Fairtrade-Standards für Händler zu den Elementen, die Händler in ihre Verträge aufnehmen müssen.</p> <p>Ihr Abnehmer trägt die Verantwortung, dass der von ihm vorgelegte Kaufvertrag den Fairtrade-Anforderungen genügt. Sie sind dafür verantwortlich, einen Vertrag zu unterschreiben, sobald Sie mit ihrem Handelspartner eine Einigung erzielt haben.</p>	

2.3.2 Suspendierung

Kern	<p>Sie gehen keine neuen Verträge ein wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Kunde suspendiert wurde oder • Sie selbst suspendiert sind, <p>es sei denn Sie können nachweisen, dass Sie aktuell in Handelsbeziehungen stehen.</p> <p>Wenn eine Handelsbeziehung besteht, können Sie neue Verträge mit diesen Kontakten abschließen, jedoch nur über Mengen bis zu 50% des im Vorjahr mit dem jeweiligen Partner gehandelten Volumens.</p> <p>In jedem Fall müssen Sie bestehende Verträge während Ihrer Suspendierung erfüllen.</p>
Jahr 0	
<p>Hinweis: Verträge lassen sich nur dann frühzeitig beenden, wenn sowohl Sie als auch Ihr Abnehmer der Vertragsauflösung schriftlich zustimmen. Der Zertifizierer wird entscheiden, ob eine Handelsbeziehung besteht.</p>	

2.3.3 Dezertifizierung

Kern	Wenn Sie oder Ihr Fairtrade-Erstkäufer dezertifiziert wurden, dürfen Sie ab dem Tag der Dezertifizierung keine Fairtrade-Produkte mehr verkaufen, selbst wenn Sie Verträge eingegangen sind, die Sie noch erfüllen müssen.
Jahr 0	



2.3.4 NEU 2019* Einhaltung von Verträgen

Kern	Sie sorgen dafür, dass alle Bestandteile der im Vertrag geregelten Transaktion eingehalten werden, es sei denn, Sie und die andere Partei einigen sich auf eine Änderung.
Jahr 0	Sobald Sie bemerken, dass Sie auf Grund außerordentlicher und unvorhersehbarer Umstände die im Vertrag genannten Mengen nicht liefern können, informieren Sie sofort den Käufer und suchen aktiv nach einer Lösung. Wenn Fairtrade International neue Fairtrade-Mindestpreise ausgibt, müssen Sie alle zuvor eingegangenen Verträge zu den in diesen vereinbarten Preisen erfüllen. Der Preis in einem Vertrag darf nur dann verändert werden, wenn sowohl Sie als auch Ihr Abnehmer der Änderung schriftlich zustimmen.
Hinweis: Sollte eine Partei auf Grund außerordentlicher und / oder unvorhersehbarer Umstände den Vertrag nicht einhalten können, muss sowohl die Produzenten- als auch die Käuferseite dem Zertifizierer nachweisen, dass beide aktiv eine Vertragsauflösung wünschen.	

2.4 Verwendung der FAIRTRADE-Siegel

2.4.1 Freigabe von Abbildungen

Kern	Wenn Sie als Großhändler eines der FAIRTRADE-Siegel auf Ihren Verpackungen oder Werbematerialien für den externen Gebrauch abbilden möchten (z.B. auf Broschüren, Internetseiten oder Rechnungen für Fairtrade-Produkte), müssen Sie zuerst Fairtrade International um Zustimmung bitten, und zwar unter der E-Mail-Adresse artwork@fairtrade.net
Jahr 0	
Hinweis: Fairtrade International ermutigt Produzenten, die Fairtrade-Siegel zu verwenden, muss allerdings prüfen, ob Sie es gemäß der Leitlinien zur Siegelverwendung nutzen werden, um die Integrität des Siegels zu bewahren. Bitte planen Sie 5 bis 6 Wochen für die Abwicklung dieses Prozesses ein. Die Freigabe von Abbildungen ist immer dann notwendig, wenn Sie FAIRTRADE-Siegel auf Materialien für den externen Gebrauch abbilden, z.B. auf Kleidung wie T-Shirts für Bäuer*innen oder Arbeitskräfte, alle Zeichen, die von außen zu sehen sind (Schilder, Fahnen, Wände, etc.), alle Druckerzeugnisse und digitale Mittel, die zur externen Kommunikation dienen, einschließlich Websites, Broschüren, Flyer, Messmaterialien, Kataloge, Newsletter (in Form von E-Mails oder gedruckt), FAIRTRADE-Siegel auf Großverpackungen. Für ausschließlich intern genutzte Materialien ist keine Freigabe erforderlich. Beispiele für interne Materialien sind: Schilder in Gebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, wie Fairtrade-Prämienprojekte, Büros, Lagergebäude, Beschilderung landwirtschaftlicher Betriebe, Wände, Informationen und Fortbildungsmaterial für Mitglieder / Arbeitskräfte. Sollten Sie das Fairtrade-Siegel bereits ohne vorherige Genehmigung eingesetzt haben, müssen Sie es nicht gleich entfernen. Kontaktieren Sie einfach artwork@fairtrade.net und wir besprechen gemeinsam, was zu tun ist.	

2.4.2 Vertrag zur Verwendung der FAIRTRADE-Siegel

Kern	Wenn Sie Fairtrade-Produkte für Endverbraucher*innen produzieren und diese unter Ihrer eigenen Marke mit einem der FAIRTRADE-Siegel verkaufen, schließen Sie einen Vertrag mit Fairtrade International oder einer nationalen Fairtrade-Organisation ab.
Jahr 0	
Hinweis: Bitte kontaktieren Sie Fairtrade International unter license@fairtrade.net für weitere Informationen.	



3. Produktion

Zweck: Dieser Abschnitt beschreibt die ethischen und nachhaltigen Produktionspraktiken, einschließlich Hinweisen zur Betriebsführung, die jedem Fairtrade-gesiegelten Produkt zugrunde liegen. Er soll so zu mehr sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit in Fairtrade-Wertschöpfungsketten beitragen.

3.1 Steuerung von Produktionsverfahren

Zweck und Geltungsbereich: Erarbeitung eines Stufenplans, der die Organisation dabei unterstützt, schrittweise die Leistung ihrer Mitglieder zu steigern und dafür zu sorgen, dass diese die Fairtrade-Produktionsanforderungen einhalten.

Das Kapitel gilt für Sie als Organisation. Die Anforderungen dieses Abschnitts erkennen alle bestehenden formalen Betriebsstrukturen an. Wir empfehlen Ihnen die besten Mittel und Wege, um Ihre Betriebsführung zu verbessern und dafür zu sorgen, dass Ihre Mitglieder die Auflagen des Standards garantiert einhalten.

3.1.1 Information Ihrer Mitglieder über den Standard

Kern	Sie informieren Ihre Mitglieder über die Umwelt- und Arbeitsauflagen des Produktionskapitels und erklären sie ihnen.
Jahr 0	
Hinweis: Sie können das Mitgliederverzeichnis aus Anforderung 4.2.2 zur Dokumentation Ihrer Aktivitäten zur Vermittlung des Zwecks und des Inhalts der Anforderungen dieses Kapitels verwenden.	

3.1.2 Mögliche Regelverstöße

Kern	Sie bringen in Erfahrung, wo Sie oder Ihre Mitglieder Gefahr laufen, die Anforderungen des Produktionskapitels nicht einzuhalten.
Jahr 1	
Hinweis: „Gefahr laufen“ bezeichnet das Risiko, dass Mitglieder nicht in der Lage sind, die Anforderungen einzuhalten. Die nötigen Hinweise, um entsprechende Risikofaktoren zu ermitteln, erhalten Sie höchstwahrscheinlich aus Ihrem Umfeld, aus Ihrer Erfahrung und der Erfahrung Ihrer Mitglieder, aber auch über Diskussionen in der Generalversammlung. Best Practice ist es, diese Informationen durch Begutachten des jeweiligen Betriebs einzuholen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Leitfaden.	

3.1.3 **NEU 2019**** Aktualisierung von Risikobewertungen

Kern	Sie ermitteln Risikofaktoren regelmäßig, mindestens alle drei Jahre.
Jahr 3	
Hinweis: Die Ermittlung von Risikofaktoren kann häufiger erfolgen, falls nötig.	
**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 3.1.3 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011 v1.5	



3.1.4 NEU 2019** Verfahren zur Leistungskontrolle und -bewertung

Kern	Sie legen ein Verfahren zur Kontrolle und Bewertung der Leistung Ihrer Mitglieder fest, dass außerdem überprüft, inwiefern diese die Auflagen des Produktionskapitels erfüllen.
Jahr 3	

Hinweis: Sie können die Leistung Ihrer Mitglieder ermitteln und sie auf Einhaltung der Auflagen überprüfen, indem Sie Ihre Mitglieder direkt evaluieren, z.B. über ein internes Managementsystem, oder indem Sie Ihre Mitglieder dazu anhalten, die Auswertung auf Basis ihrer Selbsteinschätzung oder ihres Managementsystems selbst vorzunehmen und Ihnen die Ergebnisse zu liefern.

**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 3.1.4 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version [01.05.2011 v1.5](#).

3.1.5 NEU 2019** Internes Managementsystem für Organisationen zweiten und dritten Grades

Kern	Sind Sie eine Organisation zweiten oder dritten Grades, richten Sie ein internes Management System (IMS) ein, dass es Ihnen ermöglicht, die Einhaltung der Fairtrade-Anforderungen auf allen Ebenen der Organisation zu überwachen und zu bewerten.
Jahr 3	

Hinweis: Zu einem funktionsfähigen IMS gehören grundsätzlich:

- ein Dokument, das das IMS beschreibt;
- die Dokumentation der Managementstrukturen, einschließlich Plänen und Richtlinien;
- eine Person, die für das IMS verantwortlich ist;
- eine interne Richtlinie, um sicherzustellen, dass die Auflagen eingehalten werden;
- die Ernennung interner Kontrolleur*innen;
- Fortbildungen für die zuständige Person und die internen Kontrolleur*innen;
- jährliche Inspektionen und Berichte mit den wichtigsten Produktionskennzahlen;
- Einsatz interner Sanktionen;
- ein regelmäßig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis;
- die Durchführung von Risikobewertungen, um Risiken entgegen zu wirken und die Funktionsfähigkeit des IMS zu erhalten.

Das Zertifizierungsunternehmen wird die notwendigen Elemente des IMS definieren und veröffentlichen.

**Organisationen zweiten und dritten Grades, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 3.1.5 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version [01.05.2011 v1.5](#).

3.1.6 NEU 2019** Internes Managementsystem für Organisationen ersten Grades

Dev	Sind Sie eine Organisation ersten Grades mit über 100 Mitgliedern, richten Sie ein internes Management System (IMS) ein, dass es Ihnen ermöglicht, die Einhaltung der Fairtrade-Anforderungen auf allen Ebenen der Organisation zu überwachen und zu bewerten.
Year 3	

Hinweis: Vgl. [Anforderung 3.1.5](#) für nähere Informationen über die Grundzüge eines IMS.

**Organisationen ersten Grades mit über 100 Mitgliedern, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen.



3.2 Ökologische Entwicklung

Zweck: Dieser Abschnitt soll sicherstellen, dass Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation landwirtschaftliche und umweltfreundliche Praktiken anwenden, die zu einer nachhaltigeren Produktion beitragen, Gesundheits- und Umweltrisiken minimieren und Biodiversität sowohl schützen als auch fördern.

Umweltmanagement

Zweck: Mit diesem Abschnitt wollen wir erreichen, dass Sie und Ihre Mitglieder in koordinierten Maßnahmen und durch Weiterbildung und Entwicklung zu einem nachhaltigeren Produktionssystem beitragen.

3.2.1 Verantwortung für ökologische Entwicklung

Kern	Eine Person Ihrer Organisation ist offiziell für die Durchführung der betrieblichen Veränderungen zuständig, die zur Erfüllung der Anforderungen aus Abschnitt 3.2 Ökologische Entwicklung nötig sind.
Jahr 0	
Hinweis: Die jeweilige Person benötigt keinen offiziellen Abschluss auf Gebieten wie Umwelt oder Agrarwissenschaft, aber ausreichende praktische oder theoretische Kenntnisse, um die mit dieser Position verbundenen Aufgaben angemessen zu erfüllen. Die Person sollte in der Lage sein, Entscheidungen auf Organisationsebene zu beeinflussen.	

Schädlingsbekämpfung und Verwendung gefährlicher Substanzen

Zweck und Geltungsbereich: Dieser Abschnitt soll die Risiken minimieren, die der Einsatz von Pestiziden mit sich bringt, Methoden aus dem integrierten Pflanzenschutz verbreiten und die Verwendung von Pestiziden so weit wie möglich reduzieren.

Die Anforderungen zur Schädlingsbekämpfung gelten für alle Nutzpflanzen, für die die Organisation zertifiziert ist und für die Felder, auf denen diese angebaut werden. Der Einsatz verbotener Pestizide auf zertifizierten Pflanzen ist untersagt, selbst wenn diese nicht für den Fairtrade-Markt gedacht sind.

Es empfiehlt sich darüber hinaus für Produzent*innen, die Verfahren zur Schädlingsbekämpfung aus diesem Abschnitt vollständig in ihrem Betrieb umzusetzen (auch auf Feldern, auf denen sie nicht-zertifizierte Produkte anbauen).

3.2.2 Schulungen zum integrierten Pflanzenschutz

Entw	Sie schulen Ihre Mitglieder zum Thema integrierter Pflanzenschutz. Notwendige Bestandteile der Fortbildungen <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle auf Schädlinge und Krankheiten; • alternative Methoden zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten; • Präventivmaßnahmen gegen Schädlings- und Krankheitsbefall; • Maßnahmen, damit Schädlinge und Krankheiten keine Resistenzen gegen Pestizide entwickeln.
Jahr 3	



Hinweis: „Alternative Methoden“ bezeichnen Methoden ohne Einsatz von Chemikalien. Darunter fallen z.B. der Einsatz von natürlichen Feinden oder physikalische Maßnahmen wie Klebefallen, um Ungeziefer zu fangen, sowie andere Vorrichtungen, mit denen sich die Schädlingspopulation verringern und/oder kontrollieren lässt.

Präventivmaßnahmen umfassen die Anwendung von Methoden, die Schädlinge vertreiben oder ihre Auswirkungen verringern. Ihre Mitglieder haben freie Wahl über die für sie geeigneten Methoden. Zur Auswahl stehen beispielsweise Fruchtwechsel, Bodendecker, Untermischung von Kompost in den Boden, Entfernen befallener Pflanzen und Pflanzenteile, oder auch Mischkulturen.

3.2.3 Verantwortungsvolle Verwendung von Pestiziden

Entw	Ihre Mitglieder können demonstrieren, dass sie Pestizide auf Basis ihrer Kenntnis von Schädlingen und Krankheiten anwenden.
Jahr 6	
Hinweis: Die Entscheidung, Pestizide auf Basis von Beobachtungen einzusetzen, ist am erfolgreichsten, wenn Sie oder Ihre Mitglieder verstehen, welche Schädlinge und Krankheiten Ihre Fairtrade-Ernten möglicherweise befallen und unter welchen Umständen sie Ihre Ernten bedrohen können. Die Kontrolle kann mithilfe von Diagrammen oder Zeichnungen erfolgen, die Auskunft geben über die Schädlinge oder Krankheiten eines Feldes und anhand denen Pestizide nur punktuell angewendet werden brauchen.	

3.2.4 Schulungen zur sicheren Handhabung gefährlicher Stoffe

Kern	Sie bilden Mitglieder und Arbeit*innen, die Pestizide und andere gefährliche Chemikalien anwenden, in den Risiken des Umgangs mit diesen Materialien sowie ihrer ordnungsgemäßen Verwendung aus. Notwendige Bestandteile der Fortbildungen: <ul style="list-style-type: none"> • Wie Pestizide und gefährliche Chemikalien ordnungsgemäß gelagert werden, vor allem unzugänglich für Kinder. • Welche Auskunft das Etikett auf den Produkten gibt und weitere Sicherheitshinweise des Herstellers. Behältnisse sollten mit einem Etikett gekennzeichnet sein, das den Inhalt, Warnhinweise und den Verwendungszweck angibt (möglichst Originalbehälter). • Was im Falle von Unfällen beim Vorbereiten oder Einsatz der Substanzen oder bei Verschütten zu tun ist. • Was ein ordnungsgemäßer Umgang mit leeren Behältnissen ist - u.a. dreifaches Auswaschen und Einstiche in Behälter-, und wie man diese entsorgt. • Zeiträume, in denen das Betreten eines gespritzten Bereiches oder Feldes ohne Schutzkleidung untersagt ist.
Jahr 3	

3.2.5 Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen

Kern	Sie stellen sicher, dass Ihre Mitglieder, alle Arbeiter*innen und alle anderen Personen eine angemessene persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, wenn sie Pestizide oder gefährliche Chemikalien verwenden.
Jahr 3	



Hinweis: Als PSA wird Schutzkleidung bezeichnet, die die Angriffsfläche für gefährliche Chemikalien wirksam einschränkt. Eine PSA umfasst Kleidung oder Ausrüstungen, die Arme und Beine bedecken, Schuhwerk (Schuhe oder Stiefel), eine Maske, wenn nötig, und eine Kopfbedeckung, wenn Nutzpflanzen über Kopfhöhe gespritzt werden. Die jeweils angemessene Kleidung hängt von der Situation vor Ort ab. Die Produktetiketten geben Ihnen u.U. weitere Hinweise zur angemessenen PSA, die beim Anmischen und Aufbringen getragen werden sollte.

Eine strategische Wahl bestimmter Zusammensetzungen und Anwendungsmethoden kann die Belastung außerdem reduzieren. Lassen Sie sich hierzu von Ihrem Lieferant oder dem Hersteller beraten.

3.2.6 **NEU 2019**** Kenntnis der mit gefährlichen Substanzen verbundenen Risiken

Kern	Sie informieren alle Mitglieder und Arbeiter*innen über die Gefahren und Risiken, die mit Pestiziden und anderen gefährlichen Chemikalien verbunden sind – selbst wenn sie nicht unmittelbar mit diesen Substanzen umgehen.
Jahr 3	

**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 3.2.6 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version [01.05.2011 v1.5](#).

3.2.7 Pufferzonen bei der Anwendung gefährlicher Substanzen

Kern	Sie und Ihre Mitglieder wenden keine Pestizide oder andere gefährliche Chemikalien im Umkreis von 10 Metern menschlicher Aktivitäten (Wohngebiete, Kantinen, Büros, Lagerhallen und anderer Orte, in denen sich Menschen befinden) an. Sie halten eine Pufferzone von mindestens 10 Metern ein, es sei denn, eine vorhandene Barriere reduziert Pestizidverdriftungen deutlich. Alternativ können Sie angemessene Wiederbetretungsfristen setzen, damit niemand durch Pestizidvergiftungen zu Schaden kommt.
Jahr 1	

Hinweis: Wie groß eine verringerte Pufferzone sein muss, hängt von Faktoren wie der Dichte der Barriere und von der Anwendungsmethode ab.

3.2.8 Pufferzonen beim Ausbringen gefährlicher Substanzen aus der Luft

Kern	Wenn Sie und Ihre Mitglieder Pestizide oder andere gefährliche Chemikalien aus der Luft versprühen, dürfen Sie dies nicht über und in der Nähe von Orten mit menschlicher Aktivität oder über und im Umkreis von Wasserquellen tun. Wenn Sie bzw. Ihre Mitglieder einen Subunternehmer mit dem Sprühen beauftragen, stellen Sie / sie sicher, dass diese Anforderung eingehalten wird.
Jahr 1	

Hinweis: Beim Sprühen aus der Luft müssen die Pufferzonen größer sein als beim Sprühen am Boden. Um dafür zu sorgen, dass Pufferzonen auch wirklich eingehalten werden, können Sie Orte mit menschlicher Aktivität, Flüsse und andere Wasserquellen auf einer Karte markieren und diese dem Pilot zur Verfügung stellen, der das Sprühen übernimmt. Wenn das Sprühen über kleinen Flüssen oder Bewässerungskanälen auf Feldern unvermeidlich ist, können Sie diese durch Schutzpflanzungen schonen.



3.2.9 Zentrale Lagerung gefährlicher Substanzen

Kern	Sollten Sie über ein zentrales Lager für Pestizide und andere gefährliche Chemikalien verfügen, müssen Sie es so einrichten, dass Risiken minimiert werden. Der Lagerraum
Jahr 0	<ul style="list-style-type: none"> • muss verriegelt sein und nur ausgebildetes und autorisiertes Personal darf Zugang haben. • muss zum Schutz vor giftigen Dämpfen belüftet sein. • muss für Unfälle und Verschüttung ausgerüstet sein, z.B. mit saugfähigem Material. • darf keine Lebensmittel enthalten. • darf nur gefährliche Stoffe enthalten, die deutlich als solche gekennzeichnet sind und auf einem Etikett den Inhalt, Warnhinweise und Anwendungsgebiete angeben, vorzugsweise im Originalbehälter wo möglich. • muss Informationen zum ordnungsgemäßen Umgang (Sicherheitsdatenblätter) enthalten.
Hinweis: Um Risiken noch weiter zu minimieren, ist es ratsam, so geringe Mengen wie möglich auf Vorrat zu lagern, sofern für Sie praktikabel, je nach Ihrem Bedarf, der Jahreszeit und Entfernung zum Lieferant. Es hat sich bewährt, überflüssige oder abgelaufene Stoffe in Ihrem Lager aufzubewahren, bis Sie diese ordnungsgemäß entsorgen können.	

3.2.10 NEU 2019** Lagerung gefährlicher Substanzen durch ihre Mitglieder

Kern	Ihre Mitglieder lagern Pestizide und andere gefährliche Chemikalien in einer Weise, die Risiken auf ein Minimum beschränkt, sie verwahren diese Substanzen von daher insbesondere außerhalb der Reichweite von Kindern.
Jahr 1	
**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 3.2.10 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011 v1.5.	

3.2.11 NEU 2019** Kennzeichnung gefährlicher Substanzen

Kern	Ihre Mitglieder sind verpflichtet, alle Pestizide und gefährlichen Chemikalien deutlich zu kennzeichnen.
Jahr 1	
Hinweis: Behältnisse sollten ein Etikett tragen, das den Inhalt, Warnhinweise und Anwendungsgebiete angibt (vorzugsweise der Originalbehälter, wenn möglich).	
**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 3.2.11 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011 v1.5.	

3.2.12 Vermeidung von Unfällen und Verschüttungen und was zu tun ist, wenn sie geschehen

Entw	Ihre Mitglieder planen Sprüheinsätze in einer Weise, dass sie keine oder nur geringe Mengen Sprühflüssigkeit übrig behalten. Ihre Mitglieder verfügen dort über die nötige Ausrüstung, um auf Unfälle oder Verschüttungen zu reagieren, wo sie Pestizide oder andere gefährliche Chemikalien vorbereiten oder mischen, damit diese nicht in den Boden oder ins Wasser sickern
Jahr 6	
Hinweis: Die Ausrüstung kann sehr einfach sein, z.B. saugfähiges Material.	

3.2.13 Verwendung von Behältern gefährlicher Substanzen

Kern	Sie oder Ihre Mitglieder verwenden Behältnisse von Pestiziden oder anderen gefährlichen Chemikalien nicht zur Aufbewahrung oder zum Transport von Lebensmitteln oder Wasser.
Jahr 0	

3.2.14 **NEU 2019**** Reinigung und Lagerung von Behältern gefährlicher Substanzen

Kern	Sie und Ihre Mitglieder müssen leere Behälter von Pestiziden oder anderen gefährlichen Chemikalien dreifach ausspülen, einstechen und ordnungsgemäß aufbewahren. Alle Ausrüstung, die mit gefährlichen Substanzen in Berührung gekommen ist, muss angemessen gesäubert und aufbewahrt werden.
Jahr 3	

Hinweis: „Angemessen aufbewahren“ bedeutet, Gefahren zu minimieren, indem Sie kontaminierte Gegenstände von Menschen, Tieren und Wasserquellen fernhalten. „Ausrüstung“ bezeichnet Materialien, die mit Pestiziden in Kontakt gekommen sind, beispielsweise persönliche Schutzausrüstungen (PSA), Filter, Messmittel und Geräte. Es empfiehlt sich, für die Entsorgung dieser Materialien Ihren Chemikalienlieferant und/oder Ihre Behörden vor Ort zu kontaktieren.

Rückstände von Pestiziden und anderen gefährlichen Substanzen werden in den Anforderungen zur Lagerung thematisiert ([s. 3.2.9](#) und [3.2.10](#)).

***Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 3.2.14 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version [01.05.2011 v1.5](#).*

3.2.15 Pestizidauswahl

Kern	Sie führen eine Liste der auf Fairtrade-Feldern eingesetzten Pestizide und halten diese Liste aktuell. Die Liste führt die Bezeichnungen der Wirkstoffe, ihre Handelsbezeichnungen, die mit den Pestiziden behandelten Pflanzen und die zu bekämpfenden Schädlinge auf. Sie müssen angeben, ob die von Ihnen verwendeten Substanzen in der Fairtrade International Liste gefährlicher Substanzen (HML) in Teil 2 (orangene Liste) bzw. Teil 3 (gelbe Liste) aufgeführt sind (s. Anhang 2).
Jahr 0	

Hinweis: Die angemessene Kenntnis von Pestiziden stellt den ersten Schritt für die ordnungsgemäße Verwendung gefährlicher Substanzen in der Produktion dar. Von daher ist es wichtig, eine aktuelle Pestizidliste zu führen, wie in der Anforderung erwähnt. Auf welche Weise Sie diese Informationen sammeln, steht Ihnen frei. Wir raten Ihnen, diese Liste häufig zu aktualisieren. Sie können die Liste mittels Befragungen und informellen Gruppengesprächen mit Ihren Mitgliedern zusammenstellen, oder anhand der Dokumentationen Ihrer Mitglieder.

Fairtrade Internationals Liste gefährlicher Substanzen besteht aus drei Teilen: Teil 1, der roten Liste mit verbotenen Substanzen und Teil 2, der orangenen Liste mit Substanzen, die nur unter den in [Anforderung 3.2.17](#) angegebenen Bedingungen verwendet werden dürfen und deren Einsatz überwacht wird sowie Teil 3, der gelben Liste, die als gefährlich geltende Substanzen umfasst. Es empfiehlt sich, keine Substanzen aus der orangenen oder gelben Liste zu verwenden.

3.2.16 Liste gefährlicher Substanzen

Kern	<p>Substanzen aus dem ersten Teil von Fairtrade Internationals Liste gefährlicher Substanzen (rote Liste, s. Anhang 2) verwenden Sie und Ihre Mitglieder weder für Fairtrade-Pflanzen, für die die Organisation zertifiziert ist, noch auf den Feldern, auf denen diese angebaut werden. Synthetische Stoffe kommen nur zum Einsatz, wenn sie offiziell registriert und für die Anwendung auf Nutzpflanzen im Verwendungsland erlaubt sind. Sie kennzeichnen verbotene Substanzen klar als für Fairtrade-Pflanzen ungeeignet.</p>
Jahr 0	
<p>Hinweis: Organisationen dürfen Stoffe, die auf der Liste der gefährlichen Substanzen auftauchen, auf Pflanzen anwenden, die nicht für Fairtrade genutzt werden. Wir raten allerdings grundsätzlich von der Verwendung dieser Substanzen ab, denn sie sind gefährlich für Mensch und Umwelt.</p> <p>Es gibt viele Substanzen, deren Anwendung in der Landwirtschaft verboten ist, weil sie extrem gefährlich sind oder als überholt gelten – sie alle tauchen nicht in der Liste gefährlicher Substanzen auf. Von daher ist es wichtig, dass Sie ausschließlich offiziell anerkannte Substanzen im Pflanzenanbau verwenden und nur für Zwecke, für die diese Substanzen zugelassen sind. Sie dürfen traditionelle Methoden der Schädlingsbekämpfung wie pflanzliche Präparate verwenden, selbst wenn sie nicht explizit zum landwirtschaftlichen Gebrauch freigegeben sind, sofern ihr Einsatz nicht ausdrücklich verboten ist.</p>	

3.2.17 Verwendung von Substanzen aus der orangenen Liste

Kern	<p>Sie und Ihre Mitglieder verwenden die Substanzen der orangenen Liste nur unter den folgenden Bedingungen auf Fairtrade-Nutzpflanzen::</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie halten die vorgeschriebenen Verwendungsbedingungen ein. Vgl. Anhang 2; UND b) Sie wenden Substanzen der orangenen Liste ausschließlich an: i) um zu vermeiden, dass Schädlinge Pestizidresistenz entwickeln, ii) in Rotation mit weniger schädlichen Pestiziden, iii) im Rahmen von integriertem Pflanzenschutz (Integrated Pest Management, IPM) (vgl. Anforderung 3.2.2 und 3.2.3) sowie iv) in Verbindung mit nicht-chemischen Bekämpfungsmethoden. c) Sie stellen einen Plan auf zur Reduzierung / zum Ausschleichen der jeweiligen Substanzen, der Angaben macht zum Substanztyp (Fachbezeichnung/Wirkstoff (active ingredient, kurz a.i.), Zusammensetzung (% des a.i.), Handelsbezeichnung), zur verwendeten Menge (Konzentration der Spritzbrühen (a.i./ha oder in % oder ppm etc.) und Gesamtverbrauch a.i./ha/Jahr), zu für eine Reduzierung/ein Ausschleichen ergriffenen Maßnahmen, u.a. unter Angabe anderer nicht-chemischer Bekämpfungsmittel, die Bestandteil der IPM-Strategie sind. Der Plan muss umgesetzt und dem Zertifizierer zur Verfügung gestellt werden.
Jahr 0	

3.2.18 Verfahren zur Einhaltung der Liste gefährlicher Substanzen

Kern	<p>Sie entwickeln ein Verfahren, das dafür sorgt, dass Ihre Mitglieder keine Stoffe aus Teil 1 (rote Liste) von Fairtrade Internationals Liste gefährlicher Substanzen auf ihren Fairtrade-Feldern einsetzen. Das Verfahren muss mindestens beinhalten, dass Sie Ihre Mitglieder über die Liste der gefährlichen Substanzen in Kenntnis setzen.</p>
Jahr 1	



Hinweis: Das Verfahren kann alle möglichen Maßnahmen beschreiben, die eine Wirkung auf Ihre Mitglieder haben. Bestandteil des Verfahrens kann außerdem sein, ein aktuelles Verzeichnis der handelsüblichen Produktbezeichnungen der Substanzen aus der roten Liste zu führen und zu kommunizieren, die für Ihre Mitglieder relevanten Substanzen der Liste zu identifizieren und auch den Erfahrungsaustausch zwischen Ihren Mitgliedern im Rahmen spezieller Aktivitäten zu fördern.

3.2.19 **NEU 2019*** Reduzierter Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln

Entw	Sie reduzieren die Verbrauchsmengen an Unkrautvernichtungsmitteln Ihrer Mitglieder durch den Einsatz anderer Methoden zur Unkrautvermeidung und -bekämpfung.
Year 3	
Hinweis: Diese Methoden können beinhalten, dass Sie Wachstumsbedingungen für Unkraut erschweren, Konkurrenz für Unkraut erzeugen, oder alternative Kontrollmaßnahmen einsetzen, wie mechanisches oder manuelles Jäten, sowie Pflanzenfresser oder biologische Unkrautbekämpfung.	

Böden und Wasser

Zweck und Geltungsbereich: Böden und Wasser sind nicht erneuerbare Ressourcen. Fruchtbare Böden und der Zugang zu sauberem Wasser sind wichtig für ein nachhaltiges Produktionssystem.

Anforderungen für Böden und Wasser gelten für Fairtrade-Produkte und Felder, auf denen diese angebaut werden.

3.2.20 **NEU 2019**** Identifikation der von Bodenerosion bedrohten Böden

Kern	Sie identifizieren von Erosion bedrohte oder bereits erodierte Anbauflächen, die Ihre Mitglieder im Rahmen von Fairtrade nutzen.
Jahr 3	
Hinweis: Es empfiehlt sich, im Anschluss an die Identifikation konkrete Präventivmaßnahmen, die Bodenerosion verringern, und / oder Sanierungsmaßnahmen zur Verwandlung degradierter Flächen in urbares Land zu erarbeiten.	
**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 3.2.20 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011 v1.5 .	

3.2.21 Fortbildungen zur Verhinderung von Bodenerosion

Entw	Sie schulen Mitglieder Ihrer Organisation, für deren Anbauflächen sie festgestellt haben, dass sie von Erosion bedroht oder bereits betroffen sind, wie sich Bodenerosion vermindern und/oder verhindern lässt.
Jahr 6	
Hinweis: Das Training sollte Informationen über Präventivmaßnahmen gegen Erosion, ausgleichende Maßnahmen, die Verwendung von Bodendeckern oder anderer Pflanzen thematisieren.	

3.2.22 Fortbildungen zum Einsatz von Düngemitteln

Entw	Sie bilden Ihre Mitglieder in der ordnungsgemäßen Anwendung von Düngemitteln aus. Notwendige Bestandteile der Fortbildungen:
Jahr 6	<ul style="list-style-type: none"> • Maßgaben, um zu gewährleisten, dass organische und anorganische Dünger in den Mengen verwendet werden, die dem Bedarf der Nutzpflanzen entsprechen, • Regeln zur getrennten Lagerung von Düngemitteln und Pestiziden, um Wasserverschmutzung zu verhindern
<p>Hinweis: Der Nährstoffgehalt von Böden kann von Produzent*innen auf Basis ihrer eigenen Erfahrung bestimmt werden. Wenn Sie Bodenproben zur Analyse an ein Labor senden, sollten Proben aller bebauten Ländereien eingesandt und so oft wie möglich untersucht werden.</p> <p>Kreuzkontamination von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann Ihrer Ernte schaden. Wenn jedoch die Etiketten oder die Anwendungshinweise eine Vermischung erlauben, können sie gemeinsam gelagert werden.</p>	

3.2.23 NEU 2019* Erhöhung der Fruchtbarkeit von Böden

Entw	Ihre Mitglieder wenden Verfahren zur Verbesserung der Fruchtbarkeit ihrer Böden an.
Jahr 3	
<p>Hinweis: Welche Verfahren Sie verwenden, steht Ihnen frei. Mögliche Maßnahmen sind Fruchtwechsel, Zwischenfruchtbau, Agroforstwirtschaft, die Beigabe von Kompost oder Gründünger in den Boden, der Einsatz von Bodendeckern oder andere Boden schonende Verfahren.</p>	

3.2.24 NEU 2019** Identifikation von Wasserquellen

Kern	Sie führen ein Verzeichnis der zur Bewässerung und Verarbeitung von Fairtrade-Nutzpflanzen verwendeten Wasserquellen.
Jahr 3	
<p>Hinweis: Sie können Karten oder schematische Zeichnungen verwenden, um anzugeben wo sich die Wasserquellen befinden. Es empfiehlt sich außerdem, ergänzend zu Karten oder Zeichnungen weitere relevante Informationen zu den Wasserquellen zu dokumentieren, beispielsweise die Daten oder Jahreszeiten, wenn Wasserreservoirs gefüllt sind oder trocken liegen, etc.</p> <p><i>** Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 3.2.24 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011 v1.5.</i></p>	

3.2.25 Wasserverfügbarkeit

Entw	Sie halten sich über den Zustand der Wasserquellen in Ihrer Umgebung auf dem Laufenden.
Jahr 6	Sollte Ihre zuständige Umweltbehörde oder andere Einrichtungen feststellen, dass Ihre Wasserversorgung erschöpft ist, sich in einem kritischen Zustand befindet oder unter hohem Druck steht, müssen Sie sich mit den Behörden und Initiativen vor Ort in Verbindung setzen, um herauszufinden, wie Sie sich an Untersuchungen und einem Lösungsprozess beteiligen können.
<p>Hinweis: Oft ist es nicht einfach zu wissen, ob eine Wasserquelle nachhaltig ist oder ob sie sich wieder auffüllt. Deshalb ist es umso wichtiger, dass Sie das gesamte vorhandene Wissen über die Wasserquellen und ihre Verfügbarkeit sammeln und im Informationsaustausch mit oder bei Forderungen an Ihre Behörden vor Ort, Universitäten oder Organisationen Ihrer Region vorlegen können.</p>	



3.2.26 NEU 2019** Fortbildungen zur nachhaltigen Wassernutzung

Entw	Sie unterrichten Ihre Mitglieder über Maßnahmen zur effizienten Verwendung von Wasser. Notwendige Bestandteile der Fortbildungen:
Jahr 3	<ul style="list-style-type: none"> • Kalkulation der zur Bewässerung und/oder Verarbeitung von Fairtrade-Nutzpflanzen benötigten Wassermenge, • Messung (oder Schätzung), wie viel Wasser aus der Quelle entnommen wurde, • Untersuchungen, inwiefern sich Wasser zur Bewässerung oder Verarbeitung eignet, • Messung der zur Bewässerung und/oder Verarbeitung verwendeten Wassermenge, • Instandhaltung des Wasserverteilungssystems, • die bedarfsgerechte Anwendung von Methoden zur Rückleitung, Wiederverwertung und/oder Wiederaufbereitung von Wasser.
<p>Hinweis: Es gilt als Best Practice, in Schulungen zur Wasserqualität für Bewässerung und Verarbeitung auch zu thematisieren, wie sich die Wasserqualität beurteilen lässt.</p> <p>** Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 3.2.26 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011 v1.5.</p>	

3.2.27 NEU 2019** Effiziente Wassernutzung

Entw	Ihre Mitglieder wenden Verfahren an, die die Bewirtschaftung der Wasserressourcen verbessern.
Jahr 3	
<p>Hinweis: Diese Anforderung soll dazu führen, dass Mitglieder Wasser auf effiziente und nachhaltige Weise verwenden. Es steht Ihren Mitgliedern frei, die für ihre Produktionssysteme am besten geeigneten Verfahren anzuwenden und / oder nach anderen Maßnahmen zu suchen, die für die jeweiligen Bedingungen ihrer Region / ihres Anbaugebiets, die dortige Topografie, das Mikroklima und die von ihnen angebaute Nutzpflanzen geeignet sind</p> <p>Verfahren für eine effizientere Wassernutzung sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die regelmäßige Kalkulation der zur Bewässerung verwendeten Wassermengen, um Über- bzw. Unterwässerung zu vermeiden, sowie des Wasserverbrauchs in der Verarbeitung, um Wasserverschwendung vorzubeugen, • bessere Bewässerungssteuerung für eine bedarfsgerechte Wasserversorgung, • unterschiedliche Bewässerungstechniken (z.B. Tröpfchenbewässerung, Intervallbewässerung, Furchenbewässerung), • Maßnahmen zur Verbesserung der Bodeneigenschaften (Abdeckung des Bodens gegen Wasserverdunstung oder Anpflanzen von Bodendeckern), • Wasserquellen (um eine gute Wasserqualität zu gewährleisten), • besser konstruierte Wasserleitsysteme zur Vermeidung von Wasserverlusten auf Grund von Versickerung oder Verdunstung sowie für einen effizienteren Wassereinsatz, • Verwendung von Wasserspeichern in Regionen, in denen nur eine saisonale Wasserversorgung gegeben ist, • Verwendung eines Wasseraufbereitungssystems. <p>** Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen.</p>	

3.2.28 Umgang mit Abwasser von Produktionsstätten

Entw	Sie gehen mit Abwasser Ihrer zentralen Produktionsstätten so um, dass keine negativen Folgen für die Wasserqualität, die Fruchtbarkeit von Böden oder die Lebensmittelsicherheit entstehen.
Jahr 6	



Hinweis: Abwasser von Produktionsstätten umfasst sowohl vom Produktionsprozess verunreinigtes Wasser als auch Abwasser von Sanitäreanlagen. Sie sollten einen Plan zur Überwachung der Abwasserqualität Ihrer Produktionsstätten aufstellen. Solch ein Plan sollte enthalten: Mindestqualität für Abwasser, Methode(n) zur Analyse der Wasserqualität und eine Angabe zur Häufigkeit der Prüfungen, sowie Gegenmaßnahmen im Fall von Wasserverschmutzungen verschiedener Schwere. Sie können Filter- oder andere Wasseraufbereitungsverfahren in Ihren Produktionsstätten verwenden.

3.2.29 Fortbildungen zu Abwasser- und Gesundheitsrisiken

Entw	Sie schulen Ihre Mitglieder zum Thema Abwasser und den damit verbundenen Gesundheitsrisiken, sowie in der Prävention gegen Risiken und der Anwendung von Methoden zur Wasseraufbereitung..
Jahr 6	
Hinweis: Pläne zur Verbesserung der sanitären Bedingungen bei Ihren Mitgliedern würden das Training abrunden.	

Biodiversität

Zweck und Geltungsbereich: Biodiversität fördert natürliche Ökosysteme. Der Verlust natürlicher Ökosysteme stellt eine Bedrohung für die Nachhaltigkeit Ihrer Produktion dar, weil die mit den natürlichen Ökosystemen verbundenen Vorteile verloren gehen. Zu diesen Vorteilen zählen höhere Wasserreinheit, Bodenfruchtbarkeit, u.U. alternative Nutzpflanzen, Lebensraum für natürliche Feinde und eine Vielzahl an Produkten, die für die Menschen Ihrer Umgebung von Bedeutung sind. Natürliche Ökosysteme bilden außerdem einen Puffer, der die Auswirkungen des Klimawandels abmildert oder sich ihnen anpasst.

Die Anforderungen zur Biodiversität in diesem Abschnitt gelten für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb, der Fairtrade-Produkte anbaut.

3.2.30 Erhalt von Schutzgebieten

Kern	Ihre Mitglieder vermeiden negative Einwirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete mit hohem Schutzwert innerhalb und außerhalb ihres Betriebs und ihrer Anbauflächen. Die Ländereien, die sie zur Produktion von Fairtrade-Produkten verwenden oder konvertieren, müssen den staatlichen Gesetzesvorgaben zur landwirtschaftlichen Flächennutzung entsprechen.
Jahr 0	
Hinweis: Ein „Schutzgebiet“ ist ein klar definierter geografischer Raum, der dem Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt gewidmet ist, sowie natürlicher und damit verbundener kultureller Ressourcen, und der durch gesetzliche oder andere effektive Maßnahmen verwaltet wird (IUCN 2008). Schutzgebiete können öffentliche, aber auch private Naturreservate sein.	
Ihre örtlichen, regionalen oder nationalen Behörden können Ihnen helfen, die Schutzgebiete in Ihrer Umgebung ausfindig zu machen.	
„Gebiete mit hohem Schutzwert“ entsprechen dem vom Forest Stewardship Council –FSC- entwickelten Konzept. Der Begriff bezeichnet Gebiete, die schützenswert sind, weil sie auf lokaler, regionaler oder globaler Ebene von Bedeutung sind. Unter diese Definition fallen auch soziale Werte, beispielsweise wenn Menschen von einem Gebiet profitieren, weil es von kultureller Wichtigkeit ist oder eine Einkommensquelle der Region darstellt. Ihr biologischer Wert umfasst außerdem Ökosysteme oder Lebensräume von gefährdeten Arten. Diese Räume sind üblicherweise gekennzeichnet durch natürliche Vegetation mit nur geringer Einwirkung durch Ackerbau, Forstwirtschaft, Industrie, Städte, usw. Sie können anfänglich die Kenntnisse innerhalb Ihrer Organisation und Ihrer angrenzenden Gemeinden nutzen, um Gebiete mit hohem Schutzwert zu identifizieren. Es kann sehr nützlich sein, den Rat Älterer und lokaler Anwohner*innen einzuholen, die sich mit der natürlichen Vegetation Ihrer Region auskennen. (Weitere Informationen erhalten Sie unter www.fsc.org und www.hcvnetwork.org)	
„Negative Einwirkungen“ bezieht sich auf die teilweise oder vollständige Zerstörung eines Schutzgebiets oder den Verlust seines Schutzwerts.	



3.2.31 NEU 2019* Schutz von Wäldern und Vegetation

Kern	Ihre Mitglieder verursachen keine Entwaldung und zerstören keine Vegetation in Ökosystemen, die als Kohlenstoffspeicher fungieren, oder in Schutzgebieten.
Jahr 0	
<p>Hinweis: Entwaldung bezeichnet die Umwandlung von Waldgebieten für andere Nutzungszwecke bzw. die dauerhafte Reduzierung des Überschirmungsgrads auf weniger als die Mindestgrenze von 10 Prozent (Weltwälderhebung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN (FAO), 2015).</p> <p>Folgende Aktivitäten gelten nicht als Entwaldung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Baumkulturen durch andere ersetzt werden (z.B. Kakao-, Kaffee- oder Obstbäume), • Bewirtschaftung des Baumbestands in agrarforstwirtschaftlichen Produktionssystemen oder im heimischen Garten. <p>Die örtlichen, regionalen oder nationalen Behörden Ihrer Mitglieder können sie dabei unterstützen, die Schutzgebiete in ihrer Umgebung zu identifizieren.</p> <p>Kohlenstoff speichernde Ökosysteme sind Land- und Gewässerökosysteme, die Kohlenstoff binden und speichern können, während sie ihre Umweltqualität erhalten und einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten.</p>	

3.2.32 NEU 2019** Prävention gegen Entwaldung

Kern	Sie wenden ein Verfahren an, das gewährleistet, dass Ihre Mitglieder weder Entwaldung noch Vegetationsverluste verursachen.
Jahr 1	
<p>Hinweis: Das Verfahren stellt eine Form Ihres Engagements gegen Entwaldung dar und kann folgende Maßnahmen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kartierung regionaler Schutzgebiete und Abgleich mit der Lage der Landwirtschaftsbetriebe Ihrer Mitglieder, um Risikogebiete zu identifizieren. Sie können Geo-Mapping und Polygonkarten (einschließlich der Betriebsgrenzen) verwenden, um Risikogebiete mit höherer Genauigkeit abzubilden. • Nachforschungen ob und inwiefern die Aktivitäten Ihrer Mitglieder negative Auswirkungen auf gefährdete Gebiete haben, • Information Ihrer Mitglieder über identifizierte Risikogebiete und Aktivitäten / Produktionsmethoden mit negativen Effekten, • Förderung von Produktionsmethoden mit positiven Effekten (z.B. agroökologische Verfahren, Austausch über empfehlenswerte Verfahren, Demonstrationsflächen, Fortbildungen), • Kontrolle der Produktionsmethoden und anderer Aktivitäten Ihrer Mitglieder in gefährdeten Gebieten. <p><i>**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen.</i></p>	

3.2.33 NEU 2019* Förderung von Biodiversität

Entw	Sie und Ihre Mitglieder ergreifen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Biodiversität.
Jahr 6	



Hinweis: Welche Methoden Sie anwenden, steht Ihnen frei. Mögliche Beispiele wären:

- Identifikation der dringlichsten Probleme für Biodiversität in Ihrer Region und von Ihren Mitgliedern unternommene Aktivitäten, um die Situation zu verbessern.
- Von Ihnen initiierte Angebote an Ihre Mitglieder wie Informationsveranstaltungen zu Biodiversität oder Schulungen zu Verfahren, die zum Erhalt von Biodiversität beitragen.
- Agroforstwirtschaft
- Erhalt und Wiederbelebung natürlicher Ökosysteme in Gebieten, die nicht für den Anbau von Nutzpflanzen geeignet sind, sowie in Pufferzonen um Gewässer, Einzugsgebiete von Wasserscheiden und zwischen Anbauflächen und Gebieten mit hohem Schutzwert, stehen sie bereits unter Schutz oder nicht.
- Maßnahmen zur besseren Vernetzung von Ökosystemen durch die Identifizierung brachliegender Grundstücke und Pufferzonen.

Unter Umständen erhalten Sie wertvolle Hinweise für weitere Aktivitäten aus Ihrem Umfeld. Im Laufe der Zeit werden Sie sicher vom Rat Ihrer Expert*innen vor Ort profitieren, z.B. von Behörden, Universitäten, NROs oder Datenbanken online. Die Wiederbelebung von Ökosystemen kann in Form aktiver Anpflanzung heimischer Vegetation erfolgen oder durch aktiven Schutz, der die Erholung heimischer Vegetation ermöglicht

3.2.34 Einhaltung von Pufferzonen

Entw	Sie und Ihre Mitglieder halten Pufferzonen ein: um Gewässer, sowie um Wasserscheiden und Einzugsgebiete für Grundwasserneubildung, als auch zwischen Produktionszonen und Gebieten mit hohem Schutzwert, seien sie bereits geschützt oder nicht. Sie wenden keine Pestizide, andere gefährliche Chemikalien oder Düngemittel in Pufferzonen an.
Jahr 6	
Hinweis: Pufferzonen führen zu einem besseren Zustand und mehr Nachhaltigkeit für die angrenzenden Schutzgebiete und fördern somit Biodiversität. Eine Gruppe kleiner landwirtschaftlicher Betriebe kann als eine einzige Produktionsstätte zählen, mit Pufferzonen, die die Gruppe nur von außen umschließen. Wir raten Ihnen, nicht Ihr gesamtes Land für Ackerbau zu nutzen. Auch ist es empfehlenswert, Pufferzonen so weit wie möglich miteinander zu verbinden, um ökologische Korridore zu schaffen. Ökologische Korridore lassen sich außerdem durch aktive Wiedereinführung heimische Pflanzen herstellen oder durch den Schutz eines Gebiets, so dass sich heimische Pflanzen selbst wieder ansiedeln. Ein Mindestabstand ist nicht vorgegeben.	

3.2.35 Ernten von Wildpflanzen

Kern	Wenn Sie bzw. Ihre Mitglieder Fairtrade-Produkte von Wildpflanzen in unkultivierten Gebieten ernten, sorgen Sie für den Fortbestand und das Überleben der betreffenden Pflanzenart in ihrem natürlichen Lebensraum.
Jahr 1	
Hinweis: Das Ernten von Wildpflanzenerzeugnissen setzt voraus, dass die einzige produktive Aktivität in dem unkultivierten Gebiet die Ernte selbst ist. Alle Aktivitäten darüber hinaus (wie das Anlegen von Wegen oder das Aufschlagen eines Camps) sollten unter so geringem menschlichem Eingriff wie möglich erfolgen. Den Fortbestand der Pflanzen zu sichern, bezieht sich auf eine Art der Ernte, bei der Sie sowohl die Pflanzenart selbst erhalten als auch für andere Arten des Ökosystems, die von ihr abhängen, verfügbar halten. Darüber hinaus müssen Sie gewährleisten, dass der nächste Erntezyklus eine vergleichbare Menge hervorbringt.	

3.2.36 Bewusstseinsbildung über seltene oder bedrohte Arten

Entw	Sie weisen Ihre Mitglieder auf die Problematik seltener und bedrohter Arten hin, so dass sie diese weder sammeln noch jagen.
Jahr 3	
Hinweis: Eine erste Bestimmung seltener und bedrohter Arten können Ihre Mitglieder anhand ihrer eigenen Kenntnisse vornehmen. Es empfiehlt sich, zusätzlich eine fachkundige Person für Biodiversität Ihrer Region hinzuziehen, die Ihnen bei der Bestimmung seltener und bedrohter Arten und dem Abgleich Ihrer zuvor vorgenommenen Einschätzung behilflich ist. Zusätzlich	



zum Expertenrat ist die Rote Liste der gefährdeten Arten eine gute Informationsquelle, veröffentlicht von der IUCN unter <http://www.iucnredlist.org>.

3.2.37 Bewusstseinsbildung über invasive Arten

Entw	Sie informieren Ihre Mitglieder entsprechend, so dass sie keine invasiven Arten ansiedeln.
Jahr 3	
Hinweis: Eine erste Bestimmung invasiver Arten können Ihre Mitglieder anhand ihrer eigenen Kenntnisse vornehmen. Sie sollten jedoch eine fachkundige Person Ihrer Region hinzuziehen, die Ihnen bei der Identifikation neobiotischer Arten behilflich ist und mit Ratschlägen zur Seite steht, wie sich die Ansiedlung und Verbreitung dieser Arten vermeiden lässt. Weitere Informationen liefert Ihnen die Konvention über biologische Vielfalt in englischer Sprache unter http://www.cbd.int/invasive .	

Abfall

Zweck und Geltungsbereich: Dieser Abschnitt soll das Risiko von gefährlichem Sondermüll mindern durch die Vermeidung, Wiederverwendung und Wiederverwertung von Abfall sowie einen ordnungsgemäßen Umgang mit den jeweiligen Stoffen. Dies verringert negative Effekte des Abfalls auf die Gesundheit der Menschen und die Umwelt.

Die Anforderungen zur Abfallwirtschaft in diesem Abschnitt gelten für alle Anbauflächen von Fairtrade-Produkten.

3.2.38 Lagerung und Entsorgung gefährlicher Abfälle

Kern	Sie stellen sicher, dass Ihrer Mitglieder ihre Betriebe frei von gefährlichem Abfall halten.
Jahr 1	
Hinweis: Sie sollten Ihren Mitgliedern erklären, was gefährliche Abfälle sind, wann sie entstehen und wie sie diese entsorgen und lagern, um Risiken zu begrenzen.	

3.2.39 Spezielle Bereiche zur Lagerung und Entsorgung von Sondermüll

Entw	Sie und Ihre Mitglieder verfügen über spezielle Bereiche zur Lagerung und Entsorgung gefährlicher Abfälle. Wenn keine angemessene Entsorgungsanlage verfügbar ist, dürfen kleine Mengen landwirtschaftlichen Sondermülls an einem gut belüfteten Ort verbrannt werden – abseits von Menschen, Tieren oder Nutzpflanzen. Sie und Ihre Mitglieder dürfen gefährlichen Müll nur dann verbrennen, wenn lokale Vorschriften dies gestatten und sie alle empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen einhalten.
Jahr 3	
Hinweis: Sie könnten Zentralstellen zur Entsorgung und Lagerung von Sondermüll einrichten, so dass Ihre Mitglieder diesen nicht auf unsichere Art selbst entsorgen oder für unbestimmte Zeit lagern. Außerdem können Sie Lieferanten und örtliche Behörden um Unterstützung bei der Identifikation gefährlicher Stoffe und um Rat für bessere Entsorgungspraktiken bitten.	

3.2.40 Organische Abfälle und ihre Entsorgung

Entw	Sie machen Ihre Mitglieder auf die Wiederverwendung organischer Abfälle aufmerksam, indem Sie Verfahren etablieren, die die Wiederverwertung von Nährstoffen ermöglichen. Sie und Ihre Mitglieder dürfen organischen Abfall nur dann verbrennen, wenn es die Gesetzeslage aus gesundheitlichen Gründen verlangt oder es die eindeutig nachhaltigere Vorgehensweise darstellt.
Jahr 3	
Hinweis: Zu einer guten Praxis zählen Kompostierung, Mulchen und die Verwendung von Gründünger. Die Fütterung von Tieren mit organischem Abfall, der mit Pestiziden verunreinigt ist, oder das Verbrennen von organischem Abfall sind keine nachhaltigen Verfahren. Wenn organischer Abfall aus hygienischen Gründen verbrannt wird, sollte dies unter streng kontrollierten Bedingungen erfolgen, um Flächenbrände und Rauchentwicklung zu vermeiden. Den organischen Abfall als Brennstoff zu verwenden ist eine weitaus nachhaltigere Lösung.	

Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt soll verhindert werden, dass genetisch veränderte Pflanzenkulturen vorsätzlich für den Fairtrade-Anbau verwendet werden. Genetisch verändert (GV) Nutzpflanzen stellen langfristig keinen Beitrag zur Nachhaltigkeit dar. Sie erhöhen Ihre Abhängigkeit von externen Bezugsquellen und stehen einem ganzheitlichen Ansatz für Ihr Produktionssystem entgegen, während sie gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen hemmen. Genetisch veränderte Nutzpflanzen haben möglicherweise negative Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Die Auflagen zu genetisch veränderten Organismen in diesem Standard gelten für alle Nutzpflanzen, für die Ihre Organisation zertifiziert sind und darüber hinaus für alle Pflanzen, die auf derselben Nutzfläche angebaut werden. Das bedeutet, dass eine gleichzeitige Produktion von GV und nicht-GV Sorten zertifizierter Pflanzen innerhalb Ihrer Organisation untersagt ist, selbst wenn die betreffenden Pflanzen nicht für den Fairtrade-Markt vorgesehen sind.

3.2.41 Kein vorsätzlicher Einsatz genetisch veränderter Organismen

Kern	Sie und Ihre Mitglieder verwenden kein genetisch verändertes Saat- oder Pflanzgut vorsätzlich zum Anbau von Fairtrade-Produkten. Sie befolgen Verfahren zur Vermeidung einer Kontaminierung Ihres Saatguts mit genetisch veränderten Organismen (GV-Kontaminierung).
Jahr 0	



Hinweis: Sie sollten das Risiko abschätzen, inwiefern Ihre Mitglieder genetisch verändertes Saat- und/oder Pflanzgut verwenden. Sie können ein Programm ins Leben rufen, um auf die genmanipulierten Sorten und Produkte aufmerksam zu machen, die in Ihrem Land oder Ihrer Region registriert sind und als Fairtrade verkauft werden könnten. Für Saatsorten, die ein Risiko darstellen könnten, sollten Sie zusätzliche Vorgaben zu deren Vermeidung machen.

Empfehlenswert ist es, eine Liste der in Ihrem Land vertriebenen GVOs zu erstellen unter Angabe von Sorten, Eigenschaften und Markennamen. Sie können öffentlich zugängliche Verzeichnisse verwenden, um zu erfahren, welche Produkte als GVO erhältlich sind. Für Nutzpflanzen, die von Ihren Mitgliedern angebaut werden und bekanntlich zu einer genmanipulierten Sorte gehören, sollten Sie über ein standardisiertes Verfahren zur Dokumentation, Analyse und für weitere Tests auf genetische Unverändertheit der betroffenen Saat verfügen.

Für den Fall, dass die Gefahr einer GVO-Kontamination der Fairtrade-Pflanzen besteht, sollten Sie:

- einen Plan haben, wie Sie genetisch unverändertes Saatgut ausfindig machen und bestellen können,
- die Verbreitung des Saatguts unter Angabe des Namens der Bäuerin / des Bauern, der Menge, der Saatnummer(n) sowie der Marke/Bezugsquelle dokumentieren,
- überprüfen, ob die an den Bauern gelieferte Saatmenge der rechnerischen Pflanzdichte für die angegebene Anbaufläche entspricht.

Wenn Sie Ihr eigenes Saatgut gewinnen, sollten Ihre Sorten, Ihre Produktionstechniken auf dem Feld und die Nacherntebehandlung überwacht werden, um eine Kontamination auszuschließen. Sie sollten über ein Protokoll verfügen, das Vorgaben zur routinemäßigen Entnahme von Proben und Durchführung von Tests macht, mit einer Begründung für Häufigkeit und Arten der Tests.

Anpassung an den Klimawandel und Minderung der Folgen

Zweck und Geltungsbereich: Einerseits ist Landwirtschaft den Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt, doch sie birgt auch das Potenzial, den Klimawandel zu mildern: durch die Reduzierung von Emissionen, mehr Kohlenstoffsinken, die Förderung von Biodiversität und den Erhalt natürlicher Lebensräume. Höhere Nachhaltigkeit regionaler Produktionssysteme durch geringere Abhängigkeit von von außen herangetragenen Betriebsmitteln kann eine wichtige Methode sein, um sich den Klimaveränderungen anzupassen.

Die Klima-bezogenen Anforderungen dieses Abschnitts gelten für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb, der Fairtrade-Produkte anbaut.

3.2.42 **NEU 2019**** Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz

Entw	Sie wenden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel an.
Jahr 3	
<p>Hinweis: Die Vorgaben und Aktivitäten zur Anpassung hängen von den identifizierten Risiken und etablierten Praktiken in Ihrer Region / für Ihr Produkt ab und hängen sowohl den menschlichen als auch finanziellen Möglichkeiten Ihrer Organisation und Mitglieder ab.</p> <p>Mögliche Beispiele für Anpassungspraktiken sind: Planung der Pflanzphase für Nutzpflanzen, so dass Zeiten mit hoher Temperaturbelastung umgangen werden, Bau und Verwendung von Regenwassersammelanlagen, Bodenbedeckung / Mulchen, Anbau dürreresistenter Pflanzen, Diversifizierung von Nutzpflanzen und bessere Schnitttechniken.</p> <p>Mitglieder, die sich an Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel beteiligen, werden ermutigt, ihre Erfahrungen mit anderen Mitgliedern zu teilen und die von ihnen angewandten Anpassungstechniken auf ihren Feldern zu demonstrieren, so dass auch andere Mitglieder von ihnen Gebrauch machen.</p> <p><i>**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen.</i></p>	



3.2.43 Effiziente Energienutzung

Entw	Wenn in zentralen Produktionsstätten nicht erneuerbare Energie verwendet wird, ergreifen Sie Maßnahmen für eine effizientere Nutzung der Energie. Sie ersetzen so weit wie möglich nicht erneuerbare Energiequellen durch erneuerbare.
Jahr 3	
Hinweis: Die Dokumentation ihres Energieverbrauchs kann Ihnen als nützliches Hilfsmittel bei der Identifikation geeigneter Maßnahmen zur Senkung Ihres Energieverbrauchs als Entscheidungshilfe dienen. Ein Beispiel für effizienteren Energieverbrauch ist die ordnungsgemäße Instandhaltung von Arbeits- und Verarbeitungsgeräten.	

3.2.44 **NEU 2019*** Treibhausgas-Emissionen und Kohlenstoffbindung

Entw	Sie und Ihre Mitglieder ergreifen Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen und für eine höhere Kohlenstoffbindung.
Jahr 6	
Hinweis: Welche Maßnahmen Sie zur Senkung von Treibhausgas-Emissionen und höherer Kohlenstoffbindung anwenden, steht Ihnen frei. Beispiele für Maßnahmen sind die Verwendung von Gründünger auf Ihren Feldern und ein erhöhter Anteil an organischem Material in Ihren Böden.	

3.3 Arbeitsbedingungen

Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt sollen gute Arbeitsbedingungen für [Arbeiter*innen](#) sichergestellt werden. Fairtrade International betrachtet die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) als maßgeblichen Standard für gute Arbeitsbedingungen.

Die Auflagen dieses Abschnitts gelten für alle Mitglieder Ihrer Organisation, die Fairtrade-Produkte erzeugen und für alle Unternehmen und Einrichtungen, die an der Herstellung und Verarbeitung der Fairtrade-Produkte beteiligt sind, von denen Ihnen oder Ihren Mitgliedern ein Anteil von 75% oder mehr gehört.

Die Anforderungen werden nur innerhalb dieses Geltungsbereichs kontrolliert. Dennoch erwartet Fairtrade International, dass Sie auch die Einrichtungen, die Sie nicht für Fairtrade verwenden, in Einklang mit Ihrer nationalen Gesetzgebung und den von Ihrer Regierung unterzeichneten internationalen Menschenrechtsverträgen führen.

Sollte Fairtrade International hingegen Verstöße gegen die Rechte von Kindern oder schutzbedürftigen Erwachsenen feststellen oder über diese benachrichtigt werden, greifen die Schutzmechanismen von Fairtrade International, u.a. in Form einer Meldung des Verstoßes an die zuständigen Behörden..

Verbot von Diskriminierung

Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt soll die Diskriminierung von Arbeiter*innen verhindert werden. Als Basis gilt der Inhalt der [ILO Konvention 111](#) gegen Diskriminierung. Die Konvention definiert Diskriminierung als „jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen“ (Artikel 1).



Diskriminierung bezeichnet eine ungerechte unterschiedliche Behandlung zweier Personen aus Gründen, die nichts mit Fähigkeiten oder Leistung zu tun hat.

Dieser Abschnitt gilt für alle von Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Organisation beschäftigten Arbeiter*innen, sowohl für direkte Angestellte als auch für Leiharbeitskräfte / von Subunternehmen Beauftragte.

3.3.1 Keine Diskriminierung

Kern	Sie und Ihre Mitglieder diskriminieren niemanden aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Familienstand,
Jahr 0	Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Alter, Religion, politischer Anschauung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Aktivitäten für andere Arbeitervertretungen, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft oder jedweder anderer Eigenschaft bei Einstellungen, Beförderungen, dem Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen, der Entlohnung, der Zuteilung von Aufgaben, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ruhestand, genereller Behandlung am Arbeitsplatz oder anderen Gelegenheiten, noch tolerieren Sie derartige Diskriminierung.
Hinweis: Wenn Diskriminierung in Ihrer Branche oder Region vorkommt, sollten Sie innerhalb der Richtlinien Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans für eine Änderung sorgen.	

3.3.2 Verbot von Schwangerschafts-, HIV/AIDS-Tests oder Tests auf genetisch bedingte Anomalien

Kern	Im Rahmen von Einstellungsverfahren führen Sie und Ihre Mitglieder keinesfalls Schwangerschafts-, HIV/AIDS-Tests oder Tests auf genetische Krankheiten durch.
Jahr 0	

3.3.3 Verbot jeglichen Missbrauchs

Kern	Sie und Ihre Mitglieder wenden keine körperliche Bestrafungen, keinen psychischen oder körperlichen Zwang, keine Einschüchterungen, Schikanen, Beschimpfungen oder sonstige Formen von Missbrauch an, noch unterstützen oder tolerieren sie diese.
Jahr 0	
Hinweis: Wo solche Verhaltensweisen innerhalb einer Branche oder Region verbreitet sind, empfiehlt es sich, hierauf in Form von Maßnahmen innerhalb Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans zu reagieren. Sie können z.B. auch eine schriftliche Richtlinie aufstellen und ein Kontrollsystem ausarbeiten, um unangebrachtem Verhalten vorzubeugen.	

3.3.4 Keine Duldung geschlechtsspezifischer Gewalt oder anderweitiger Belästigung

Kern	Sie und Ihre Mitglieder dürfen Verhaltensweisen wie sexuelle Einschüchterung oder Belästigung, sexuellen Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung in Gesten, Worten oder Körperkontakt weder anwenden, noch unterstützen oder tolerieren.
Jahr 0	



Hinweis: Geschlechtsspezifische Gewalt (Gender Based Violence, GBV) ist ein Oberbegriff für Gewaltakte, die gegen den Willen einer Person verübt werden, basierend auf sozial zugeschriebene (Geschlechts-) Unterschieden zwischen Frauen und Männern. Beispiele für geschlechtsspezifische Gewalt sind u.a. sexuelle Gewalt, einschließlich sexueller Ausbeutung / sexuellem Missbrauch und Zwangsprostitution, sowie häusliche Gewalt und Menschenhandel.

Wo GBV innerhalb einer Branche oder Region verbreitet sind, sollten Sie hierauf mit Maßnahmen innerhalb Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans reagieren. Sie können auch eine schriftliche Richtlinie aufstellen, die sexuelle Belästigung eindeutig verbietet und ein Kontrollsystem ausarbeiten, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern.

Sollte es zu entsprechenden Vorfällen kommen, muss die Organisation die Situation klären und für eine Lösung sorgen. Dazu gehört, dass Sie der/den betroffenen Person/en langfristige Sicherheit gewährleisten und Richtlinien, Verfahren und Kontrollen zur Prävention gegen geschlechtsspezifische und andere Formen von Gewalt anwenden.

Langfristige Sicherheit bedeutet, dass Sie die betroffene/n Person/en vor möglichen und tatsächlichen Schäden und Gefahren schützen.

Sie können die Richtlinie auch mit einer Richtlinie gegen Diskriminierung oder mit Ihrer Gender-Strategie verbinden.

Im Sinne von Best Practice baut Ihre Organisation Kapazitäten zum Verständnis von GBV und anderer Formen von Belästigung auf und trifft Vorkehrungen, die derartiges Fehlverhalten eliminieren. Sollte Ihrer Organisation dies nicht möglich sein, empfiehlt es sich, eine lokale Initiative mit Expertise auf diesem Gebiet und rechtebasierter Ausrichtung hinzuzuziehen, um Ihnen bei der Verhinderung solchen Verhaltens behilflich zu sein.

Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit

Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt soll Zwangs- und Schuldknechtschaft einschließlich Menschenhandel und sexueller Ausbeutung nach Maßgabe der [ILO Übereinkommen C29](#) und [C105](#) sowie des UN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels („Palermo-Protokoll“) und der [ILO Empfehlung 203](#) (ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit) verhindert

„Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“ (ILO-Konvention 29, Artikel 2).

Dieser Abschnitt gilt für alle von Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Organisation beschäftigten Arbeiter*innen, sowohl für direkte Angestellte als auch für Leiharbeitskräfte / von Subunternehmen Beauftragte.

3.3.5 Keine Zwangsarbeit

Kern	Sie und Ihre Mitglieder beteiligen sich weder direkt noch indirekt an Zwangsarbeit, darunter fallen auch Pflicht- und Gefängnisarbeit. Dies müssen Sie allen Arbeiter*innen mitteilen.
Jahr 0	



Hinweis: „Zwangsarbeit“ bezeichnet u.a. Arbeit, zu deren Verrichtung sich eine Person nicht freiwillig angeboten hat, sondern unter Androhung einer Strafe gezwungen wird. Beispiele für Zwangsarbeit sind:

- Sklaverei,
- Zwangsarbeit in Gefängnissen,
- Zwangseinstellungen,
- Schuldknechtschaft,
- Menschenhandel zwecks Ausbeutung von Arbeitskraft oder sexueller Dienste.

Verhaltensweisen wie die folgenden gelten als Zwangsarbeit:

- Einbehalten von Teilen des Gehalts, Fördermitteln, Eigentum oder Dokumenten von Arbeitskräften, um sie zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu zwingen,
- Einsatz von körperlichen oder psychischen Druckmitteln, um Arbeitskräfte gegen ihren Willen in einem Arbeitsverhältnis mit Ihnen zu halten,
- Forderung unverhältnismäßiger Kündigungsfristen.

Von „Pflichtarbeit“ oder „Schuldknechtschaft“ ist die Rede, wenn Arbeitgeber an ihre Arbeiter*innen Darlehen zu unverhältnismäßigen und/oder ungerechten Rückzahlungsbedingungen vergeben und die Arbeiter*innen und/oder ihre Familien festhalten, um das Darlehen in Form ihrer Arbeitskraft gegen ihren Willen abzugelten.

Die [ILO](#) hat folgende Indikatoren entwickelt, die Ihnen bei der Beurteilung helfen, inwiefern Ihre Organisation Gefahr läuft, mit Zwangsarbeit in Verbindung zu stehen.

- Ausnutzung der Schutzbedürftigkeit einer Person,
- Täuschung,
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit,
- Isolation,
- physische und sexuelle Gewalt,
- Einschüchterung und Drohungen,
- Einbehalten von Ausweispapieren,
- Einbehalten (eines Teils) von Gehältern,
- Schuldknechtschaft,
- eindeutig ausbeuterische Arbeits- und Lebensbedingungen,
- maßlose Mehrarbeit.

Auch wenn Löhne deutlich unter dem Mindestlohn bzw. das Einkommen von Bäuerinnen und Bauern weit unter den Kosten für eine nachhaltige Produktion liegen, kann dies als Indikator für mögliche Zwangsarbeit gelten.

3.3.6 **NEW 2019**** Umgang mit Fällen von Zwangsarbeit

Kern	Sollten Sie feststellen, dass es in Ihrer Organisation unter Erwachsenen zu Zwangsarbeit kommt (siehe Anforderung 3.1.2), beheben Sie und Ihre Mitglieder diese Missstände und sorgen stattdessen für dauerhaft sichere Verhältnisse. Außerdem wenden Sie und Ihre Mitglieder entsprechende Richtlinien und Verfahren an, die gefährdete Erwachsene über 18 Jahren vor den in ILO-Übereinkommen 29 und 105 beschriebenen missbräuchlichen, ausbeuterischen und inakzeptablen Arbeitsbedingungen schützen.
Jahr 1	
Hinweis: Zu geeigneten Verfahren gehören beispielsweise Regelungen zur Sorgfaltspflicht und zur Risikominderung, um Zwangsarbeit zu beobachten, sowie entsprechende Projekte, die auf Zwangsarbeit reagieren und diese verhindern.	
<i>**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen.</i>	

3.3.7 Freiheit der Ehepartner/in

Kern	Sie und Ihre Mitglieder machen die Anstellung einer Arbeitskraft oder ein Angebot zur deren Unterbringung nicht von der Einstellung deren Ehepartnerin/Ehepartners abhängig. Ehepartner*innen haben das Recht andernorts zu arbeiten.
Jahr 0	



Kinderarbeit und Schutz von Minderjährigen

Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt soll Arbeit verhindert werden, die schädlich für Kinder ist, basierend auf den [ILO Übereinkommen 182](#) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, das sich gegen Arbeit richtet, „die durch ihr Wesen oder die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, mit Wahrscheinlichkeit die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern beeinträchtigt“, sowie auf [ILO Übereinkommen 138](#) über das Mindestalter für Beschäftigung. „Das gemäß Absatz I dieses Artikels anzugebende Mindestalter darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen“.

Dieser Abschnitt gilt für alle von Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Organisation beschäftigten Arbeiter*innen.

Er gilt sowohl für direkt Angestellte als auch für Leiharbeitskräfte / von Subunternehmen Beauftragte.

3.3.8 Einstellungsverbot für Kinder unter 15 Jahren

Kern	Sie und Ihre Mitglieder stellen keine Kinder ein, die jünger als 15 Jahre oder jünger sind, als es örtliche Gesetze oder staatliche Vorschriften vorgeben, je nachdem, welches Alter höher ist.
Jahr 0	
<p>Hinweis: Im Fall von von Kindern geführten Haushalten, in denen alle Mitglieder unter 18 Jahre alt sind, sollten die Anforderungen zum Mindestalter im Sinne des Kindesrechts interpretiert werden und das Augenmerk auf das Interesse des Kindes gelegt werden.</p> <p>Die Anforderungen zum Mindestalter gelten auch für Kinder, die von Ihnen oder den Mitgliedern Ihrer Organisation indirekt angestellt sind, wenn beispielsweise Kinder von Arbeiter*innen mit ihren Eltern auf Ihren oder den Feldern Ihrer Mitglieder arbeiten. Wenn Ihnen das Alter eines Kindes unbekannt ist, sollten Sie das Alter entsprechend kinderrechtlicher Vorgaben nach besten Kräften in Erfahrung bringen.</p> <p>Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass innerhalb Ihrer Organisation wie in den ILO Konventionen 138 (Mindestalter) und 182 (Schlimmste Formen der Kinderarbeit) definierte Kinderarbeit vorkommt, sollten Sie einschreiten und dabei auch die Ursachen für Kinderarbeit bekämpfen, z.B. indem Sie eine sichere Schulausbildung für Kinder in Ihrem Fairtrade-Entwicklungsplan verankern.</p> <p>Wenn es in Gegenden mit Kindern keine Schulen gibt, sollten Sie sich nach besten Kräften für eine Zusammenarbeit mit den Behörden Ihres Landes und/oder anderen zuständigen Partnern einsetzen, damit Schulen für diese Kinder gebaut oder sichere Transportmittel angeboten werden, sodass die betroffenen Kinder eine nahe gelegene Schule besuchen können.</p> <p>Falls Kinder von Wanderarbeitern mit Ihren Eltern für eine Weile in Gegenden ohne Schulen leben, sollten Sie übergangsweise Lernangebote organisieren, so dass auch diese Kinder zur Schule gehen und eine gute Bildung erhalten.</p> <p>Unter allen Umständen sollten Sie zuallererst die Kinderrechte beachten, wie sie die Leitlinien der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) formuliert.</p>	

3.3.9 Arbeit für Familienangehörige

Kern	Kinder Ihrer Mitglieder, die jünger als 15 Jahre sind, dürfen ihren Familien auf deren Farmen nur unter strengen Auflagen bei der Arbeit helfen: Sie stellen sicher, dass sie nur nach der Schule oder in den Ferien arbeiten, dass die verrichtete Arbeit ihrem Alter und ihrer körperlichen Konstitution angemessen ist, dass ihre Arbeitszeiten nicht zu lang sind, sie nicht unter gefährlichen oder ausbeuterischen Bedingungen arbeiten und dass ihre Eltern oder Aufsichtspersonen sie beaufsichtigen und anleiten.
Jahr 0	



3.3.10 Verbot gefährlicher Arbeit für Minderjährige unter 18 Jahren

Kern	Sie und Ihre Mitglieder dürfen Arbeiter*innen unter 18 Jahren keine Aufgaben geben, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Bedingungen während ihrer Ausübung die Gesundheit, Sicherheit, Moral oder Anwesenheit am Schulunterricht gefährden könnten.
Jahr 0	
Hinweis: Beispiele für potenziell gefährliche Arbeit sind z.B. Arbeiten, die in einer gesundheitsschädlichen Umgebung stattfinden, übermäßig lange Arbeitstage, Nachtschichten, der Umgang oder jeglicher Kontakt mit giftigen Chemikalien, Arbeit in gefährlicher Höhe, die Bedienung gefährlicher Geräte sowie die Arbeit unter missbräuchlicher oder ausbeuterischer Behandlung.	

3.3.11 Umgang mit Kinderarbeit

Kern	Sollten Sie oder Ihre Mitglieder in der Vergangenheit Kinder unter 15 Jahren in irgendeiner Form, oder Kinder unter 18 Jahren für gefährliche Tätigkeiten oder auf ausbeuterische Weise beschäftigt haben, stellen Sie sicher, dass diese Kinder keinesfalls Gefahr laufen, in schlimmere Arbeitsformen zu geraten oder tatsächlich in schlimmeren Arbeitsformen landen. Dies umfasst gefährliche Arbeiten, sklavenähnliche Verhältnisse, Rekrutierungen für bewaffnete Auseinandersetzungen, Sexarbeit, Menschenhandel mit Arbeitskräften und / oder zum Zweck illegaler Aktivitäten. Was immer Sie zu diesem Zweck unternehmen, darf nicht gegen die UNO-Kinderrechtskonvention , was bedeutet, dass: <ul style="list-style-type: none"> • das Kindeswohl immer oberste Priorität hat, • das Recht von Kindern auf Leben und auf Entwicklung geachtet wird, • Sie diese Rechte allen Kindern einräumen, ohne zu diskriminieren, • die Ansichten der betroffenen Kinder Gehör finden und respektiert werden, • Kinder zu jeder Zeit vor Gewalt geschützt werden.
Jahr 1	
Hinweis: Damit Kinder nicht noch schlimmeren Formen von Arbeit ausgesetzt werden, können Sie eine Kombination aus Rehabilitationsrichtlinie und -programm entwickeln, die sich am Schutzrahmen der UNO-Kinderrechtskonvention orientiert, der beschreibt, wie Kinder aus derartigen Verhältnissen herausgelöst werden können und wie sich verhindern lässt, dass sie in schlimmere Arbeitsverhältnisse geraten. Bestandteil dieser Richtlinie und des Programms sollte eine deutliche Stellungnahme gegen Kinderarbeit sein. Außerdem sollten Rehabilitationsprojekte dazu gehören, damit betroffene Kinder unverzüglich und dauerhaft geschützt werden. Um das Risiko von Kinderarbeit im Auge zu behalten, sollten Sie in Erwägung ziehen, von der lokalen Bevölkerung unter Einbeziehung von Jugendlichen durchgeführte Kontrollen sowie ausgleichende Maßnahmen in Ihr Rehabilitationsprojekt aufzunehmen. Diese Maßnahmen zielen auf den sozialen Schutz von Kindern ab, die in Haushalten leben, wo sie möglicherweise von Kinderarbeit betroffen oder bedroht sind. Sie können sich bei Ihren Projekten von fachkundigen Partnerorganisationen unterstützen lassen, am besten von Organisationen oder Initiativen aus Ihrer Umgebung. Falls verfügbar, können Sie den Nationalen Aktionsplan gegen Kinderarbeit Ihres Landes zu Rate ziehen, insbesondere dessen Regeln zu gefährlicher Kinderarbeit. Wenn Sie sich dazu entscheiden, gemeinsam mit Fairtrade (und/oder einem seiner Partner für Kinderrechte) Kinder aus Umständen mit schlimmsten Formen von Kinderarbeit zu entfernen, benötigen Sie ein unterzeichnetes Dokument, das eine Strategie und ein Verfahren zum Schutz von Kindern beschreibt, um zu belegen, dass Sie sich dazu verpflichten, betroffene Kinder unter Einhaltung der Kinderrechte zu schützen. Sie und Ihre zuständigen Beschäftigten müssen auf dem Gebiet der Kinderrechte geschult sein und Ihre unternehmenseigene Fairtrade-Kontaktperson oder eine Ihrer Führungskräfte sollte für die Entwicklung, Ratifizierung, Einführung und Kontrolle Ihrer Strategie und der Verfahren zum Schutz von Kindern zuständig sein.	



3.3.12 Prävention gegen Kinderarbeit

Entw	Sollte die Möglichkeit bestehen, dass in Ihrer Organisation Kinderarbeit vorkommt (siehe Anforderung 3.1.2), setzen Sie und Ihre Mitglieder angemessene Richtlinien und Verfahren ein, die verhindern, dass Kinder unter 15 Jahren irgendeine Form von Arbeit, und dass Kinder unter 18 Jahren gefährliche oder ausbeuterische Arbeit verrichten.
Jahr 3	
<p>Hinweis: Zu angemessenen Verfahren zählt die Dokumentation aller Arbeitskräfte unter Angabe ihres Alters, Geschlechts, ihrer Personalien, ihres Migrationsstatus' und anderer relevanter Informationen.</p> <p>Sollten Sie und Ihre Mitglieder das Risiko über Maßnahmen Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans minimieren wollen, können Sie ein durch die lokale Bevölkerung unter Einbeziehung von Jugendlichen dauerhaft durchgeführtes Kontroll- und Korrektursystem gegen Kinderarbeit aufbauen. Hierzu würde gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Identifikation von Kindern, die durch Kinderarbeit ausgebeutet werden oder von dieser bedroht sind, • regelmäßige Berichte über die Situation identifizierter Kinder, • eine Beurteilung der erzielten Fortschritte in der sicheren Entfernung von Kindern aus Kinderarbeit und Präventionen von Kinderarbeit, sowie • Aktivitäten, die vermeiden, dass aus Kinderarbeit entfernte Kinder durch andere ersetzt werden. <p>Ideen, wie die Bevölkerung vor Ort unter Einbeziehung von Jugendlichen ein Kontroll- und Korrektursystem gegen Kinderarbeit aufbauen kann, geben Ihnen spezielle Informations- und Trainingsmaterialien von Fairtrade. Sie können diese bei Fairtrade International oder den Produzentennetzwerken bestellen.</p>	

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt sollen Arbeiter*innen vor Diskriminierung geschützt werden, wenn sie sich organisieren und ihr Recht auf Tarifverhandlungen auf der Grundlage der [ILO-Konvention 87](#) und [98](#) zu Vereinigungsfreiheit, Vereinigungsrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen oder der [ILO Empfehlung 143](#) zu Arbeitnehmervertretungen ausüben. „Die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber ohne jeden Unterschied haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten, wobei lediglich die Bedingung gilt, dass sie deren Satzungen einhalten. Die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber haben das Recht, sich Satzungen und Geschäftsordnungen zu geben, ihre Vertreter frei zu wählen, ihre Geschäftsführung und Tätigkeit zu regeln und ihr Programm aufzustellen“.

Die Kernanforderungen dieses Abschnitts gelten für alle Ihre Angestellten und alle Angestellten der Mitglieder Ihrer Organisation.

Die Entwicklungsanforderungen dieses Abschnitts gelten für Sie und Ihre Mitglieder nur dann, wenn Sie oder Ihre Mitglieder mehr als 10 Arbeiter*innen beschäftigen, die über 30 Stunden pro Woche arbeiten und sich länger als einen Monat im Jahr vor Ort aufhalten.

Dieser Abschnitt gilt sowohl für direkte Angestellte als auch für Leiharbeitskräfte / von Subunternehmen Beauftragte.

3.3.13 Recht auf Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation

Kern	Sie und Ihre Mitglieder gewährleisten, dass alle Beschäftigten die Freiheit haben, einer Arbeitnehmerorganisation ihrer Wahl beizutreten und dass es Beschäftigten zusteht, sich an Verhandlungen über ihre Arbeitsbedingungen zu beteiligen. Sie verweigern diese Rechte auch nicht in der Praxis. Sie haben sich in den vergangenen zwei Jahren diesen Rechten nicht widersetzt.
Jahr 0	



Hinweis: „Arbeitnehmerorganisation“ bezeichnet jedwede Organisation von Arbeiter*innen, die das Ziel der „Förderung und des Schutzes der Interessen der Arbeitnehmer...“ verfolgt ([ILO Konvention 110](#), Artikel 69).. Sollte es innerhalb der letzten zwei Jahre Verstöße Ihrerseits oder seitens Ihrer Mitglieder gegeben haben, können Sie diese Anforderung dennoch erfüllen, wenn sich Ihre bzw. deren Umstände grundsätzlich verändert haben, z.B. bei Wechsel des Managements.

3.3.14 Zugang für Gewerkschaftsvertreter*innen

Kern	Sie und Ihre Mitglieder müssen Gewerkschaften den Kontakt und Informationsaustausch mit Ihren Beschäftigten erlauben, auch wenn sie bisher über keine Basis in Ihrer Organisation verfügen. Sie greifen in diese Treffen nicht ein. Zeit und Ort der Treffen müssen im Voraus vereinbart werden.
Jahr 0	

Hinweis: Angestellten steht es frei, ob sie an solchen Treffen teilnehmen wollen oder nicht. Die Treffen können von den Angestellten erbeten werden. Externe Gewerkschaftsvertreter*innen können eine Versammlung beantragen, wenn die Gewerkschaft am Abschluss eines Tarifvertrags innerhalb Ihrer Branche oder auf nationaler Ebene beteiligt ist. Sie und Ihre Mitglieder sind nicht verpflichtet, diese Versammlungen zu gestatten, wenn weder Sie noch Ihre Mitglieder zuvor informiert wurden.

3.3.15 Keine Diskriminierung von gewerkschaftlich organisierten Arbeiter*innen

Kern	Sie und Ihre Mitglieder sorgen dafür, dass es nicht zur Diskriminierung von Beschäftigten und ihren Vertreter*innen wegen Zusammenschlüssen, dem Beitritt (oder dem Unterlassen eines Beitritts) zu einer Arbeitnehmerorganisation oder wegen der Teilnahme an legalen Aktionen der Arbeitervertretung kommt. Wenn ein*e Arbeitervertreter*in entlassen wird, müssen Sie und Ihre Mitglieder dies sofort dem Zertifizierungsunternehmen melden und die Umstände darlegen. Sie und Ihre Mitglieder führen eine Übersicht aller beendeten Verträge. Diese enthält den Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und einen entsprechenden Hinweis, wenn Angestellte Mitglieder einer Arbeitnehmerorganisation sind.
Jahr 0	

Hinweis: „Diskriminierung“ bedeutet, dass Angestellte unterschiedlich behandelt werden oder negative Konsequenzen zu spüren bekommen. Zu Maßnahmen, die als Diskriminierung von Beschäftigten gewertet werden könnten, die eine Arbeitnehmerorganisation gründen oder versuchen, eine solche zu gründen, zählen: Schließung von Produktionsstätten, Verweigerung des Zutritts, längere Arbeitszeiten, Erschwerung der Anfahrtswege oder Entlassungen.

3.3.16 Wahl einer Arbeitnehmervertretung

Entw	Sollte in Ihrer Gegend keine anerkannte Gewerkschaft aktiv sein, oder wenn Gewerkschaften per Gesetz verboten sind oder von der Regierung statt von den Mitgliedern geführt werden, motivieren Sie und Ihre Mitglieder die Beschäftigten dazu, demokratisch eine Arbeitnehmervertretung zu wählen. Diese Organisation wird die Arbeitskräfte in ihren Verhandlungen mit Ihnen vertreten, um ihre Interessen zu wahren.
Jahr 3	

Hinweis: Fairtrade steht für das Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Tarifverhandlungen ein und hält unabhängige Gewerkschaften für den besten Weg, um dies zu verwirklichen.
„Anerkannte Gewerkschaft“ bedeutet, dass die Gewerkschaft Mitglied eines nationalen oder internationalen Gewerkschaftsbundes ist (z.B. der Global Union Federation - GUF).
Wenn Sie oder Ihre Beschäftigten Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu einer/einem Gewerkschaftsvertreter*in benötigen, hilft Fairtrade International gerne weiter.



3.3.17 Fortbildungen zum Arbeitsrecht

Entw	Sie und Ihre Mitglieder bieten Fortbildungen für Arbeitskräfte an, um sie mit ihren Arbeitsrechten und -pflichten vertraut zu machen. Diese Schulungen finden innerhalb der regulären Arbeitszeit statt und werden als solche vergolten.
Jahr 6	

Arbeitsbedingungen

Zweck und Gestaltungsbereich: Dieser Abschnitt soll dafür sorgen, dass Arbeitskräfte angemessen bezahlt und dass ihre Arbeitsbedingungen den [ILO-Übereinkommen 100](#) über die Gleichheit des Entgelts und [ILO Konvention 110](#) über die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter*innen genügen.

Dieser Abschnitt gilt für Sie nur dann, wenn Sie oder Ihre Mitglieder mehr als 10 Arbeiter*innen beschäftigen, die über 30 Stunden pro Woche arbeiten und sich länger als einen Monat im Jahr vor Ort aufhalten.

Dieser Abschnitt gilt sowohl für direkte Angestellte als auch für Leiharbeitskräfte / von Subunternehmen Beauftragte.

3.3.18 Löhne

Kern	Sie und Ihre Mitglieder setzen Löhne für Ihre Beschäftigten so an, dass sie den bestehenden Tarifverträgen der Branche, dem regionalen Durchschnittsverdienst oder den offiziellen Mindestlöhnen der Branche entsprechen – je nachdem, welcher dieser Werte am höchsten ist. Sie definieren die Höhe von Löhnen für alle Funktionen und Anstellungsvarianten Ihrer Beschäftigten, z.B. einen Stücklohn.
Jahr 0	

3.3.19 Produktion, Quoten und Akkordarbeit

Kern	Bei leistungsbezogenen Vergütungen wie Leistungsprämien und Stücklohn zu üblichen Arbeitszeiten sind Sie und Ihre Mitglieder verpflichtet, anteilig den jeweiligen Mindestlohn oder den branchenüblichen Durchschnittslohn zu zahlen, je nachdem, welcher höher ist. Die Informationen über den Lohnsatz müssen für alle Beschäftigten und Arbeitnehmerorganisationen verfügbar sein. Bei der Zahlung eines Stücklohns gestalten Sie und Ihre Mitglieder die Berechnung transparent und machen diese den betreffenden Arbeitskräften zugänglich. Sie und Ihre Mitglieder dürfen Beschäftigungsverhältnisse mit leistungsbezogener Vergütung wie Prämien und Stücklohn nicht nutzen, um damit Verträge mit Zeitlohn zu umgehen.
Jahr 0	

3.3.20 Regelmäßige Zahlungen

Kern	Sie und Ihre Mitglieder tätigen Lohnauszahlungen an Arbeitskräfte regelmäßig zu einem festen Termin und dokumentieren die Zahlungen mit einer Gehaltsabrechnung, die alle nötigen Informationen enthält. Die Zahlungen erfolgen anhand eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Nur wenn eine Arbeitskraft ausdrücklich zustimmt, können Sie eine Zahlung von Sachleistungen vornehmen.
Jahr 0	



3.3.21 Über Subunternehmen beschäftigte Arbeitskräfte

Kern	Wenn Sie oder Ihre Mitglieder Wander- oder Saisonarbeiter*innen über eine Agentur oder Person beschäftigen, müssen Sie wirksame Maßnahmen ergreifen, damit sichergestellt ist, dass auch die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen dieser Arbeiter*innen dem Standard entsprechen.
Jahr 0	
Hinweis: Der Standard schließt alle Arbeiter*innen ein: Ortsansässige, Wanderarbeiter*innen, direkt Angestellte sowie Leiharbeiter*innen. Da von Subunternehmen beschäftigte Wanderarbeiter*innen und Saisonarbeiter*innen sich in einer besonders unsicheren Lage befinden, ist es Aufgabe Ihrer Organisation dafür zu sorgen, dass die Anforderungen des Standards in gleichem Maße für diese Beschäftigten Anwendung finden. Zu wirksamen Maßnahmen zählen die Einhaltung von Richtlinien, wenn Sie Agenturen oder einzelne Subunternehmer*innen auswählen, und die Kontrolle der Arbeitsbedingungen von Wanderarbeiter*innen bzw. Saisonarbeiter*innen, die als Leihpersonal für Sie arbeiten.	

3.3.22 NEU 2019** ARBEITSVERTRÄGE

Kern	Sie und Ihre Mitglieder sorgen dafür, dass alle fest angestellten Arbeitskräfte über einen rechtsgültigen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen und ihre vertraglichen Rechte, Pflichten, Verantwortungsbereiche, Einkommen und Arbeitszeiten kennen. Sie müssen sicherstellen, dass alle Arbeitskräfte über eine unterzeichnete Kopie ihres Arbeitsvertrags verfügen und den Inhalt des Vertrags verstehen, indem Sie den Vertrag in einem für die Arbeitskräfte verständlichen Format und einer verständlichen Sprache ausstellen.
Jahr 1	
Hinweis: Sollten mündliche Verträge in Ihrem Land Rechtsgültigkeit besitzen, sind diese auch akzeptabel, solange der mündliche Vertrag dasselbe leistet wie ein schriftlicher Vertrag.	
<i>**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gelten die Anforderungen 3.3.21 und 3.3.22 des Fairtrade Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011_v1.5.</i>	

3.3.23 Schrittweise Erhöhung des Lohnniveaus

Entw	Sie und Ihre Mitglieder müssen Löhne nach und nach so weit erhöhen, dass sie über dem regionalen Durchschnitt und dem offiziellen Mindestlohn liegen.
Jahr 3	

3.3.24 Festanstellungen

Entw	Soweit möglich engagieren Sie und Ihre Mitglieder für alle übliche Arbeit fest angestellte Arbeiter*innen.
Jahr 3	
Hinweis: Übliche Arbeiten umfassen keine Saisonarbeit wie Zusatzarbeit in Spitzenzeiten oder Sonderaufgaben. In dieser Anforderung geht es darum, dass Sie sich nicht vor Ihren gesetzlichen Verpflichtungen drücken, indem Sie hauptsächlich Zeitverträge abschließen.	

3.3.25 Mutterschutz, Sozialversicherung und andere Leistungen

Entw	
-------------	--



Jahr 6	Sie und Ihre Mitglieder gewähren Mutterschutz, Sozialversicherungsschutz und freiwillige Zusatzleistungen in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben Ihres Landes, mit Tarifverträgen, wenn vorhanden, oder mit einer von Arbeitnehmervertretung und Arbeitgeber unterzeichneten Betriebsvereinbarung, je nachdem, was für die Arbeitskraft am vorteilhaftesten ist.
---------------	---

3.3.26 Angemessene Vergütung

Entw	Sie und Ihre Mitglieder bieten Ortsansässigen, Wander- und Saisonarbeiter*innen sowie Festangestellten die gleichen Zusatzleistungen und Arbeitsbedingungen für vergleichbare Arbeit. In Fällen, in denen gewissen Arbeitnehmergruppen wie Wanderarbeitern oder Zeit- bzw. Saisonarbeitskräften keine gleichwertigen Leistungen geboten werden können, z.B. Renten oder Sozialversicherungen, bietet Ihre Organisation den betroffenen Arbeitnehmer*innen eine gleichwertige Alternative in anderer Form.
Jahr 6	

Arbeitssicherheit

Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt sollen Arbeitsunfälle durch Gefahreneindämmung am Arbeitsplatz verhindert werden. Er basiert auf dem [ILO-Übereinkommen C155](#) (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz).

Anforderung 3.3.27 gilt für alle von Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Organisation beschäftigten Arbeiter*innen.

Anforderungen 3.3.28-3.3.36 gelten nur dann für Sie, wenn Sie oder Ihre Mitglieder mehr als 10 Arbeiter*innen beschäftigen, die über 30 Stunden pro Woche arbeiten und sich länger als einen Monat im Jahr vor Ort aufhalten.

Dieser Abschnitt gilt sowohl für direkte Angestellte als auch für Leiharbeitskräfte / von Subunternehmen Beauftragte.

3.3.27 NEU 2019** TRINKWASSER FÜR ALLE ARBEITSKRÄFTE

Kern	Sie und Ihre Mitglieder sorgen dafür, dass alle Feldarbeiter*innen Zugang zu sauberem, regionalem Trinkwasser erhalten.
Jahr 0	
Hinweis: Dies gilt für alle Produzent*innen, unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten. Wenn es in Ihrer Region bzw. in Ihrer Branche üblich ist, dass Arbeiter*innen ihr Wasser selbst mitbringen, wird dies akzeptiert. Die Wasserqualität ist vergleichbar mit der Qualität des Wassers, das die Mitglieder trinken.	
<i>**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 3.3.31 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011_v1.5.</i>	

3.3.28 Sicherheit am Arbeitsplatz

Kern	Sie und Ihre Mitglieder sorgen für sichere Arbeitsprozesse, Arbeitsplätze, Maschinen und Ausrüstung an Ihren Produktionsstätten.
Jahr 0	

3.3.29 Beschränkungen für die Verrichtung gefährlicher Arbeiten

Kern	Kinder unter 18 Jahren, schwangere oder stillende Frauen, Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit chronischen Erkrankungen, Leber- oder Nierenschäden und Menschen mit Atemwegserkrankungen verrichten keine potentiell gefährlichen Tätigkeiten. Stattdessen erhalten sie andere Aufgaben.
Jahr 0	

3.3.30 Erste-Hilfe-Ausrüstung und -Kurse

Kern	Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation verfügen über öffentlich zugängliche Erste-Hilfe-Sets und -Ausrüstungen. Außerdem ist jederzeit eine ausreichende Anzahl Ihrer Beschäftigten in Erster Hilfe für Betriebe ausgebildet.
Jahr 0	

3.3.31 Zugang zu Toiletten, Handwaschgelegenheiten und sauberen Duschen

Kern	Sie und Ihre Mitglieder stellen Beschäftigten saubere Toiletten und eine nahe gelegene Möglichkeit zum Händewaschen zur Verfügung. Für Arbeiter*innen, die mit Pestiziden arbeiten, stellen Sie und Ihre Mitglieder saubere Duschen bereit. Diese Einrichtungen sind für Frauen und Männer getrennt und in ausreichender Anzahl für die Menge Ihrer Beschäftigten vorhanden.
Jahr 0	

3.3.32 Fortbildungen für gefährliche Arbeiten

Kern	Sie und Ihre Mitglieder veranstalten Fortbildungen für Beschäftigte, die gefährliche Tätigkeiten verrichten, in denen Sie sie über die Risiken ihrer Arbeit für ihre Gesundheit und die Umwelt, sowie über Maßnahmen im Falle eines Unfalls informieren.
Jahr 3	

3.3.33 Sichtbare Sicherheitshinweise

Kern	Wenn Sie gefährliche Arbeiten ausführen, bringen Sie und Ihre Mitglieder alles Wissenswerte, Sicherheitshinweise, Wiederbetretungsfristen und Hygienemaßnahmen deutlich sichtbar in der/den Ortssprache/n und in Piktogrammen am Arbeitsplatz an.
Jahr 3	

3.3.34 Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen

Kern	Sie und Ihre Mitglieder stellen auf Ihre/ihre Kosten persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) für alle Beschäftigten zur Verfügung, die gefährliche Tätigkeiten ausüben. Sie sorgen dafür, dass die persönlichen Schutzausrüstungen verwendet werden und dass verschlissene Ausrüstungsbestandteile sofort bestellt und ersetzt werden.
Jahr 3	

3.3.35 Beauftragte*r für Arbeitssicherheit

Entw	Sie und Ihre Mitglieder gewährleisten, dass die Beschäftigten eine*n Beauftragte*n bestimmen, die/der sich mit Arbeitssicherheit auskennt und die Interessen der Beschäftigten zu diesem Thema gegenüber der Organisationsleitung vertritt.
Jahr 3	



3.3.36 Sicherheit am Arbeitsplatz

Entw	Sie und Ihre Mitglieder erhöhen die Arbeitssicherheit indem Sie/sie:
Jahr 3	<ul style="list-style-type: none"> • Warnzeichen anbringen, die auf Gefahrenbereiche und mögliche Gefahren in regionalen Sprachen und, wenn möglich, Piktogrammen hinweisen, • Beschäftigte über Sicherheitshinweise und Sicherheitsvorkehrungen informieren (u.a. Vermeidung von Unfällen und Verhaltensmaßnahmen bei Unfällen), • alle gefährlichen Maschinen und Geräte mit Sicherheitsfunktionen und Schutzabdeckungen über bewegliche Teilen ausstatten, • allen Beschäftigten, die gefährliche Tätigkeiten ausüben, Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und die betreffenden Arbeiter*innen im ordnungsgemäßen Gebrauch der Ausrüstung schulen und überwachen, • chemische Spritzmittel und die zugehörige Ausrüstung sicher verwahren.

4. Unternehmen und Entwicklung

Zweck und Geltungsbereich: Dieser Abschnitt erläutert die Anforderungen, die den einzigartigen Fairtrade-Ansatz ausmachen. Er bildet die Grundlage für mehr Empowerment und für Entwicklungsprozesse.

Dieses Kapitel gilt für Sie als Organisation.

Anforderungen 4.1.2 bis 4.1.15 gelten für Sie, sobald Ihre Organisation Produkte zu Fairtrade-Bedingungen verkauft und eine Fairtrade-Prämie erhalten hat.

4.1 Entwicklungspotenziale

Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt soll sichergestellt werden, dass Kleinbäuerinnen und -bauern, deren Familien, Arbeitskräfte und ihr soziales Umfeld von Fairtrade profitieren.

Die Fairtrade-Prämie soll Kleinbauernorganisationen als Instrument für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder, deren Familien und ihres Umfelds dienen.

4.1.1 **NEU 2019**** Bedarfsanalyse

Kern	Sie entwickeln und verwenden ein Verfahren, das den Entwicklungsbedarf Ihrer Organisation abbildet und analysiert.
Jahr 1	
<p>Hinweis: Mit dieser Anforderung soll gewährleistet werden, dass Sie über ein Verfahren verfügen, das Ihre Organisation über Ihren Entwicklungsbedarf informiert. Anforderung 4.1.2 stellt dar, inwiefern diese Bedarfsanalyse mit Ihrem Fairtrade Entwicklungsplan in Verbindung steht.</p> <p><i>**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 4.1.10 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011_v1.5.</i></p>	



4.1.2 Fairtrade-Entwicklungsplan

Kern	<p>Sie planen und dokumentieren mindestens eine Maßnahme, mit der Sie eine Verbesserung für Ihr Unternehmen, Ihre Organisation, Ihre Mitglieder, Ihre Beschäftigten, Ihr soziales Umfeld und/oder die Umwelt erreichen wollen. Der Plan wird als Fairtrade-Entwicklungsplan bezeichnet und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beschreibung von Maßnahmen (Was wollen Sie unternehmen?), • das Ziel der Maßnahmen (Warum wollen Sie das tun?), • einen Zeitplan für Aktivitäten (Bis wann wollen Sie die Maßnahme/Aktivität durchführen?), • die Zuständigkeiten (Wer wird wofür zuständig sein?), • und, falls Sie Geldmittel ausgeben müssen (z.B. die Fairtrade-Prämie, wie in Anforderung 4.1.3 beschrieben oder Geld aus anderen Quellen), das Budget für die jeweilige Aktivität (Wie viel Geld planen Sie auszugeben?).the description of the activity (what you plan to do);
Jahr 1	
<p>Hinweis: Die Planung, Umsetzung und Auswertung des Plans wird Ihre Mitglieder motivieren, sich in ihrer Organisation und in ihrem sozialen Umfeld stärker einzubringen.</p> <p>Ihre Organisation hat das Recht sich für beliebige Maßnahmen zu entscheiden, auf die sich Ihre Mitglieder geeinigt haben, und die für Ihre spezielle Situation, Ihre Ziele und Prioritäten relevant sind. Im Laufe der Zeit bietet sich an, die Bedarfsanalyse (vgl. Anforderung 4.1.1) als Maßstab für den Erfolg oder die Mängel Ihres Plans sowie als Orientierungshilfe für die zukünftigen Pläne Ihrer Organisation zu verwenden.</p> <p>Auf Anfrage können Ihnen Fairtrade International oder die Produzentennetzwerke eine Liste mit Anregungen für Ihren Fairtrade-Entwicklungsplan zusenden, die Maßnahmen vorstellt, die sich für andere Organisationen als nützlich erwiesen haben. Diese Liste dient nur zur Orientierung. Wir empfehlen Ihnen, eigene Maßnahmen zu erarbeiten..</p>	

4.1.3 Fairtrade-Entwicklungsplan für Organisationen zweiten und dritten Grades

Kern	<p>Sie stellen sicher, dass Sie über einen Fairtrade-Entwicklungsplan verfügen, der allen Fairtrade-Mitgliedsorganisationen zugutekommt sowie das Gesamteinkommen aus der Fairtrade-Prämie, das Umlagesystem zur Verteilung des Fairtrade-Einkommens an die verschiedenen Mitgliedsorganisationen (sofern zutreffend) und die Beschlüsse zur Fairtrade-Prämie beinhaltet.</p> <p>Wenn die Fairtrade-Prämie direkt an die Mitgliedsorganisationen geht, müssen die einzelnen Mitgliedsorganisationen ihren eigenen Fairtrade-Entwicklungsplan aufstellen und bei Ihnen einreichen.</p>
Jahr 1	
<p>Hinweis: Diese Anforderung stellt eine Ergänzung der Anforderung 4.1.2 dar.</p>	

4.1.4 **NEU 2019*** Die Fairtrade-Prämie

Kern	<p>Sie führen alle Maßnahmen, die Sie aus der Fairtrade-Prämie finanzieren wollen, vor ihrer Umsetzung im Fairtrade-Entwicklungsplan auf.</p>
Jahr 1	
<p>Hinweis: Die Fairtrade-Prämie ist ein Geldbetrag, den Ihre Organisation zusätzlich zu den Erlösen aus dem Verkauf Ihrer Produkte erhält, um damit gemeinsame Ziele zu verwirklichen. Die Fairtrade-Prämie wird Sie bei der Realisierung der Ziele Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans unterstützen.</p>	



Es gilt als Best Practice, bei der Investition der Prämie Projekten den Vorzug zu geben, die Ihre Organisation stärken, sodass sie effektiv Ihren Mitgliedern, Arbeitskräften und Ihrem Umfeld dient. Auf Investitionen in den langfristigen Bestand Ihrer Organisation können dann Investitionen zur Verbesserung der Lebensqualität Ihrer Mitglieder und anschließend für Ihr soziales Umfeld folgen. Weitere Informationen erhalten Sie im Leitfaden zur Fairtrade-Prämie.

Für große Organisationen empfiehlt es sich, ein Prämienkommitee einzurichten. Dies ist nicht obligatorisch, doch es kann die Teilnahme Ihrer Mitglieder bei der Aufstellung des Fairtrade-Entwicklungsplans und im Entscheidungsprozess über die Prämienverwendung erhöhen.

Zum Aufgabenbereich eines Prämienkommitees gehört u.a.:

- Verwaltung der Fairtrade-Prämie,
- Unterstützung oder Organisation von Mitgliederbefragungen und Bedarfsanalysen,
- Ausarbeitung von Verwendungsvorschlägen für die Prämie mitsamt zugehörigen Budgets sowie deren Präsentation in der Generalversammlung,
- Kontrolle der Umsetzung von Prämienprojekten gemäß ihres Verwendungszwecks,
- Berichterstattung an die Generalversammlung über die Verwendung der Prämie.

4.1.5 Verteilung von Fairtrade-Einnahmen in Organisationen zweiten und dritten Grades

Kern	Sie verwenden eine der folgenden Methoden zur Verteilung Ihrer Fairtrade-Einnahmen (Preis und Prämie) an Ihre verschiedenen Mitgliedsorganisationen:
Jahr 1	<ul style="list-style-type: none"> • ein Kontingentierungssystem, das wiedergibt, wie viel jede Mitgliedsorganisation unter Fairtrade-Bedingungen liefert und das Einkommen anteilig entsprechend der Kontingente zuteilt oder, • ein von der Organisation definiertes Umlagesystem zur Verteilung des Fairtrade-Einkommens an die verschiedenen Mitgliedsorganisationen, dass die Organisation zweiten oder dritten Grades erhalten hat. <p>Das System muss Bestandteil der schriftlichen Geschäftsordnung Ihrer Organisation sein und von einem Kontrollgremium überwacht werden.</p>

4.1.6 NEU 2019* Finanzkontrolle der Fairtrade-Prämie

Kern	Wenn die von Ihnen im letzten Jahr eingenommene Fairtrade-Prämie mehr als 150.000 EURO/USD beträgt, beauftragen Sie eine*n Wirtschaftsprüfer*in mit der Prüfung der
Jahr 1	Buchhaltungsunterlagen zur Fairtrade-Prämie, basierend auf Ihrem im Fairtrade-Entwicklungsplan festgelegten Verwendungszweck.
Hinweis: Diese Anforderung soll einen besseren Überblick über die Verwendung der Fairtrade-Prämie bewirken.	
Auch Organisationen, die weniger als 150.000 EURO/USD einnehmen, können eine*n Wirtschaftsprüfer*in mit der Prüfung ihrer Fairtrade-Prämie als Best Practice beauftragen. Hierzu besteht jedoch keine Pflicht.	

4.1.7 Genehmigung des Fairtrade-Entwicklungsplans durch die Generalversammlung

Kern	
-------------	--



Jahr 1	<p>Vor der Umsetzung des Fairtrade-Entwicklungsplans stellen Sie ihn in der Generalversammlung zur Diskussion und lassen ihn dort genehmigen. Sie dokumentieren die Entscheidungen.</p> <p>Sollten Sie eine Organisation zweiten oder dritten Grades sein, muss die Generalversammlung Ihrer Mitglieder (oder im Fall eines Delegiertensystems, der Delegierten) auf der zweiten oder dritten Ebene über die Verwendung der Fairtrade-Prämie entscheiden. Delegierte müssen sich mit den Mitgliedern ihrer jeweiligen Organisation beraten.</p> <p>Wenn die Fairtrade-Prämie direkt an die Mitgliedsorganisationen geht, entscheiden die Generalversammlungen der Mitgliedsorganisationen, wofür ihr Anteil der Fairtrade-Prämie verwendet wird. Sie sorgen dafür, dass die gezahlte Fairtrade-Prämie unverzüglich gemäß des vereinbarten Umlagesystems an die Mitgliedsorganisationen weitergeleitet wird.</p>
<p>Hinweis: Es geht hier um die Absicherung von transparenten und demokratischen Entscheidungsprozessen. Nur die Generalversammlung ist autorisiert, den Fairtrade-Entwicklungsplan dem Inhalt und der Form nach zu genehmigen. Es kann durchaus vorkommen, dass der Fairtrade-Entwicklungsplan zwischen Treffen der Generalversammlung korrigiert werden muss. Dies kann nötig werden, wenn Sie z.B. höhere oder niedrigere Erlöse aus der Fairtrade-Prämie erhalten als geplant, oder wenn Mitglieder oder Ihr Umfeld von unerwarteten Ereignissen betroffen sind und Sie darauf reagieren wollen. Sollte dies der Fall sein, müssen Sie die Entscheidungen über diese Änderungen dokumentieren, die Änderungen erläutern und nachträglich von der Generalversammlung ratifizieren lassen.</p>	

4.1.8 **Genauere Dokumentation der Ausgaben im Rahmen des Fairtrade-Entwicklungsplans**

Kern	Sie verfügen über ein Buchhaltungssystem, das die Ausgaben im Rahmen des Fairtrade-Entwicklungsplans genau nachverfolgt und insbesondere die Fairtrade-Prämie transparent offenlegt.
Jahr 1	Sie können belegen, dass die Fairtrade-Prämie in Einklang mit den geltenden Auflagen verwendet wurde.

4.1.9 **Weitere Maßnahmen des Fairtrade-Entwicklungsplans**

Kern	Wenn Sie ihre geplanten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt haben, aktualisieren Sie den Fairtrade-Entwicklungsplan, indem Sie mindestens eine neue Maßnahme planen, die von der Generalversammlung Ihrer Mitglieder genehmigt werden muss.
Jahr 1	
<p>Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, generell eher längerfristige Maßnahmen umzusetzen. Von Ihnen geplante Maßnahmen können über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr verlängert oder aber auch wiederholt werden. Anforderung 4.1.2 liefert Ihnen weitere Hinweise zur Verwendung der Prämie.</p>	

4.1.10 **NEU 2019**** **Berichterstattung zur Verwendung der Prämie**

Kern	Sie berichten mindestens einmal jährlich über die Verwendung der Fairtrade-Prämie. Sie reichen den Bericht zur Prämienverwendung des Vorjahres drei Monate nach der Generalversammlung ein. Sie senden diese Informationen an Fairtrade International bzw. Ihr jeweiliges Produzentennetzwerk.
Jahr 1	
<p>Hinweis: Eine Vorlage und eine spezielle E-Mail-Adresse werden Ihnen kurz vor Inkrafttreten dieser Anforderung zur Verfügung gestellt.</p>	

***Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen.*

4.1.11 **NEU 2019*** Verantwortungsvolle Verwaltung der Fairtrade-Prämie

Kern	Sie und Ihre Mitglieder verwalten die Prämiegelder verantwortungsvoll.
Jahr 1	In Ihrer Handhabung der Fairtrade-Prämie lässt sich kein Hinweis auf Vetternwirtschaft oder Betrug feststellen und auch keine Aktivitäten, die Ihr Unternehmen oder Ihre Zertifizierung aufs Spiel setzen oder nachweislich negative strukturelle, finanzielle oder soziale Folgen für Ihre Organisation haben könnten.
Hinweis: Beispiele für Vetternwirtschaft und Betrug (Täuschung zum eigenen Vorteil) sind: Sonderprämien für bestimmte Mitglieder, im Vorfeld abgesprochene, verschwenderische oder unwirtschaftliche Projektanträge sowie Bevorzugungen bei der Projektwahl.	

4.1.12 Berichterstattung zum Fairtrade-Entwicklungsplan an die Generalversammlung

Kern	Sie stellen die Ergebnisse Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans jährlich der Generalversammlung vor und dokumentieren die Präsentation. In Ihrem Bericht gehen Sie auf folgende Fragen ein:
Jahr 3	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden die Maßnahmen umgesetzt? Ja/nein. Wenn nicht, warum? • Wann? • Welche Ausgaben waren damit verbunden? • Wurde das Ziel erreicht oder sind weitere Maßnahmen nötig?
Hinweis: Die Absicht hinter dieser Anforderung ist, dass Sie und Ihre Mitglieder selbständig Ihre eigene Leistung im Vergleich zum ursprünglichen Plan überprüfen und den Erfolg des Plans bewerten. Es gibt viele Gründe, warum ein Plan nicht wie ursprünglich vorgesehen ausgeführt wurde, oder warum er nicht zum Erfolg geführt hat. Ihre Mitglieder müssen hierüber informiert werden.	

4.1.13 Maßnahmen für Arbeiter*innen im Fairtrade-Entwicklungsplan

Entw	Sie sorgen dafür, dass Arbeiter*innen über mindestens eine Maßnahme Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans von der Fairtrade-Prämie profitieren.
Jahr 3	
Hinweis: Es geht darum, dass alle Menschen, die an der Herstellung von Fairtrade-Produkten beteiligt sind, auch etwas davon haben, und Solidarität mit ihrem sozialen Umfeld zu zeigen. In diesem Sinne ist es besonders wichtig, Arbeiter*innen zu unterstützen. Maßnahmen zugute von Produzent*innen, Beschäftigten und deren Umfeld können auf die Verbesserung ihrer Lebenssituation, ihres Wohlergehens oder ihrer Fähigkeiten abzielen. Die Maßnahmen brauchen nicht ausschließlich auf Arbeiter*innen zugeschnitten sein, sondern können Beschäftigte und Mitglieder gleichermaßen profitieren lassen, z.B. indem ein Bedarf vor Ort erfüllt wird, wo Mitglieder und Beschäftigte leben. Idealerweise würden Sie sich, wenn möglich, mit Ihren Beschäftigten und den Gemeinden aus Ihrer Umgebung jährlich beraten, um Einblick in die vorhandenen Bedürfnisse zu erhalten und die Meinung dieser Personen einzuholen.	

4.1.14 Teilnahme von Arbeitskräften an der Generalversammlung

Entw	
-------------	--



Jahr 3	Wenn es offizielle Stellvertreter*innen für Ihre Beschäftigten gibt, laden Sie diese zu den Generalversammlungen ein, damit sie sich an Diskussionen zu für Arbeiter*innen relevanten Themen beteiligen können.
---------------	---

4.1.15 Nachhaltige Produktionsmethoden im Fairtrade-Entwicklungsplan

Entw	Sie führen in Ihrem Fairtrade-Entwicklungsplan eine Maßnahme zur Einhaltung oder Verbesserung von nachhaltigen Produktionsmethoden innerhalb Ihres Ökosystems auf.
Jahr 6	
<p>Hinweis: Zweck dieser Anforderung ist, dass Sie Ihre Nachhaltigkeitsziele leichter bestimmen und planen können. Sie entscheiden, welche Maßnahmen für Sie Priorität haben. Sie brauchen keine neuen Maßnahmen ergreifen, sondern können sich auf den Erhalt bewährter Verfahren konzentrieren, die Sie bereits anwenden. Das gibt Ihnen die Gelegenheit, diese Verfahren sowohl zu identifizieren als auch aufrechtzuerhalten und steigert somit Ihr Bewusstsein für Nachhaltigkeit insgesamt. Der Erhalt oder die Verbesserung nachhaltiger Produktionsmethoden kann in der Praxis jede Maßnahme sein, die sowohl für Ihre Anbaubetriebe als auch die Umwelt gut ist. Darunter fallen z.B. Maßnahmen zur Erhöhung der Fruchtbarkeit Ihrer Böden, die Verbreitung von Maßnahmen zur nachhaltigen Verwendung von Wasser, die Reduktion von Pestizideinsätzen und anderer äußerlicher Einflussnahme, die Förderung von Artenvielfalt, die Senkung von Kohlenstoffemissionen oder die Verbreitung von Kohlenstoffsenken und von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.</p>	

4.2 Demokratie, Teilhabe und Transparenz

Zweck: Mit diesem Abschnitt soll gewährleistet werden, dass Organisationen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder fördern und sicherstellen, dass Fairtrade-Leistungen die Mitglieder auch wirklich erreichen.

Organisationen sollten über demokratische Strukturen und eine transparente Verwaltung verfügen, so dass Mitgliedern und Vorstand eine wirksame Kontrolle über die Geschäftsführung der Organisation möglich ist. Mitgliedern sollten den Vorstand für sein Vorgehen zur Rechenschaft ziehen können.

Eine Organisation sollte sich bemühen, ihre Strukturen und ihr Vorgehen ständig zu verbessern, damit sich ihre Mitglieder mehr einbringen und stärker in die Organisation eingebunden fühlen.

Fairtrade International folgt der [ILO-Empfehlung R193](#) „zur Förderung der Genossenschaften“ und den [Gleitlinien zu den von der International Cooperative Alliance Guidance Notes to the Co-operative Principles](#) formulierten Genossenschaftsprinzipien, die auf Grundsätzen wie „freiwillige und offene Mitgliedschaft, demokratische Entscheidungsfindung durch die Mitglieder, wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder; Autonomie und Unabhängigkeit; Ausbildung, Fortbildung und Information; Kooperation mit anderen Genossenschaften und Vorsorge für die Gemeinschaft der Genossenschaft“ basiert. Fairtrade International erweitert diese Prinzipien und wendet sie auf Produzentenorganisationen (Kooperativen, Assoziationen und andere Zusammenschlüsse) und auf Dachorganisationen an, sofern vorhanden.

4.2.1 NEU 2019** Organisationsstruktur

Kern	Sie stellen sicher, dass Ihre Organisationsstruktur über folgende Elemente verfügt: <ul style="list-style-type: none"> • eine Generalversammlung als oberstes Entscheidungsgremium, in deren Rahmen alle wichtigen Beschlüsse diskutiert und getroffen werden, • gleiches Stimmrecht in der Generalversammlung für alle Mitglieder, • einen in einer freien, fairen und transparenten Wahl bestimmt Vorstand,
Jahr 0	

- voneinander getrennte Rollen und Zuständigkeitsbereiche zwischen Vorstand und Organisationsleitung.

Hinweis: Die Beschäftigten Ihrer Organisation unterstehen dem Vorstand, der wiederum der Generalversammlung untergeordnet ist.

In der Generalversammlung können Sie die Mitglieder entweder in Direktwahlen oder über ein Delegiertensystem abstimmen lassen. Das System basiert auf dem Prinzip, dass jedes Mitglied oder jede Mitgliedsorganisation über dieselbe Anzahl oder einen proportionalen Anteil Delegierter verfügt.

Organisationen zweiten oder dritten Grades werden durch ihre direkten Mitglieder demokratisch kontrolliert, die aus rechtmäßig gebildeten und legal angegliederten Organisationen ersten oder zweiten Grades bestehen. Auf der zweiten bzw. dritten Ebene gibt es einen demokratisch gewählten Vorstand.

Aufgabe des Vorstands ist die Steuerung der Organisation unter Vorgabe einer strategischen Ausrichtung, während die Organisationsleitung dafür Sorge zu tragen hat, dass die Entscheidungen des Vorstands umgesetzt werden. Wenn die Rollen und Zuständigkeiten von Vorstand und Leitung nicht klar voneinander getrennt werden, kann es zu Extremen wie Machtkonzentration einerseits oder zu zu geringen Entscheidungsspielräumen kommen.

Sollte es aufgrund der Größe einer Organisation nicht möglich sein, die Zuständigkeitsbereiche von Vorstand und Leitung klar voneinander abzugrenzen, weisen Sie dies gegenüber dem Zertifizierungsunternehmen nach.

***Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 4.2.1 des [Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011 v1.5](#) applies.*

4.2.2 **NEW 2019** Definition der Mitgliedschaft und Angaben zu Mitgliedern

Kern	Es muss klar sein, wer ein Mitglied Ihrer Organisation ist. Deshalb müssen Sie Regeln aufstellen und niederschreiben, die festlegen, wer Mitglied werden darf. Außerdem dokumentieren Sie Ihre aktuellen Mitglieder einmal im Jahr. Die Dokumentation Ihrer Mitglieder sollte mindestens folgende Informationen umfassen: Name des Mitglieds, Kontaktdaten, Geschlecht, Geburtsdatum, Beitrittsdatum zur Kleinbauernorganisation, Betriebsstandort und Betriebsgröße.
Jahr 0	

Hinweis: Die Buchführung über Ihre Mitglieder stellt einen Schritt zur Optimierung Ihrer Verwaltung dar (vgl. Anforderungen [3.1.1](#) und [3.1.2](#)), so dass Sie einen besseren Überblick über Ihre Organisation und ein klareres Bild Ihrer Mitglieder erhalten.

Wenn Mitglieder Ihrer Organisation auch Mitglied einer anderen Fairtrade-zertifizierten Organisation sind, empfiehlt es sich, dieses Vorgehen in den Statuten Ihrer Organisation zu verankern. Sie sollten eine Übersicht aller Mitglieder, die auch Mitglied in anderen Fairtrade-zertifizierten Organisationen sind, erstellen und sicherstellen, dass die Produkte dieser Mitglieder rückverfolgbar sind (s. Anforderung [2.1.1](#)).

***Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 4.2.2 des [Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011 v1.5](#).*

4.2.3 **NEW 2019**** Einhaltung der Regeln und Auflagen für Mitglieder

Kern	Sie müssen Ihre eigenen Regeln und Auflagen befolgen: Ihre eigene Satzung, Ihre eigenen Durchführungsverordnungen und internen Richtlinien, z.B. für Wahlen, Entscheidungsprozesse, Mitgliedsverfahren, Delegiertensysteme (wenn zutreffend) und Amtszeitbeschränkungen für den Vorstand.
Jahr 0	

Hinweis: Falls diese Anforderung den Gesetzen Ihres Landes widerspricht, gelten Ihre nationalen Rechtsvorschriften. Für den Vorstand empfiehlt sich eine Amtszeitbeschränkung von neun Jahren als Best Practice, dies ist jedoch nicht obligatorisch.

***Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 4.2.3 des [Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011 v1.5](#).*



4.2.4 Jährliche Generalversammlung

Kern	Sie halten mindestens einmal pro Jahr eine Generalversammlung ab.
Jahr 0	
Hinweis: Auch Organisationen zweiten und dritten Grades halten mindestens einmal pro Jahr eine Generalversammlung ab. Sie können eine Delegiertenversammlung einrichten. Mitgliedsorganisationen von Organisationen zweiten oder dritten Grades halten mindestens einmal im Jahr lokale Generalversammlungen ab.	

4.2.5 Benachrichtigung über Generalversammlungen

Kern	Sie teilen Ihren Mitgliedern rechtzeitig mit, wann die Generalversammlung stattfinden wird.
Jahr 0	

4.2.6 Protokoll der Generalversammlung

Kern	Die Generalversammlung wird protokolliert und von der/dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einer weiteren Person unterzeichnet. Das Protokoll enthält eine
Jahr 0	Anwesenheitsliste der Generalversammlung.

4.2.7 Berichterstattung an die Generalversammlung

Kern	Sie legen der Generalversammlung den Jahresbericht, das Budget und die Geschäftsbücher zur Billigung vor.
Jahr 0	

4.2.8 Verwaltung

Kern	Sie verfügen über eine Verwaltung, die mindestens aus einer Person oder einem Gremium bestehen, die/das verantwortlich ist für den Verwaltungsbetrieb und die Buchhaltung.
Jahr 0	

4.2.9 Zugriff auf Unterlagen

Kern	Die von Ihnen geführten Aufzeichnungen und Geschäftsbücher sind für alle Mitglieder zugänglich.
Jahr 0	

4.2.10 Bankkonto

Kern	Sie verfügen über ein Bankkonto im Namen der Organisation mit mehr als einer unterschiftsberechtigten Person, sofern möglich.
Jahr 0	Sollten Sie eine Organisation zweiten oder dritten Grades sein, verfügen Sie über ein aktives Konto, das auf Ihren Namen gemeldet ist. Wenn die Fairtrade-Prämie direkt an die Mitgliedsorganisationen geht, müssen die einzelnen Mitgliedsorganisationen über eigene aktive Konten verfügen, die auf ihren Namen gemeldet sind.



4.2.11 NEW 2019** Aufsichtsausschuss

Kern	Ihre Organisation verfügt über einen Aufsichtsausschuss, der die gesamte Verwaltung der Organisation (u.a. die Verwendung der Prämie) stellvertretend für Ihre Mitglieder beaufsichtigt.
Jahr 1	
<p>Hinweis: Ein Aufsichtsausschuss sorgt für mehr Transparenz in der Verwaltung und verschafft Ihren Mitgliedern mehr Kontrolle. Der Ausschuss handelt im Namen der Mitglieder und übt dauerhaft eine wirksame Kontrolle über den Vorstand und die Leitung aus.</p> <p>Damit der Aufsichtsausschuss seine Funktion erfüllen kann, müssen seinen Mitgliedern ihre Rollen und Verantwortungsbereiche klar sein. Alle relevanten Informationen wie Sitzungsprotokolle, Berichte, Geschäftsbücher und Verträge müssen ihnen rechtzeitig zur Durchsicht zugänglich gemacht werden.</p> <p>Sollte es in Ihrer Organisation bereits einen Ausschuss mit dieser Funktion geben, brauchen Sie keinen zweiten gründen. Es empfiehlt sich, eine Position im Überwachungsausschuss mit einer Person zu besetzen, die die Arbeiter*innen vertritt. Dies ist jedoch nicht obligatorisch.</p> <p><i>**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen.</i></p>	

4.2.12 NEW 2019** Nicht-Mitglieder im Vorstand

Kern	Wenn Mitglieder Ihres Vorstands nicht Mitglied Ihrer Organisation sind, muss dies von der Generalversammlung in Einklang mit Ihrer Satzung / Ihren Statuten und den Gesetzen Ihres Landes genehmigt werden. Nicht-Mitglieder haben in Ihrem Vorstand eine bloß beratende Funktion.
Jahr 0	
<p><i>**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 4.2.12 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011 v1.5</i></p>	

4.2.13 NEW 2019** Mitteilung der Ergebnisse von Audits an Ihre Mitglieder

Kern	Sie teilen die Auditergebnisse mit Ihren Mitgliedern nach jedem Audit in einem für sie zugänglichen Format und Sprache.
Jahr 3	
<p>Hinweis: Die Ergebnisse von Audits beinhalten eine Erklärung oder eine Zusammenfassung von Zuwiderhandlungen und Korrekturmaßnahmen. Die Ergebnisse können Sie in der Generalversammlung kommunizieren, in anderen Versammlungen oder auf andere Weise (z.B. verbal, schriftlich, als Rundschreiben oder elektronisch über eine Messenger-App). So haben Mitglieder die Gelegenheit, ein besseres Bewusstsein für den Zertifizierungsprozess und eine stärkere Einbindung in den Prozess zu erlangen.</p> <p><i>**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen. Bis dahin gilt die Anforderung 4.2.13 des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen Version 01.05.2011 v1.5</i></p>	

4.2.14 Beteiligung Ihrer Mitglieder

Entw	Sie teilen Ihren Mitgliedern mit, wie sie sich an der Organisation beteiligen können, so dass sie über mehr Kontrolle verfügen.
Jahr 3	



Hinweis: Mitglieder sollten wissen, wie sie Informationen erhalten, einen Antrag an die Generalversammlung stellen, sich innerhalb der Organisation Gehör verschaffen usw. Auf diese Weise erhöht sich das Verständnis und das Bewusstsein Ihrer Mitglieder darüber, wie sie sich beteiligen können und somit mehr Einfluss gewinnen.

4.3 Verbot von Diskriminierung

Zweck: In diesem Abschnitt geht es um die Verhinderung von Diskriminierung in Organisationen und um eine stärkere Einbindung der Mitglieder innerhalb Kleinbauernorganisationen.

Fairtrade International folgt der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) zur Abschaffung von Diskriminierung. Die Erklärung lehnt eine Unterscheidung, „etwa nach Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (Artikel 2) ab. Diskriminierung bezeichnet eine ungerechte unterschiedliche Behandlung zweier Personen aus Gründen, die nichts mit Fähigkeiten oder Leistung zu tun hat. Dieser Abschnitt soll gewährleisten, dass diese Prinzipien befolgt werden.

Dies ist ein freiwilliger Sozialstandard, der auf die Unterstützung seiner Nutznießer abzielt. Die „positive Diskriminierung“ von Kleinbäuer*innen ist somit beabsichtigt ([siehe die Definition von Kleinbäuer*innen](#) und die Anforderungen des Standards in Abschnitt 1.2.). Dasselbe gilt für Mitglieder benachteiligter Gruppen oder Minderheiten, wie in [4.3.3](#) dargelegt.

4.3.1 Keine Diskriminierung von Mitgliedern

Kern	Sie diskriminieren Mitglieder weder auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Familienstand, Alter, HIV-Infektionen / AIDS-Erkrankungen, Religionszugehörigkeit, politischer Anschauungen, Sprache, Besitz, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit oder sozialer Herkunft, noch beschränken Sie aus diesen Gründen den Beitritt neuer Mitglieder. In Bezug auf Beteiligung, Stimmrechte, das Recht gewählt zu werden, Marktzugänge oder den Zugang zu Fortbildungen, technischer Unterstützung oder jegliche andere Leistung für Mitglieder diskriminieren Sie niemanden.
Jahr 0	
Hinweis: Dort, wo bestimmte Formen von Diskriminierung innerhalb einer Branche oder einer Region vorherrschen, empfehlen wir Ihnen, Maßnahmen zur Abschaffung dieser Diskriminierungsvarianten zu ergreifen und dies in Ihren Fairtrade-Entwicklungsplan aufzunehmen.	

4.3.2 Keine diskriminierenden Regeln und Auflagen zur Mitgliedschaft

Kern	Sie sorgen dafür, dass die Regeln, nach denen die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt, niemanden diskriminieren.
Jahr 0	

4.3.3 Identifikation benachteiligter Gruppen und Minderheiten

Entw	Sie identifizieren benachteiligte Gruppen und Minderheiten in Ihrer Organisation, zum Beispiel in Bezug auf Geschlecht, Alter, Einkommen oder Region.
Jahr 3	

Hinweis: „Benachteiligte Gruppen und Minderheiten“ umschreibt Menschen, die im Vergleich zu Angehörigen einer stärker vertretenen gesellschaftlichen Gruppe in höherem Maße Benachteiligungen ausgesetzt sind. Zumeist fußt dies auf sichtbare Unterschiede wie: ethnische Zugehörigkeit, Rasse, Religion, Behinderung, sexuelle Orientierung.

4.3.4 **NEW 2019**** Gender-Strategie

Entw	Sie entwickeln eine Gender-Strategie, die Sie anschließend umsetzen. Sie sorgen dafür, dass Ihre Mitglieder die Strategie und ihren Inhalt kennen. Sie stellen sicher, dass Frauen an der Erarbeitung und Umsetzung der Strategie beteiligt sind.
Jahr 3	
<p>Hinweis: Geschlechtergerechtigkeit geht davon aus, dass alle Menschen, egal ob Mann oder Frau, Junge oder Mädchen, ihre persönlichen Fähigkeiten frei entfalten und entscheiden können, ohne dabei von Klischeevorstellungen, starren Geschlechterrollen oder Vorurteilen beschränkt zu werden.</p> <p>Durch Frauenförderung können Frauen in höherem Maße strategische Entscheidungen über ihr Leben treffen, was ihnen zuvor verwehrt blieb.</p> <p>Das allgemeine Ziel der Strategie ist eine stärkere Frauenförderung und mehr Geschlechtergerechtigkeit. Vor allem geht es um eine höhere Beteiligung von Frauen auf Augenhöhe bei Fairtrade und um mehr Gelegenheiten für Frauen und Mädchen, in gleichem Maße von Fairtrade-Leistungen zu profitieren.</p> <p>Im Sinne von Best Practice sollte Ihre Strategie eine Stellungnahme Ihrer Organisation enthalten, in der Sie sich der Stärkung von Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter verschreiben, außerdem den Zweck der Strategie benennen, ihren Geltungsbereich, Maßnahmen zu ihrer Bekanntmachung, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen, die Umsetzung und Kontrolle beschreiben.</p> <p>Folgende Themen könnten Sie z.B. in Ihre Strategie aufnehmen: Förderung der Beteiligung von Frauen in Kleinbauernorganisationen, Vorständen, Führungspositionen und anderen Strukturen innerhalb Ihrer Organisation, Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung, ein Beschwerdeverfahren für gemeldete Vorfälle, eine Richtlinie für eingehende Hinweise, Sammlung und Verwendung nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten (Mitglieder, Fortbildungen und bewusstseinsbildende Maßnahmen, Führungspositionen, Vorstandsmitglieder).</p> <p>Empfohlene Maßnahmen sind außerdem Investitionen in Projekte und Programme, die sich ausschließlich auf den Bedarf von Frauen konzentrieren und dabei auch die Versorgungs- und Arbeitsbelastung der Frauen verringern, denn nur so finden Frauen auch die Zeit, an Versammlungen teilzunehmen.</p> <p>Sie können die Richtlinie auch mit einer Richtlinie gegen Diskriminierung auf Grund von ethnischer Zugehörigkeit, Alter, etc. verbinden oder mit einer Richtlinie zu anderen wichtigen Gruppen (z.B.. Jugendliche, Arbeiter*innen, Familien).</p> <p><i>**Organisationen, die vor dem 1. Juli 2019 zertifiziert wurden, müssen diese Anforderung bis 1. April 2021 erfüllen.</i></p>	

4.3.5 **Maßnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen und Minderheiten**

Entw	Sie wenden Maßnahmen an zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der von Ihnen identifizierten benachteiligten Gruppen und Minderheiten in Ihrer Organisation.
Jahr 6	
<p>Guidance: Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie belegen können, wie Sie Ihre Mitglieder aus benachteiligten Gruppen oder Minderheiten gezielt dabei unterstützen, sich aktiv in Ihrer Organisation zu beteiligen, beispielsweise indem Sie sie mit organisatorischen Aufgaben betrauen. Es ist ratsam, insbesondere auf die Beteiligung von Frauen und Jugendlichen zu achten. Sie sollten diese Maßnahmen in das Regelwerk Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans aufnehmen.</p>	



Anhang 1. Grundsatz zum geografischen Geltungsbereich für die Zertifizierung von Produzent*innen durch Fairtrade

Der von Fairtrade International definierte geografische Geltungsbereich bestimmt, in welchen Ländern sich Produzentenorganisationen von Fairtrade zertifizieren lassen können. Die Länder, die sich im aktuellen Geltungsbereich befinden, sind im Folgenden aufgelistet. Die vollständigen Angaben erhalten Sie [hier](#).

Africa and the Middle East				
Northern Africa	Middle East	Western Africa	Eastern Africa	Southern Africa
Algeria	Iraq	Benin	Burundi	Angola
Egypt	Jordan	Burkina Faso	Congo (DRC)	Botswana
Libya	Lebanon	Cameroon	Djibouti	Comoros
Morocco	Oman	Cape Verde	Eritrea	Eswatini
Sudan	Palestine	Central African Republic	Ethiopia	Lesotho
Tunisia	Syria	Chad	Kenya	Madagascar
	Yemen	Congo	Rwanda	Malawi
		Cote d'Ivoire	Somalia	Mauritius
		Equatorial Guinea	South Sudan	Mozambique
		Gabon	Uganda	Namibia
		Gambia	Tanzania	Seychelles
		Ghana		South Africa
		Guinea		Zambia
		Guinea-Bissau		Zimbabwe
		Liberia		
		Mali		
		Mauritania		
		Niger		
		Nigeria		
		Sao Tome and Principe		
		Senegal		
		Sierra Leone		
		Togo		

Asia and Pacific					
Western Asia	Central Asia	Eastern Asia	Southern Asia	South-Eastern Asia	Pacific
Armenia	Kazakhstan	China*	Afghanistan	Cambodia	Cook Islands
Azerbaijan	Kyrgyzstan	Korea (DPRK)	Bangladesh	Indonesia	Fiji
Georgia	Tajikistan	Mongolia	Bhutan	Laos	Kiribati
	Turkmenistan		India	Malaysia Myanmar	Marshall Islands
	Uzbekistan		Iran	Philippines Thailand	Micronesia
			Maldives	Timor-Leste	Nauru
			Nepal	Viet Nam	Niue
			Pakistan		Palau
			Sri Lanka		Papua New Guinea
					Samoa



					Solomon Islands Tokelau Tonga Tuvalu Vanuatu Wallis and Futuna Islands
--	--	--	--	--	--

* In China können Produzent*innen nur gegen den Standard für Kleinbauernorganisationen zertifiziert werden. Vertragsanbau und Betriebe mit lohnabhängig Beschäftigten können in China nicht zertifiziert werden.

Unternehmen in China können sich als Händler für alle Fairtrade-Produkte außer Baumwolle zertifizieren lassen. Nur im Rahmen des Fairtrade-Programms für Baumwolle können sich Baumwolle produzierende Unternehmen in China für Baumwolle als „Fairtrade-geprüft“ und der Zahler von Preis und Prämie als „Fairtrade-zertifiziert“ auszeichnen lassen.

Latin America and the Caribbean		
Central America and Mexico Belize Costa Rica El Salvador Guatemala Honduras Mexico Nicaragua Panama	Caribbean Antigua and Barbuda Cuba Dominica Dominican Republic Grenada Haiti Jamaica Saint Kitts and Nevis Saint Lucia Saint Vincent and the Grenadines Trinidad and Tobago	South America Argentina Bolivia Brazil Chile Colombia Ecuador Guyana Paraguay Peru Suriname Uruguay Venezuela



Anhang 2. Liste gefährlicher Substanzen

Alle Agrochemikalien, vor allem Pestizide, können auf die eine oder andere Weise für Mensch, Tier und Umwelt eine Gefahr darstellen und sollten deshalb nur mit Vorsicht verwendet werden. Fairtrade International empfiehlt deshalb, auf andere Methoden zurückzugreifen, z.B. die Wahl geeigneter Pflanzen und Sorten, auf Schädlinge abgestimmte Anbaupraktiken und biologisches Material, bevor ein chemisches Pestizid zum Einsatz kommt.

Die Liste gefährlicher Substanzen (The Hazardous Materials List, HML) ist in drei Listen unterteilt: die rote Liste, die orange Liste und die gelbe Liste.

- **Rote Liste:** Die rote Liste ist eine Verbotsliste und umfasst Substanzen, die nicht für Fairtrade-Produkte verwendet werden dürfen.
- **Orangene Liste:** Die orange Liste ist eine „beschränkende“ Liste und führt Substanzen auf, die eventuell unter in diesem Dokument dargestellten Bedingungen verwendet werden dürfen, doch nur in beschränktem Maße. Materialien aus dieser Liste dürfen nur unter Kontrolle von Fairtrade International zur Anwendung kommen. Wer Substanzen aus dieser Liste anwendet, sollte wissen, dass einige dieser Substanzen, wie in der Liste vermerkt, ab Ende 2019 nicht weiterverwendet werden dürfen. Auch die anderen Substanzen auf dieser Liste werden eventuell ab einem gewissen Punkt verboten, von ihrer Anwendung ist abzuraten.
- **Gelbe Liste:** Die gelbe Liste ist eine Warnliste. Sie umfasst Substanzen, die als gefährlich gelten und nur unter außerordentlicher Vorsicht verwendet werden sollten. Fairtrade International folgt der Klassifizierung dieser Substanzen durch internationale Instanzen wie PAN, WHO und FAO. Von daher können Substanzen, vor denen bisher nur gewarnt wurde, in Zukunft verboten sein, wenn diese Organisationen sie entsprechend klassifizieren. Von ihrer Verwendung ist abzuraten.

Eine vollständige Version der HML, die die Gründe für die Klassifizierung der jeweiligen Substanzen anführt und über ein Glossar der wichtigsten Begriffe verfügt, ist [hier](#) erhältlich.

Eine Liste aller gefährlicher Substanzen finden Sie im Folgenden.



Teil 1: Rote Liste verbotener Substanzen von Fairtrade International

Die rote Liste ist eine Verbotsliste und umfasst hochgefährliche Pestizide, die nicht für Fairtrade-Produkte verwendet werden dürfen.

Substanzen werden der roten Liste zugeordnet, weil sie:

- in den o.g. Konventionen aufgeführt sind ODER
- als hochgradig akut toxisch gelten ODER
- eine langfristige toxische Wirkung haben oder chronische Belastung (krebserregend, erbgutverändernd, reproduktionstoxisch, endokrine Disruptoren) verursachen ODER
- negative Umweltauswirkungen haben (zwei der folgenden drei Umweltbelastungen: a) äußerst persistent, b) sehr bioakkumulierbar, c) hoch giftig für Wasserorganismen; ODER
- als obsolet gelten.

Red List (Prohibited List)								
No.	Name of active ingredient (a.i.) of the material	CAS number	Conventions	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services ³	Obsolete
1	2,3,4,5-Bistetrahydro-2-furaldehyde	126-15-8						x
2	2,4,5-T	93-76-5	x					x
3	2,4,5-TCP	35471-43-3						x
4	Acetochlor	34256-82-1			x			
5	Acrolein	107-02-8		x				
6	Alachlor	15972-60-8	x		x			
7	Aldicarb	116-06-3	x	x			x	
8	Aldrin	309-00-2	x			x	x	x
9	Allyl alcohol	107-18-6		x				
10	alpha-BHC;alpha-HCH	319-84-6	x					
11	Alpha-chlorohydrin*	96-24-2		x				
12	Amitrole	61-82-5			x			
13	Anthracene oil	90640-80-5			x			
14	Arsenic and its compounds	7778-39-4			x			
15	Asbestos	1332-21-4		x				
16	Azafenidin	68049-83-2			x			
17	Azinphos-ethyl	2642-71-9		x			x	
18	Azinphos-methyl	86-50-0	x	x			x	
19	Azocyclotin	41083-11-8		x		x		
20	Benomyl	17804-35-2	x		x			

³ Note: Hazard to ecosystem services is not a criteria for Red list, but the column is added to Red list to indicate that the materials are bee toxic also.



Red List (Prohibited List)								
No.	Name of active ingredient (a.i.) of the material	CAS number	Conventions	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services ³	Obsolete
21	beta-HCH; beta-BCH	319-85-7	x		x			
22	Binapacryl	485-31-4	x					x
23	Blasticidin-S	2079-00-7		x				
24	Brodifacoum*	56073-10-0		x				
25	Bromadiolone*	28772-56-7		x				
26	Bromethalin*	63333-35-7		x		x		
27	Bromoxynil	1689-84-5		x				
28	Bromoxynil heptanoate	56634-95-8				x		
29	Bromoxynil octanoate	1689-99-2				x		
30	Butocarboxim	34681-10-2		x			x	
31	Butoxycarboxim	34681-23-7		x				
32	Cadmium compounds	7440-43-9		x				x
33	Cadusafos	95465-99-9		x		x	x	
34	Calcium arsenate	7778-44-1		x				
35	Calcium cyanide	592-01-8		x				
36	Captafol	2425 06 1	x	x	x			
37	Captan	133-06-2			x			
38	Carbofuran	1563-66-2	x	x			x	
39	Carbon tetrachloride	56-23-5, 53908-27-3, 8003-06-3			x			x
40	Chloranil	118-75-2						x
41	Chlordane	57-74-9	x		x			
42	Chlordecone	143-50-0	x			x	x	x
43	Chlordimeform	6164-98-3			x			x
44	Chlorethoxyphos	54593-83-8		x			x	
45	Chlorfenvinphos	470-90-6		x			x	
46	Chlorfluazuron	71422-67-8				x		
47	Chlormephos	24934-91-6		x				
48	Chlorobenzilate	510-15-6	x					x
49	Chlorophacinone*	3691-35-8		x				
50	Chloropicrin	76-06-2		x				
51	Chlorotoluron	15545-48-9			x			



Red List (Prohibited List)								
No.	Name of active ingredient (a.i.) of the material	CAS number	Conventions	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services ³	Obsolete
52	Copper arsenate	7778-41-8			x			
53	Coumaphos*	56-72-4		x				
54	Coumatetralyl*	5836-29-3		x				
55	CPMA (Chloromethoxypropyl-mercuric-acetate)	1319-86-4		x	x			
56	Creosote	8001-58-9			x			
57	Cyhexatin	13121-70-5				x		
58	DBCP	96-12-8			x			x
59	DDD (dichlorodiphenyl – dichloroethan)	72-54-8		x	x	x		
60	DDT	50-29-3	x		x	x		
61	Demeton-S-methyl	919-86-8		x			x	
62	Dicofol	115-32-2				x	x	
63	Dicrotophos	141-66-2		x			x	
64	Dieldrin	60-57-1	x			x	x	x
65	Difenacoum*	56073-07-5		x				
66	Difethialone*	104653-34-1		x				
67	Dimoxystrobin	149961-52-4			x	x		
68	Dinocap	39300-45-3			x			
69	Dinoseb and its salts and esters	88-85-7	x					x
70	Dinoterb	1420-07-1		x	x			
71	Diphacinone*	82-66-6		x				
72	Diquat dibromide	85-00-7		x				
73	Diquat dichloride	4032-26-2		x				
74	Disulfoton	298-04-4		x				
75	DNOC and its salts	534-52-1	x	x				
76	Edifenphos	17109-49-8		x				
77	Endosulfan	115-29-7	x	x	x			
78	Endrin	72-20-8	x					x
79	E-Phosphamidon	297-99-4		x				
80	Epichlorohydrin	106-89-8			x			
81	EPN	2104-64-5		x			x	
82	Ethiofencarb	29973-13-5		x				



Red List (Prohibited List)								
No.	Name of active ingredient (a.i.) of the material	CAS number	Conventions	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services ³	Obsolete
83	Ethoprophos; Ethoprop	13194-48-4		x				
84	Ethylene dichloride, EDC	107-06-2	x		x			x
85	Ethylene oxide	75-21-8	x		x			
86	Ethylene thiourea	96-45-7			x			
87	Ethylenedibromide;1,2-dibromoethane, EDB	106-93-4	x		x			x
88	Famphur	52-85-7		x				
89	Fenamiphos	22224-92-6		x			x	
90	Fenarimol	60168-88-9			x			
91	Fenbutatin-oxide	13356-08-6		x		x		
92	Fenchlorazole-ethyl	103112-35-2			x			
93	Fentin acetate	900-95-8		x	x			
94	Fentin hydroxide	76-87-9		x	x			
95	Flocoumafen	90035-08-8		x				
96	Fluazifop-butyl	69806-50-4			x			
97	Fluazolate	174514-07-9				x		
98	Flucythrinate	70124-77-5		x			x	
99	Flumetralin	62924-70-3				x		
100	Flumioxazin	103361-09-7			x			
101	Fluoroacetamide	640-19-7	x	x				
102	Formaldehyde	50-00-0			x			
103	Formetanate	22259-30-9		x			x	
104	Furathiocarb	65907-30-4		x				
105	Halfenprox	111872-58-3				x		
106	Heptachlor	76-44-8	x			x		x
107	Heptenophos	23560-59-0		x			x	
108	Hexachlorobenzene (HCB)	118-74-1	x	x	x			x
109	Hexachlorocyclohexane HCH(Benzene hexachloride)	608-73-1	x				x	x
110	Hexaflumuron	86479-06-3			x			
111	Ioxynil	1689-83-4			x			
112	Isopyrazam	881685-58-1				x		



Red List (Prohibited List)								
No.	Name of active ingredient (a.i.) of the material	CAS number	Conventions	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services ³	Obsolete
11 3	Isoxathion	18854-01-8		x			x	
11 4	Lead arsenate	7784-40-9		x		x		
11 5	Leptophos	21609-90-5						x
11 6	Lindane	58-89-9	x		x		x	
11 7	Linuron	330-55-2			x			
11 8	Magnesium phosphide	12057-74-8		x				
11 9	Maneb	12427-38-2			x			
12 0	Mecarbam	2595-54-2		x				
12 1	Mercury compounds, including inorganic mercury compounds, alkyl mercury compounds and alkyloxyalkyl and aryl mercury compounds	Individual CAS numbers	x	x				
12 2	Metam-sodium	137-42-8			x			
12 3	Methamidophos	10265-92-6	x	x			x	
12 4	Methidathion	950-37-8		x			x	
12 5	Methiocarb	2032-65-7		x			x	
12 6	Methomyl	16752-77-5		x			x	
12 7	Methoxychlor	72-43-5			x			
12 8	Methyl bromide	74-83-9	x					
12 9	Metiram	9006-42-2			x			
13 0	Metribuzin	21087-64-9			x			
13 1	Mevinphos	7786-34-7		x			x	
13 2	Mirex	2385-85-5	x			x	x	x
13 3	Molinate	2212-67-1			x			
13 4	Monocrotophos	6923-22-4	x	x			x	
13 5	Nicotine	54-11-5		x				
13 6	Nitrobenzene	98-95-3			x			
13 7	Nitrofen	1836-75-5			x			x
13 8	Octamethylpyrophosphoramide (OMPA)	152-16-9						x
13 9	Omethoate	1113-02-6		x	x		x	



Red List (Prohibited List)								
No.	Name of active ingredient (a.i.) of the material	CAS number	Conventions	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services ³	Obsolete
14 0	Oxydemeton-methyl	301-12-2		x			x	
14 1	Paraquat (All forms including Paraquat dichloride)	1910-42-5		x				
14 2	Parathion	56-38-2	x	x			x	
14 3	Parathion-methyl	298-00-0	x	x				
14 4	Paris Green (copper acetoarsenite)	12002-03-8			x			
14 5	Pentachlorobenzene	608-93-5	x					
14 6	Pentachlorophenol (PCP), its salts and esters	87-86-5	x	x	x			
14 7	Phenylmercury acetate	62-38-4			x			
14 8	Phorate	298-02-2		x			x	
14 9	Phosphamidon	13171-21-6	x	x			x	
15 0	Picloram	1918 02 1			x			
15 1	PMDS Di(phenylmercuric) dodecyl succinate	27236-65-3			x			
15 2	Polybrominated biphenyls mixture PBB	Separate CAS Nos. are assigned to individual polybrominated biphenyls			x			
15 3	Polychlorinated biphenyls PCB (except mono and dichlorinated) Aroclor	Separate CAS Nos. are assigned to individual polychlorinated biphenyls	x					x
15 4	Polychlorinated Terphenyls (PCTs)	61788-33-8	x					
15 5	Potasan	299-45-6		x				
15 6	Profoxydim	139001-49-3			x			
15 7	Propetamphos	31218-83-4		x				
15 8	Propylene oxide	75-56-9			x			
15 9	Prothiofos	34643-46-4				x		
16 0	Pyrazoxon	108-34-9		x				
16 1	Pyridalyl	179101-81-6				x		
16 2	Quinalphos	13593-03-8			x		x	
16 3	Quizalofop-p-tefuryl	119738-06-6			x			
16 4	Resmethrin	10453-86-8			x		x	



Red List (Prohibited List)								
No.	Name of active ingredient (a.i.) of the material	CAS number	Conventions	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services ³	Obsolete
16 5	Safrole	94-59-7			x			x
16 6	Silafluofen	105024-66-6			x		x	
16 7	Silvex (all forms)	93-72-1						x
16 8	Sodium arsenite (arsenic and its compounds)	7784-46-5			x			
16 9	Sodium cyanide	143-33-9		x				
17 0	Sodium fluoroacetate (1080)	62-74-8		x				
17 1	Strychnine	57-24-9		x				
17 2	Sulfotep	3689-24-5		x				
17 3	TCMTB	21564-17-0		x				
17 4	TDE	72-54-8, 53-19-0						x
17 5	Tebupirimphos (Phostebupirim)	96182-53-5		x		x		
17 6	Tefluthrin	79538-32-2		x			x	
17 7	Tepraloxydim	149979-41-9			x			
17 8	Terbufos	13071-79-9		x				
17 9	Terbutryn	886-50-0			x			
18 0	Terpene polychlorinates (Strobane)	8001-50-1				x		x
18 1	Tetraethyl lead	78-00-2				x		
18 2	Tetramethyl lead	75-74-1				x		
18 3	Thallium sulfate	7446-18-6		x				x
18 4	Thiofanox	39196-18-4		x			x	
18 5	Thiometon	640-15-3		x			x	
18 6	Thiourea	62-56-6			x			
18 7	Thiram	137-26-8	x		x			
18 8	Tolfenpyrad	129558-76-5				x		
18 9	Tolyfluanid	731-27-1		x				
19 0	Toxaphene; Camphechlor	8001-35-2	x			x	x	x
19 1	Tri-allate	2303-17-5				x		
19 2	Triazophos	24017-47-8		x				



Red List (Prohibited List)								
No.	Name of active ingredient (a.i.) of the material	CAS number	Conventions	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services ³	Obsolete
19 3	Tributyltin compounds	Various CAS			x			
19 4	Trichlorfon	52-68-6			x		x	
19 5	Tridemorph	81412-43-3			x			
19 6	Trifluralin	1582-09-8			x			
19 7	Triforine	26644-46-2			x			
19 8	Tris(2,3 - dibromopropyl) phosphate	126-72-7	x					
19 9	Vamidothion	2275-23-2		x			x	
20 0	Vinclozolin	50471-44-8			x			
20 1	Vinyl chloride	75-01-4		x		x		x
20 2	Warfarin*	81-81-2		x	x			
20 3	Zeta-Cypermethrin	52315-07-8		x			x	
20 4	Zinc phosphide	1314-84-7		x				
20 5	Zineb	12122-67-7			x			
20 6	Ziram	137-30-4		x				
20 7	Z-Phosphamidon	23783-98-4		x				

* Rodentizide (nur mit * markierte) dürfen auf dem Gelände (Gebäude) verwendet werden, wo sich Fairtrade-Produkte befinden oder um die Felder herum, sofern sie ordnungsgemäß in festen Köderstationen eingesetzt werden, um Verschütten und Verunreinigungen zu vermeiden. Nicht-chemische Methoden zur Bekämpfung von Nagetieren müssen angewendet worden sein, bevor Rodentizide zum Einsatz kommen dürfen. Die Köderstationen sollten regelmäßig kontrolliert werden, um auszuschließen, dass Nichtzielorganismen betroffen werden. Als Substanzen der roten Liste dürfen sie nicht auf Fairtrade-Produkten oder in einer Weise verwendet werden, die in einem Kontakt mit Fairtrade-Produkten resultiert.



Teil 2: Orangene Liste von eingeschränkt nutzbarer Substanzen von Fairtrade International

Produzent*innen und Händler*innen verwenden die Substanzen der orangenen Liste nur unter den folgenden Bedingungen für Fairtrade-Produkte:

- a) Einhaltung der angegebenen Verwendungsbedingungen (siehe Liste unten); UND
- b) Anwendung von Substanzen der orangenen Liste ausschließlich: i) um zu vermeiden, dass Schädlinge Pestizidresistenz entwickeln, ii) in Rotation mit weniger schädlichen Pestiziden, iii) im Rahmen von integriertem Pflanzenschutz (Integrated Pest Management, IPM) sowie iv) in Verbindung mit nicht-chemischen Bekämpfungsmethoden; UND
- c) Aufstellung eines Plans zur Reduzierung / zum Ausschleichen der jeweiligen Substanzen, der Angaben macht zur Substanztyp (Fachbezeichnung/Wirkstoff (active ingredient, kurz a.i.), Zusammensetzung (% des a.i.), Handelsbezeichnung), zur verwendeten Menge (Konzentration der Spritzbrühen (a.i. /ha oder in % oder ppm etc.) und Gesamtverbrauch a.i./ha/Jahr), zu für eine Reduzierung / ein Ausschleichen ergriffenen Maßnahmen. u.a. Angaben anderer nicht-chemischer Bekämpfungsmittel, die Bestandteil der IPM-Strategie sind. Der Plan muss umgesetzt und dem Zertifizierer zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwendung der Pestizide dieser Liste steht unter Kontrolle. Einige Substanzen dieser Liste müssen ab Ende 2019 anderweitig ersetzt werden (s. Liste unten). Ob die anderen Substanzen der Liste in die Liste verbotener Substanzen (rote Liste) verschoben oder weiterhin in der orangenen Liste verbleiben, wird im Rahmen der nächsten HML-Aktualisierung entschieden.

Die Kriterien für die Zugehörigkeit einer Substanz zur orangenen Liste lauten:

- Gefährdung von Ökosystemleistungen (hochgiftig für Bienen: ausschließlich „Greenpeace bee toxic 7“) ODER
- Substanzen, die eigentlich in die rote List gehören, aber kurzfristig als unentbehrlich gelten, wie in den Konsultationen im Rahmen der letzten Listenaktualisierung ermittelt, ausgeschlossen hiervon sind Substanzen, die a) in der vorigen roten Liste aufgeführt waren und für die sich keine Ausnahme machen ließ oder b) die bereits entsprechend unter Konventionen klassifiziert sind, oder c) die krebserregend sind; ODER
- Substanzen, die eigentlich der gelben Liste zugeordnet würden, aber von der Zivilbevölkerung als hoch problematisch angesehen werden.

Orange List (Restricted List)							
No.	Name of active ingredient of the material	CAS number	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services	Specific Conditions
1	2,4-DB	94-82-6		x			
2	Abamectin	71751-41-2	x (h330)				d
3	Aluminum phosphide	20859-73-8	x (h330)				c
4	Amisulbrom	348635-87-0			x		
5	Amitraz	33089-61-1		x			a
6	Atrazine	1912-24-9		x			



Orange List (Restricted List)							
No.	Name of active ingredient of the material	CAS number	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services	Specific Conditions
7	Beta -cyfluthrin	68359-37-5	x (WHO 1b)				d
8	Bifenthrin	82657-04-3		x			
9	Carbaryl	63-25-2		x			
10	Carbendazim	10605-21-7		x			
11	Carbosulfan	55285-14-8	x (h330)				d
12	Chlorantranilprole,	500008-45-7			x		
13	Chlorothalonil	1897-45-6	x (h330)				d
14	Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl	2921-88-2, 5598-13-0				x	b
15	Clothianidin	210880-92-5				x	b
16	Cypermethrin & its alpha and beta isomer	65731-84-2 67375-30-8 65731-84-2				x	b
17	Deltamethrin	52918-63-5		x		x	b
18	Dichlorvos; DDVP	62-73-7	x (WHO 1b and h330)				d
19	Dimethoate	60-51-5		x			
20	Epoxiconazole	133855-98-8		x			
21	Etofenprox	80844-07-1			x		
22	Fenitrothion	122-14-5		x			
23	Fenpropathrin	39515-41-8	x (h330)				d
24	Flufenoxuron	101463-69-8			x		
25	Fipronil	120068-37-3				x	b
26	Flusilazole	85509-19-9		x			
27	Glyphosate	1071-83-6		x			
28	Glufosinate ammonium	77182-82-2		x			
29	Imidacloprid	138261-41-3				x	b
30	Lambda-cyhalothin	91465-08-6	x (h330)	x			d
31	Lufenuron	103055-07-8			x		
32	Mancozeb	8018 01 7		x			
33	Oxamyl	23135-22-0	x (WHO 1b and h330)				d
34	Phosphine	7803-51-2	x (h330)				c
35	Pirimicarb	23103-98-2			x		
36	Procymidone	32809-16-8		x			



Orange List (Restricted List)							
No.	Name of active ingredient of the material	CAS number	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services	Specific Conditions
37	Propargite	2312-35-8			x		
38	Quinoxifen	124495-18-7			x		
39	Thiamethoxam	153719-23-4				x	b

Zu erfüllende Voraussetzungen für die Anwendung gewisser Pestizide der orangenen Liste eingeschränkt nutzbarer Substanzen

Bedingungen	Inhalt
a	Nur für Imkerei zulässig
b	Keine Verwendung auf Jungpflanzen Anwendung ausschließlich in Gewächshäusern ODER auf offenen Feldern, keine Verwendung für gleichzeitig blühende, Honig erzeugende Pflanzen (z.B. Kaffee, Obstbäume, Cashew, Mandel, usw.) einen Monat vor Blütezeit und bis deren Ende. Das Zertifizierungsunternehmen gibt vor, welche Pflanzen unter diese Kategorie fallen.
c	Anwendung ausschließlich durch speziell qualifiziertes Lagerpersonal unter Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen und einer speziellen Ausrüstung, die eine hermetische Abdichtung gewährleistet und Gasaustritt auf ein Minimum beschränkt.
d	Verwendung muss bis 31. Dezember 2019 eingestellt werden.



Teil 3: Gelbe Liste von mit Vorsicht zu verwendender Substanzen von Fairtrade International

Die Substanzen in dieser Liste sind gefährlich und sollten mit Vorsicht verwendet werden. Fairtrade International gibt keine zusätzlichen Bedingungen für die Verwendung dieser Substanzen vor. Unter Umständen können die Substanzen dieser Liste in die rote Liste (verboten) oder in die orangene Liste (eingeschränkte Verwendung) verschoben werden, wenn es neue Erkenntnisse zu ihrer Gefährlichkeit gibt und es von daher empfehlenswert ist, die Anwendung dieser Substanzen einzuschränken und sie letztlich auszuschleichen.

Die Kriterien für die Einordnung einer Substanz in die gelbe Liste lauten:

- langfristige toxische Wirkung oder chronische Belastung (Verdacht auf Kanzerogenität); ODER
- negative Umweltauswirkungen (mindestens eine der folgenden drei Folgen für die Umwelt: a) äußerst persistent, b) sehr bioakkumulierbar, c) hoch giftig für Wasserorganismen; ODER
- Gefährdung von Ökosystemleistungen (hochgiftig für Bienen: „Greenpeace bee toxic 7“ bewertete Substanzen sind ausgeschlossen) ODER
- gefährliche Substanzen, die im Ökolandbau erlaubt sind, ungeachtet der von ihnen ausgehenden Gefahr.

Yellow List (Flagged List)							
No.	Name of active ingredient of the material	CAS number	Conventions	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services
1	1,3-dichloropropene	542-75-6			x		
2	Acephate	30560-19-1					x
3	Acrinathrin	101007-06-1					x
4	Alanycarb	83130-01-2					x
5	Anthraquinone	84-65-1			x		
6	Antibiotics (including Amoxicillin)	26787-78-0			x		
7	Azamethiphos	35575-96-3					x
8	Bendiocarb	22781-23-3					x
9	Benfuracarb	82560-54-1					x
10	Bensulide	741-58-2					x
11	Benthiavalicarb-isopropyl	177406-68-7			x		
12	Bioresmethrin	28434-01-7					x
13	Borax; disodium tetraborate decahydrate	1303-96-4			x		
14	Boric acid	10043-35-3			x		
15	Butachlor	23184-66-9			x		
16	Butylate	2008-41-5			x		
17	Chinomethionat;Oxythioquinox	2439 01 2			x		



Yellow List (Flagged List)							
No.	Name of active ingredient of the material	CAS number	Conventions	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environmental concern	Hazard to ecosystem services
18	Chlorfenapyr	122453-73-0					x
19	Chloroform	67-66-3			x		
20	Climbazole	38083-17-9					x
21	Copper (II) hydroxide	29427-59-2				x	
22	Cyflufenamid	180409-60-3			x		
23	Cyhalothrin (not lambda)	68085-85-8					x
24	Cyhalothrin, gamma	76703-62-3					x
25	Daminozide	1596-84-5			x		
26	Diafenthiuron	80060-09-9					x
27	Diazinon	333-41-5					x
28	Diclofop-methyl	51338-27-3			x		
29	Dimethenamid	87674-68-8			x		
30	Dinotefuran	165252-70-0					x
31	Diuron	330-54-1			x		
32	Esfenvalerate	66230-04-4					x
33	Ethirimol	23947-60-6					x
34	Fenazaquin	120928-09-8					x
35	Fenoxycarb	72490-01-8			x		x
36	Fenthion	55-38-9					x
37	Fenvalerate	51630-58-1					x
38	Fluthiacet-methyl	117337-19-6			x		
39	Folpet	133-07-3			x		
40	Fosthiazate	98886-44-3					x
41	Furilazole	121776-33-8			x		
42	Haloxypop-methyl; haloxypop	69806-40-2			x		
43	Hexythiazox	78587-05-0			x		
44	Imazalil	35554-44-0			x		
45	Imazethapyr	81335-77-5					x
46	Imiprothrin	72963-72-5					x
47	Indoxacarb	173584-44-6					x
48	Iprodione	36734-19-7			x		



Yellow List (Flagged List)							
No.	Name of active ingredient of the material	CAS number	Conven- tions	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environ- mental concern	Hazard to ecosystem services
49	Iprovalicarb	140923-17-7			x		
50	Isoxaflutole	141112-29-0			x		
51	Kresoxim-methyl	143390-89-0			x		
52	Malathion	121-75-5					x
53	Mepanipyrim	110235-47-7			x		
54	Metaflumizone	139968-49-3					x
55	Metam-potassium	137-41-7			x		
56	Methabenzthiazuron	18691-97-9					x
57	MGK 326	136-45-8			x		
58	Milbemectin	51596-10-2 /11-3					x
59	MON 4660	71526-07-3			x		
60	Monuron	150-68-5			x		
61	Naled	300-76-5					x
62	Nitenpyram	150824-47-8					x
63	Nitrapyrin	1929-82-4			x		
64	Oryzalin	19044-88-3			x		
65	Oxadiazon	19666-30-9			x		
66	Oxyfluorfen	42874-03-3			x		
67	Paraffin oils; mineral oils	11 separate CAS			x		
68	Permethrin	52645-53-1			x		x
69	Phenthoate	2597 03 7					x
70	Phosalone	2310-17-0			x		
71	Phosmet	732-11-6					x
72	Pirimiphos-methyl	29232-93-7					x
73	Prallethrin	23031-36-9					x
74	Profenofos	41198-08-7					x
75	Propachlor	1918-16-7			x		
76	Propham	122-42-9			x		
77	Propoxur	114-26-1			x		x
78	Propyzamide	23950-58-5			x		
79	Pymetrozine	123312-89-0			x		



Yellow List (Flagged List)							
No.	Name of active ingredient of the material	CAS number	Conven- tions	High acute toxicity	Long term toxic effect or chronic exposure	Environ- mental concern	Hazard to ecosystem services
80	Pyraclifos	77458-01-6					x
81	Pyraflufen-ethyl	129630-19-9			x		
82	Pyrazachlor	6814-58-0			x		
83	Pyrazophos	13457-18-6					x
84	Pyridaben	96489-71-3					x
85	Pyridiphenthion	119-12-0					x
86	Pyrimethanil	53112-28-0			x		
87	Quinoclamine	2797-51-5					x
88	Quintozene	82-68-8			x		
89	Rotenone	83-79-4					x
90	Sedaxane	874967-67-6			x		
91	Simazine	122-34-9				x	
92	Sodium dimethyl dithiocarbamate	128-04-1			x		
93	Spinetoram	935545-74-7					x
94	Spinosad	168316-95-8					x
95	Spirodiclofen	148477-71-8			x		
96	Sulfoxaflor	946578-00-3					x
97	Tebuconazole	107534-96-3			x		
98	Technazene	117-18-0			x		
99	Temephos	3383-96-8					x
100	Terrazole; Etridiazole	2593-15-9			x		
101	Tetrachlorvinphos	22248-79-9			x		x
102	Tetraconazole	112281-77-3			x		
103	Tetramethrin	7696-12-0					x
104	Thiacloprid	111988-49-9			x		
105	Thiodicarb	59669-26-0			x		x
106	Thiophanate-methyl	23564-05-8			x		
107	Tralomethrin	66841-25-6					x
108	Triadimenol	55219-65-3			x		
109	Validamycin	37248-47-8					x
110	XMC	2655-14-3					x



FAIRTRADE
INTERNATIONAL

[Zurück zum Inhalt](#)



FAIRTRADE
INTERNATIONAL